Bundesgesetzblatt

Teil I **Z 5702 A**

1989 **Ausgegeben zu Bonn am 30. Dezember 1989** **Nr. 62**

Inhalt

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts

Vom 22. Dezember 1989

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1988 (BGBl. I S. 1050), wird wie folgt geändert:

In Artikel 3 § 7 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „zwölf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes" ersetzt durch die Worte „am 30. April 1990".

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1989

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Ursula Lehr

Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1990 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1990)

Vom 22. Dezember 1989

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz beigefügte, nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 640-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch das Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), aufgestellte Wirtschaftsplan – Teil I des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1990 – wird in Einnahme und Ausgabe auf

5 374 000 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Jahr 1990 Kredite in Höhe von

1 377 000 000 Deutsche Mark

aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Jahr 1990 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Die in den ERP-Wirtschaftsplangesetzen 1988 und 1989 erteilten Ermächtigungen zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredites bleiben wirksam.

§ 3

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von zwanzig vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 4

Wird gegenüber dem ERP-Wirtschaftsplan infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine Mehrausgabe erforderlich (Artikel 112 des Grundgesetzes), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

§ 5

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der Wirtschaft einschließlich der freien Berufe bis zum Gesamtbetrag von 700 000 000 Deutsche Mark zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen.

(2) Auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 werden die auf Grund der Ermächtigungen der früheren Wirtschaftsplangesetze übernommenen Gewährleistungen angerechnet, soweit das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag in der Höhe anzurechnen, in der das ERP-Sondervermögen daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(4) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 6

Auf die in Kapitel 1 Titel 681 01 veranschlagte Dankesspende findet § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens keine Anwendung.

§ 7

Die Vorschriften des § 65 Abs. 7 der Bundeshaushaltsordnung finden im Jahr 1990 auf das Eigenkapitalfinanzierungsprogramm in Berlin keine Anwendung. In Beteiligungsverträgen darf ein fester Veräußerungspreis vereinbart werden.

§ 8

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel können unter Einschaltung der Hauptleihinstitute

Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt,
und Deutsche Ausgleichsbank, Bonn,
sowie in Berlin durch die Berliner Industriebank AG, Berlin,

vergeben werden.

§ 9

Die §§ 2 bis 8 gelten bis zum Tage der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1991 weiter.

§ 10

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1989

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
H. Haussmann

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Gesamtplan des ERP-Sondervermögens 1990

Teil I:	Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953
	mit Anlage: Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
Teil II:	Finanzierungsübersicht
Teil III:	Kreditfinanzierungsplan

Anlage:	Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31 Dezember 1988

Teil I

Wirtschaftsplan

nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953

Kapitel 1 (Ausgaben):	Bundesgebiet (ohne Berlin)
Kapitel 2 (Ausgaben):	Berlin
Kapitel 3 (Ausgaben):	Exportfinanzierung
Kapitel 4 (Ausgaben):	Sonstige Ausgaben
Kapitel 5 (Einnahmen):	Einnahmen

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1990 1 000 DM	Betrag für 1989 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1988 1 000 DM
1	2	3	4	5
	Ausgaben			
	Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden unter Einschaltung des zuständigen Hauptleihinstituts nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.			
862 01–691	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen	2 600 000	2 577 000	2 511 429 *)
	Mehrausgaben für Darlehen für Vorhaben in regionalen Fördergebieten dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Kap. 3 Titel 866 01 geleistet werden. **Verpflichtungsermächtigung ... 683 000 000 DM fällig im Jahr 1991**			
862 03–731	Investitionen von Seehafenbetrieben	56 000	51 000	36 364
	Verpflichtungsermächtigung ... 15 000 000 DM **davon fällig:** **Jahr 1991 bis zu ... 5 000 000 DM** **Jahr 1992 bis zu ... 10 000 000 DM**			
853 02–692	Investitionen von Gemeinden	35 000	80 000	67 442
	Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei Titel 862 13.			

*) Aufteilung nach Funktionsziffern am Schluß von Teil I

Bundesgebiet (ohne Berlin)

Erläuterungen

6

Zu Tit. 862 01

Die ERP-Darlehensprogramme für kleine und mittlere Unternehmen sollen der Leistungssteigerung dienen und hierdurch dazu beitragen, daß sie insbesondere auch die erforderlichen Umweltschutzinvestitionen zügig durchführen können.

Kooperationsvorhaben sollen bevorzugt berücksichtigt werden, wenn sie eine Verbesserung der Leistungskraft der Kooperationspartner bei Wahrung ihrer Selbständigkeit erwarten lassen.

Im einzelnen sind Darlehen vorgesehen für

a) Vorhaben in regionalen Fördergebieten ...	1 400 000 000 DM
b) Existenzgründungen und standortbedingte Investitionen ...	1 125 000 000 DM
c) betriebliche Ausbildungsstätten ...	5 000 000 DM
d) die Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften ...	43 000 000 DM
e) die Förderung kleiner und mittlerer Presseunternehmen ...	9 000 000 DM
f) die Binnenschiffahrt ...	10 000 000 DM
g) Kredit- und Beteiligungsgarantiegemeinschaften (Haftungsfondsdarlehen) ...	8 000 000 DM
	2 600 000 000 DM

Zu a)

Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" können Darlehen für Investitionen erhalten, wenn sie für die im Bundeshaushaltsplan (Kap. 09 02 Tit. 882 82) veranschlagten Mittel nicht antragsberechtigt sind.

182 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Zu b)

Gefördert werden

– Existenzgründungen von Nachwuchskräften und

– standortbedingte Investitionen

von Unternehmen des Handels, Handwerks, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, des produzierenden Gewerbes und des Kleingewerbes. Außerdem werden Investitionen zur Minderung von Lärm, Geruch und Erschütterungen gefördert.

530 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Zu c)

Die Darlehen sind zur Errichtung oder Erweiterung betrieblicher Ausbildungsplätze (Lehrwerkstätten) bestimmt.

Zu d)

Durch Refinanzierungsdarlehen an private Kapitalbeteiligungsgesellschaften soll kleinen und mittleren Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital erleichtert werden.

Zu e)

Die Darlehen sollen der Erhaltung der Vielfalt der Träger der Meinungsbildung dienen; sie können zur Finanzierung technischer Einrichtungen der Herstellung und des Vertriebs von Zeitungen und Zeitschriften sowie der hierfür erforderlichen Baumaßnahmen gewährt werden.

Zu f)

Der Betrag steht Partikulieren und Kleinreedern für den Bau und Umbau von Binnenschiffen zur Verfügung.

Zu g)

Mit diesen Darlehen werden den Kreditgarantiegemeinschaften der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe sowie den Beteiligungsgarantiegemeinschaften Haftungsfonds in Höhe von 3 % ihrer Bürgschafts-/Garantieverpflichtungen zur Verfügung gestellt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur besseren Kreditversorgung der kleinen und mittleren Unternehmen, insbesondere im Regional-, Existenzgründungs- und Standortprogramm, ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 683 000 000 DM auf das Aufkommen des Jahres 1991 erforderlich.

Zu Tit. 862 03

Die Mittel sollen dazu beitragen, die Wettbewerbslage der deutschen Seehäfen zu verbessern.

15 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 15 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1991 und 1992 erforderlich.

Zu Tit. 853 02

Die Mittel sind vorgesehen für Vorhaben in Schwerpunktorten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"; die Vorhaben müssen der Verbesserung der Standortqualität dieser Orte dienen. Gefördert werden Investitionen zur Steigerung des Wohn- und Freizeitwertes.

35 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1990 1 000 DM	Betrag für 1989 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1988 1 000 DM
1	2	3	4	5
681 01–029	Dankesspende	10 000	10 000	10 000
	Titelgruppe			
Titelgr. 01	Umweltschutz und Energieeinsparung Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.	(1 100 000)	(950 000)	(1 040 929)
862 11–330	Luftreinhaltung **Verpflichtungsermächtigung ... 260 000 000 DM** **davon fällig:** **Jahr 1991 bis zu ... 130 000 000 DM** **Jahr 1992 bis zu ... 130 000 000 DM**	430 000	300 000	240 237
862 12–330	Abfallwirtschaft **Verpflichtungsermächtigung ... 260 000 000 DM** **davon fällig:** **Jahr 1991 bis zu ... 130 000 000 DM** **Jahr 1992 bis zu ... 130 000 000 DM**	240 000	270 000	338 727
862 13–330	Abwasserreinigung Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 853 02 geleistet werden. **Verpflichtungsermächtigung ... 250 000 000 DM** **davon fällig:** **Jahr 1991 bis zu ... 130 000 000 DM** **Jahr 1992 bis zu ... 120 000 000 DM**	280 000	380 000	461 965
862 14–629	Rationelle Energieverwendung **Verpflichtungsermächtigung ... 50 000 000 DM** **fällig im Jahr 1991**	150 000	–	–
	Gesamtausgaben	3 801 000	3 668 000	

Abschluß

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	10 000	10 000
Ausgaben für Investitionen	3 791 000	3 658 000
Gesamtausgaben	3 801 000	3 668 000

Bundesgebiet (ohne Berlin)

Erläuterungen

6

Zu Tit. 681 01

Die Bundesregierung hat der amerikanischen Stiftung „The German Marshall Fund of the United States – A Memorial to the Marshall Plan" zugesagt, die seit 1972 gewährte Dankesspende von jährlich 10 000 000 DM für weitere zehn Jahre (1987 bis 1996) zu gewähren. Die Stiftung fördert durch Zuschüsse an Einzelpersonen und Organisationen innerhalb und außerhalb der USA Forschungs- und Studienprogramme, die dem Verständnis und der Lösung bestimmter nationaler und internationaler Probleme moderner Industriegesellschaften dienen sollen. Die Hälfte der ab 1987 veranschlagten Mittel ist für Vorhaben der deutsch-amerikanischen Zusammenarbeit vorgesehen, die überwiegend in der Bundesrepublik durchgeführt werden.

Die Zahlung der Dankesspende in Höhe des Ansatzes ist auf Grund einer Verpflichtungsermächtigung aus dem Jahr 1986 zugesagt.

Zu Titelgruppe 01

Die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen dürfen auch für umweltfreundliche Produktionsanlagen verwendet werden.

Zu Tit. 862 11

Die Mittel sollen der Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Luftreinhaltung sowie zur Reduzierung von Lärm, Geruch und Erschütterungen, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, dienen.

270 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 260 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1991 und 1992 erforderlich.

Zu Tit. 862 12

Die Mittel können für die Errichtung und Einrichtung von Anlagen zur Abfallwirtschaft und Abfallverwertung zur Verfügung gestellt werden.

200 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 260 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1991 und 1992 erforderlich.

Zu Tit. 862 13

Die Mittel sind für den Bau von Abwasserreinigungsanlagen bestimmt. Aus dem Ansatz dürfen auch Regenüberlaufbecken und Hauptsammler finanziert werden. 200 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 250 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1991 und 1992 erforderlich.

Zu Tit. 862 14

Die Mittel sind für Maßnahmen zur Energieeinsparung, rationellen Energieverwendung bzw. zum Einsatz regenerativer Energien bestimmt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahme ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 50 000 000 DM für 1991 erforderlich.

Kap. 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1990 1000 DM	Betrag für 1989 1000 DM	Ist-Ergebnis 1988 1000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

In Anbetracht der besonderen politischen Lage Berlins können im Rahmen der veranschlagten Mittel Finanzierungshilfen gewährt oder Beteiligungen übernommen werden, bei denen die üblichen bankmäßigen und betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen nicht oder nicht in vollem Umfang vorliegen, die jedoch im Hinblick auf die politische Zielsetzung der Berlinhilfe gerechtfertigt erscheinen; Entsprechendes gilt für die Übernahme von Gewährleistungen.

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden unter Einschaltung des zuständigen Hauptleihinstituts nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.

Titelgruppen

Titelgr. 01	Wirtschaftsförderung durch Bereitstellung von Investitions- und sonstigen Krediten	(739 700)	(719 700)	(731 509)
862 11–691	Investitionsdarlehen an Unternehmen Aus dem Ansatz dürfen bis zur Höhe von 20 000 000 DM Betriebsmittelkredite geleistet werden. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Tit. 862 14 und Tit. 831 21 geleistet werden. Einsparungen bis zur Höhe von 20 000 000 DM dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei Titel 862 14. **Verpflichtungsermächtigung ... 250 000 000 DM** **davon fällig:** **Jahr 1991 bis zu ... 170 000 000 DM** **Jahr 1992 bis zu ... 80 000 000 DM**	720 000	680 000	725 008
862 13–691	Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 133 02 geleistet werden.	–	–	–
862 14–692	Förderung des Absatzes Berliner Erzeugnisse Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei Titel 862 11. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von 20 000 000 DM durch Einsparungen bei Titel 862 11 geleistet werden.	19 700	39 700	6 501

Erläuterungen

6

Zu Tit. 862 11

Zur Durchführung von Investitionen der Berliner Wirtschaft sind Finanzierungshilfen in Form von zinsgünstigen Darlehen erforderlich. Die veranschlagten Mittel sollen für

a) die Errichtung neuer Betriebe,

b) die Erweiterung, Rationalisierung und Umstellung von Betrieben

verwendet werden. Hierdurch soll zugleich dazu beigetragen werden, daß die Unternehmen insbesondere auch die erforderlichen Umweltschutzinvestitionen zügig durchführen können.

240 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Förderung der Berliner Wirtschaft ist eine Verpflichtungsermächtigung auf das Aufkommen der Jahre 1991 und 1992 bis zur Höhe von 250 000 000 DM erforderlich.

Zu Tit. 862 13

Beteiligungen an Berliner Unternehmen können bei Fälligkeit (Ablauf der vereinbarten Laufzeit gemäß Beteiligungsvertrag) in ERP-Darlehen umgewandelt werden.

(Vgl. Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 133 02)

Zu Tit. 862 14

Die Mittel sind für die anteilige Finanzierung von Aufträgen von Auftraggebern außerhalb des Landes Berlin an gewerbliche Unternehmen im Land Berlin vorgesehen.

Kap. 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1990 1 000 DM	Betrag für 1989 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1988 1 000 DM
1	2	3	4	5
Titelgr. 02	Eigenkapitalfinanzierungsprogramm	(20 000)	(20 000)	(691)
831 21-69 i	Erwerb von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei Tit. 862 11.	20 000	20 000	691
831 22-69 i	Erwerb von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten durch Umwandlung bereits gewährter Darlehen Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 182 02 geleistet werden.	–	–	–
Titelgr. 03	Wirtschaftsnahe Forschung und andere Fördermaßnahmen	(5 300)	(5 300)	(4 888)
685 31-171	Wirtschaftsnahe Forschung **Verpflichtungsermächtigung 2 800 000 DM** **davon fällig:** **Jahr 1991 bis zu 1 800 000 DM** **Jahr 1992 bis zu 1 000 000 DM**	2 800	2 800	2 388
685 32-643	Ausstellungen, Messen und sonstige wirtschaftliche Fördermaßnahmen	2 500	2 500	2 500
	Gesamtausgaben	765 000	745 000	

Abschluß

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	5 300	5 300	
Ausgaben für Investitionen	759 700	739 700	
Gesamtausgaben	765 000	745 000	

Erläuterungen

6

Zu Tit. 831 21

Das ERP-Sondervermögen kann Beteiligungen an Berliner Unternehmen vorübergehend erwerben, um deren Eigenkapital zu verstärken.

Zu Tit. 831 22

Forderungen aus ERP-Darlehen an Berliner Unternehmen können in Beteiligungen umgewandelt werden, um das Kapital dieser Unternehmen dem ausgeweiteten Geschäftsumfang anzupassen (vgl. Einnahme Kap. 5 Tit. 182 02)

Zu Tit. 685 31

Die Mittel (Zuschüsse und Zuweisungen) sind für die Förderung von Forschungsvorhaben bestimmt, deren Ergebnisse erwarten lassen, daß sie als Ausgangspunkt für die technische und wirtschaftliche Entwicklung verwendet werden können. Die geförderten Forschungsvorhaben liegen insbesondere auf den Gebieten der Materialprüfung, des Meßwesens, der Elektronik, Umwelttechnik, Kommunikationstechnik und der Schiffbautechnik. Die Mittel werden Wissenschaftlern, die ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz in Berlin haben und in der Regel Angehörige einer wissenschaftlichen Institution in Berlin sind, über diese Institution zur Verfügung gestellt; hierzu gehören auch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung und die Physikalisch-Technische Bundesanstalt Berlin. Die Abwicklung des Programms obliegt dem Senator für Wirtschaft und Arbeit, Berlin, der insoweit als Treuhänder für das ERP-Sondervermögen handelt.

Verpflichtungsermächtigung:

Die Förderung der wirtschaftsnahen Forschung in Berlin soll auch in den kommenden Jahren kontinuierlich fortgeführt werden. Damit bereits 1990 Vorhaben begonnen werden können, für die erst in den Jahren 1991 und 1992 Mittel zur Verfügung zu stehen brauchen, sind Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von insgesamt 2 800 000 DM erforderlich.

Zu Tit. 685 32

Die veranschlagten Zuschußmittel sind für Ausstellungen und Messen vorgesehen, insbesondere für

– die Übersee-Import-Messe „Partner des Fortschritts",
– die Internationale Tourismus-Börse.

Darüber hinaus dürfen aus dem Titel in beschränktem Umfang sonstige wirtschaftliche Fördermaßnahmen finanziert werden, die sowohl den Interessen Berlins als auch denen der Vereinigten Staaten von Amerika dienen.

Kap. 3

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1990 1000 DM	Betrag für 1989 1000 DM	Ist-Ergebnis 1988 1000 DM
1	2	3	4	5
	Ausgaben			
866 01–023	Finanzierungshilfe für Lieferungen und Leistungen in Entwicklungsländer (Exportfonds II)	120 000	155 000	1 026
	Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei Kap. 1 Tit. 862 01 Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen für Darlehen für Vorhaben in regionalen Fördergebieten.			
	Verpflichtungsermächtigung . . . . 120 000 000 DM			
	davon fällig:			
	Jahr 1991 bis zu . . . . 30 000 000 DM			
	Jahr 1992 bis zu . . . . 90 000 000 DM			
	Gesamtausgaben	120 000	155 000	
	Abschluß			
	Ausgaben für Investitionen	120 000	155 000	

Exportfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Tit. 866 01

Die Darlehen, die überwiegend auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt sind, dienen der Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Investitionsgütern in Entwicklungsländer. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau verstärkt die ERP-Darlehen im Verhältnis 1:3 mit Mitteln, die sie auf dem Geld- und Kapitalmarkt beschafft.

Für denselben Verwendungszweck stehen auf Grund früher gewährter Darlehen weitere ERP-Mittel in Höhe von ursprünglich 500 000 000 DM zur Verfügung, die revolvierend eingesetzt und durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau bis zu einem Gesamtvolumen von 2 000 000 000 DM verstärkt werden (Exportfonds I) Einzelheiten vgl. dazu ERP-Wirtschaftsplangesetz 1981 – BGBl. I S. 745 – (Erläuterungen zu Kap. 3 Tit. 866 01).

Verpflichtungsermächtigung:

Mit der Verpflichtungsermächtigung von 120 000 000 DM (davon 30 000 000 DM für 1991 und 90 000 000 DM für 1992) soll eine kontinuierliche Förderung der langfristigen Exportgeschäfte mit den Entwicklungsländern sichergestellt werden.

Kap. 4

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1990 1000 DM	Betrag für 1989 1000 DM	Ist-Ergebnis 1988 1000 DM
1	2	3	4	5
	Ausgaben			
531 01–013	Kosten zur Durchführung von Veröffentlichungen und Untersuchungen	300	300	102
671 01–680	Bearbeitungsgebühren	1 100	1 100	737
575 01–928	Verzinsung der Kredite	681 600	600 600	429 916
870 01–680	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	5 000	5 000	1 468
	Gesamtausgaben	688 000	607 000	
	Abschluß			
	Sächliche Ausgaben	1 400	1 400	
	Zinskosten	681 600	600 600	
	Ausgaben für Investitionen	5 000	5 000	
	Gesamtausgaben	688 000	607 000	

Sonstige Ausgaben

Erläuterungen

6

Zu Tit. 531 01

Mit diesen Mitteln sollen insbesondere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit finanziert werden, die mit der Verwaltung des ERP-Sondervermögens in Zusammenhang stehen. Hierzu gehört die jährliche ERP-Broschüre, in der über Tätigkeit und Programme des ERP-Sondervermögens berichtet wird. Darüber hinaus können für die zweckmäßige und wirksame Verwendung der ERP-Mittel Untersuchungen und sonstige Erhebungen vorgenommen werden.

Zu Tit. 671 01

Veranschlagt sind zu erstattende Bearbeitungsgebühren, die nicht aus der Zinsmarge zu decken sind. Dazu gehören insbesondere die Gebühren für die treuhänderische Verwaltung von ERP-Darlehen und sonstigen Forderungen (z. B. wenn das ERP-Sondervermögen aus Bürgschaften in Anspruch genommen wird und den Hauptleihinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Forderungen übertragen worden ist) sowie die Gebühren, die für die Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms Berlin (vgl. Kap. 2 Tit. 831 21 und 22) und für die Bearbeitung von Krediten zu erleichterten Bedingungen (vgl. Kap. 2 Tit. 862 13) an die Berliner Industriebank AG zu zahlen sind. Aus dem Ansatz können auch Gerichts-, Prüfungs- und ähnliche Kosten gezahlt werden.

Zu Tit. 575 01

Der Betrag ist für die Verzinsung der aufgenommenen Kredite vorgesehen. Aus diesem Ansatz können auch Disagiokosten gezahlt werden.

Zu Tit. 870 01

Der Betrag ist für mögliche Inanspruchnahmen aus übernommenen Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen vorgesehen.

Die Ermächtigung zur Übernahme von Gewährleistungen ergibt sich aus § 5 des jeweiligen ERP-Wirtschaftsplangesetzes.

Von dem Gewährleistungsrahmen in Höhe von 700 Mio DM sind 500 Mio DM für Rückbürgschaften des Bürgschaftsprogramms der Deutschen Ausgleichsbank für freie Berufe vorgesehen. Der Restbetrag steht für verschiedene Bürgschaften und sonstige Gewährleistungen, insbesondere in Berlin, zur Verfügung.

Die Verpflichtungen aus Gewährleistungen betrugen am 31. 12. 1988 232,6 Mio DM.

Kap. 5

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1990 1000 DM	Betrag für 1989 1000 DM	Ist-Ergebnis 1988 1000 DM
1	2	3	4	5
	Einnahmen			
119 01–680	Rückflüsse, Erlöse und Erträge aus Zuschüssen	30	30	46
119 02–680	Stundungs-, Verzugszinsen u. a.	100	100	95
119 99–680	Vermischte Einnahmen	200	100	1 020
121 01–853	Erträge aus Beteiligungen	3 520	3 721	2 652
121 02–691	Erträge aus Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung	2 000	2 300	1 996
133 01–691	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung (ohne Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen)	–	–	2 000
133 02–691	Einnahmen aus der Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen Die Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei Kap. 2 Tit. 862 13.	–	–	–
133 03–691	Rückflüsse aus der Konsolidierung bei Beteiligungen	–	–	44 842
133 04–872	Erlös aus der Veräußerung von Forderungen	–	53 246	53 000
141 01–680	Vergütungen für die Übernahme von Gewährleistungen	50	50	65
141 02–680	Rückflüsse aus der Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	–	–	328
162 01–691	Zinsen aus Darlehen	1 042 940	1 010 240	945 797
162 03–872	Sonstige Zinsen	12 000	12 000	10 158
182 01–691	Tilgung von Darlehen (ohne Umwandlung von Darlehen in Beteiligungen)	2 936 160	2 923 213	3 641 792
182 02–691	Einnahmen aus der Umwandlung von Darlehen in Beteiligungen Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei Kap. 2 Tit. 831 22.	–	–	–
325 02–928	Einnahmen aus Krediten	1 377 000	1 170 000	257 000
	Gesamteinnahmen	5 374 000	5 175 000	

Abschluß

Verwaltungseinnahmen	50	50
Übrige Einnahmen	5 373 950	5 174 950
Gesamteinnahmen	5 374 000	5 175 000

Einnahmen

Erläuterungen

6

Zu Tit. 119 01

Die Empfänger von ERP-Zuschüssen sind verpflichtet, Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Geräte, Ausstattungsgegenstände und dergleichen sowie Reingewinne aus der Verwertung von Forschungsergebnissen (Lizenzgebühren usw.) teilweise an das ERP-Sondervermögen abzuführen.

Zu Tit. 119 02

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 119 99

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 121 01

Veranschlagt ist die Zahlung einer Dividende aus der Beteiligung (44,2 Mio DM) und aus Genußrechten (40 Mio DM) an der Berliner Industriebank AG.

Zu Tit. 121 02

Veranschlagt sind Erträge aus Beteiligungen, die im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms übernommen worden sind.

Zu Tit. 133 04

Die vierte und letzte Rate in Höhe von 53,246 Mio DM für die Übertragung einer Forderung gegen das Land Berlin an den Bundeshaushalt wurde 1989 fällig.

Zu Tit. 141 01

Für die Übernahme von Gewährleistungen ist grundsätzlich eine Vergütung an das ERP-Sondervermögen zu zahlen.

Zu Tit. 162 01

Veranschlagt sind Zinsen:

a) Kreditanstalt für Wiederaufbau	530 900 000 DM
davon: Exportfinanzierung	(59 300 000 DM)
von Gemeinden	(24 300 000 DM)
b) Berliner Industriebank AG	104 040 000 DM
c) Deutsche Ausgleichsbank	404 000 000 DM
d) Sonstige	4 000 000 DM
	1 042 940 000 DM

Zu Tit. 162 03

Veranschlagt sind Zinsen aus Guthaben und Sammelkonten

Zu Tit. 182 01

Veranschlagt sind Tilgungen:

a) Kreditanstalt für Wiederaufbau	1 489 000 000 DM
davon: Exportfinanzierung	(121 100 000 DM)
von Gemeinden	(100 300 000 DM)
b) Berliner Industriebank AG	547 160 000 DM
c) Deutsche Ausgleichsbank	882 000 000 DM
d) Sonstige	18 000 000 DM
	2 936 160 000 DM

Zu Tit. 325 02

Gemäß § 2 Abs. 1 ERP-Wirtschaftsplangesetz 1990 können Geldmittel im Wege des Kredits beschafft werden. Die Veranschlagung der Netto-Kreditaufnahme entspricht der Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 BHO (vgl. im übrigen Finanzierungsübersicht Teil II Nr 4)

Abschluß

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen 1000 DM	Ausgaben 1000 DM	davon entfallen auf: sächliche Ausgaben 1000 DM	Zins-kosten 1000 DM	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke 1000 DM	In-vestitionen 1000 DM
1	Bundesgebiet (ohne Berlin)		3 801 000			10 000	3 791 000
2	Berlin		765 000			5 300	759 700
3	Exportfinanzierung . . .		120 000				120 000
4	Sonstige Ausgaben . . .		688 000	1 400	681 600		5 000
5	Einnahmen	5 374 000					
		5 374 000	5 374 000	1 400	681 600	15 300	4 675 700

Zu Kap. 1 – Titel 862 01 – Ausgaben –
Ist-Ergebnis 1988 in 1000 DM

Funktion		
634	Verarbeitende Industrie	211 543
635	Handwerk und Kleingewerbe	772 521
641	Handel	473 139
65C	Fremdenverkehr	102 432
670	Sonstige Dienstleistungen	136 519
680	Sonstige Bereiche	115 765
	Zonenrandgebiet	
691	Betriebliche Investitionen	699 510
	Summe	2 511 429

Anlage
Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	a) aus Vorjahren b) neu	1990	1991	1992	1993 ff.
			in Mio DM			
Kap. 1						
862 01	Kleine und mittlere Unternehmen	a	712,0	–	–	–
		b	–	**683,0**	–	–
862 03	Seehafenbetriebe	a	15,0	10,0	–	–
		b	–	**5,0**	**10,0**	–
853 02	Investitionen von Gemeinden	a	35,0	15,0	–	–
		b	–	–	–	–
862 11	Luftreinhaltung	a	270,0	145,0	–	–
		b	–	**130,0**	**130,0**	–
862 12	Abfallwirtschaft	a	200,0	80,0	50,0	–
		b	–	**130,0**	**130,0**	–
862 13	Abwasserreinigung	a	200,0	100,0	45,0	–
		b	–	**130,0**	**120,0**	–
862 14	Rationelle Energieverwendung	a	–	–	–	–
		b	–	**50,0**	–	–
681 01	Dankesspende	a	10,0	10,0	10,0	40,0
		b	–	–	–	–
Kap. 2						
862 11	Investitionskredite	a	240,0	80,0	–	–
		b	–	**170,0**	**80,0**	–
685 31	Wirtschaftsnahe Forschung	a	2,8	1,0	–	–
		b	–	**1,8**	**1,0**	–
Kap. 3						
866 01	Finanzierungshilfe für Lieferungen in Entwicklungsländer	a	120,0	150,0	180,0	–
		b	–	**30,0**	**90,0**	–
	Summe	a	1 804,8	591,0	285,0	40,0
		b	–	**1 329,8**	**561,0**	–

Teil II

Finanzierungsübersicht

	Teil I ERP-Sondervermögen Betrag für 1990	1989
	1 000 DM	
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)	5 374 000	5 175 000
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)	3 997 000	4 005 000
3 Finanzierungssaldo	1 377 000	1 170 000
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	2 577 000	2 370 000
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1 200 000	1 200 000
Saldo	1 377 000	1 170 000
5 Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	–	–
6 Finanzierungssaldo	1 377 000	1 170 000

Teil III

Kreditfinanzierungsplan

	Teil I ERP-Sondervermögen Betrag für 1990	
	1990	1989
	1 000 DM	
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 langfristig	1 810 000	1 650 000
1.2 kurzfristig	767 000	720 000
Summe 1.	2 577 000	2 370 000
2. Ausgaben für Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschl. Umschuldung)		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	855 000	800 000
2.2 Tilgung kurzfristiger Schulden	345 000	400 000
Summe 2.	1 200 000	1 200 000
3. Saldo aus 1. und 2. im ERP-Wirtschaftsplan veranschlagte Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 377 000	1 170 000

Anlage

Nachweisung des ERP-Sondervermögens

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen

Aktiva:

	Stand am 31. 12. 1988 DM	Stand am 31. 12. 1987 DM
A. **Bankguthaben** (Einlagen bei der Deutschen Bundesbank)	122 365 628,98	23 861 156,17
B. **Darlehensforderungen**	20 971 153 194,12	20 232 004 445,82
C. **Sonstige Forderungen**		
1. Zins-, Provisions- und Gewinnertragsforderungen	295 532 204,51	298 998 773,21
2. Tilgungsforderungen	658 659 493,90	826 851 554,01
3. Forderungen aus dem Verkauf von Forderungen	53 245 837,11	106 245 837,11
4. Regreßforderungen	6 684 683,41	6 684 683,41
5. Andere Forderungen	635 822,83	608 252,47
D. **Beteiligungen**		
1. Kreditanstalt für Wiederaufbau	90 000 000,—	90 000 000,—
2. Deutsche Ausgleichsbank	28 000 000,—	28 000 000,—
3. Berliner Industriebank AG		
a) Grundkapital	44 200 000,—	44 200 000,—
b) Genußkapital	40 000 000,—	40 000 000,—
4. Beteiligung an Berliner Unternehmen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms	211 680 000,—	215 488 900,—
	22 522 156 864,86	21 912 943 602,20

2. Ausfälle im Haushaltsjahr 1988

Darlehen	
– Bundesgebiet (ohne Berlin)	5 160 245,66 DM
– Berlin	899 679,50 DM
Zinsen	
– Bundesgebiet (ohne Berlin)	—
– Berlin	28 107,69 DM
Beteiligungen	
– EKF-Beteiligungen Berlin	2 500 000,— DM
– Dividenden aus EKF-Beteiligungen	105 209,80 DM
	8 693 242,65 DM

nach dem Stand vom 31. Dezember 1988

Passiva:

	Stand am 31. 12. 1988 DM	Stand am 31. 12. 1987 DM
A. **Vermögensbestand**	16 552 156 864,86	15 999 943 602,20
B. **Verbindlichkeiten**		
1. längerfristige Kredite	5 970 000 000,—	5 713 000 000,—
2. kurzfristige Kredite	—,—	200 000 000,—
	22 522 156 864,86	21 912 943 602,20
Verpflichtungen aus Gewährleistungen	232 594 353,94	274 073 965,40

Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Vom 22. Dezember 1989

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (BGBl. I S. 1761), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5b wird folgender § 5c eingefügt:

   „§ 5c

   § 1 gilt nicht für Verträge und Beschlüsse, die den gemeinsamen Einkauf von Waren oder die gemeinsame Beschaffung gewerblicher Leistungen zum Gegenstand haben, ohne einen Bezugszwang für die beteiligten Unternehmen zu begründen, wenn dadurch der Wettbewerb auf dem Markt nicht wesentlich beeinträchtigt wird und der Vertrag oder Beschluß dazu dient, die Wettbewerbsfähigkeit kleiner oder mittlerer Unternehmen zu verbessern."

2. In § 12 Abs. 1 wird die Verweisung „§§ 2, 3, 5 Abs. 1 und 4, § 5a Abs. 1 und § 5b Abs. 1" durch „§§ 2, 3, 5 Abs. 1 und 4, § 5a Abs. 1, § 5b Abs. 1 und § 5c" ersetzt.

3. § 22 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Ein Unternehmen ist marktbeherrschend im Sinne dieses Gesetzes, soweit es als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen

   1. ohne Wettbewerber ist oder keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist oder
   2. eine im Verhältnis zu seinen Wettbewerbern überragende Marktstellung hat; hierbei sind insbesondere sein Marktanteil, seine Finanzkraft, sein Zugang zu den Beschaffungs- oder Absatzmärkten, Verflechtungen mit anderen Unternehmen, rechtliche oder tatsächliche Schranken für den Marktzutritt anderer Unternehmen, die Fähigkeit, sein Angebot oder seine Nachfrage auf andere Waren oder gewerbliche Leistungen umzustellen, sowie die Möglichkeit der Marktgegenseite, auf andere Unternehmen auszuweichen, zu berücksichtigen."

4. § 23 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„Der Zusammenschluß von Unternehmen ist dem Bundeskartellamt unverzüglich anzuzeigen, wenn die beteiligten Unternehmen insgesamt im letzten vor dem Zusammenschluß endenden Geschäftsjahr Umsatzerlöse von mindestens 500 Millionen Deutscher Mark hatten. Ist ein beteiligtes Unternehmen ein abhängiges oder herrschendes Unternehmen im Sinne des § 17 des Aktiengesetzes oder ein Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, so sind für die Berechnung der Umsatzerlöse sowie von Marktanteilen die so verbundenen Unternehmen als einheitliches Unternehmen anzusehen; wirken mehrere Unternehmen aufgrund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise derart zusammen, daß sie gemeinsam einen beherrschenden Einfluß auf ein beteiligtes Unternehmen ausüben können, so gilt jedes von ihnen als herrschendes Unternehmen."

b) In Absatz 1 Satz 8 werden nach dem Wort „Marktanteile" das Komma und die Worte „der Beschäftigtenzahl" gestrichen.

c) Absatz 1 Satz 9 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 8 gilt entsprechend für den Erwerb von Anteilen, soweit dabei weniger als 25 vom Hundert der Anteile beim Veräußerer verbleiben und der Zusammenschluß nicht die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 Satz 3, Nr. 5 oder Nr. 6 erfüllt."

d) In Absatz 2 Nr. 2 Buchstaben a und b werden jeweils die Worte „des stimmberechtigten Kapitals" durch die Worte „des Kapitals oder der Stimmrechte" ersetzt.

e) In Absatz 2 Nr. 2 wird der Satz 5 gestrichen.

f) In Absatz 2 wird nach der Nummer 5 folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Jede Verbindung von Unternehmen der in Nummer 2, 4 oder 5 genannten Art, bei der ein geringerer als der in Nummer 2 Satz 1 Buchstabe a genannte Anteil erworben, eine Rechtsstellung nach Nummer 2 Satz 4 nicht verschafft, der Umfang der Personengleichheit nach Nummer 4 nicht erreicht und ein beherrschender Einfluß im Sinne der Nummer 5 nicht ermöglicht wird, sofern durch die Verbindung ein oder mehrere Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einen wettbewerblich erheblichen Einfluß auf ein anderes Unternehmen ausüben können."

g) Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. die Marktanteile einschließlich der Grundlagen für ihre Berechnung oder Schätzung, wenn diese im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem wesentlichen Teil desselben für die beteiligten Unternehmen zusammen mindestens 20 vom Hundert erreichen, und die Umsatzerlöse; an Stelle der Umsatzerlöse sind bei Kreditinstituten und Bausparkassen die Bilanzsumme, bei Versicherungsunternehmen die Prämieneinnahmen anzugeben."

h) In Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 wird die Verweisung „(Absatz 2 Nr. 2)" gestrichen.

i) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Ist ein beteiligtes Unternehmen ein im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 verbundenes Unternehmen, so sind die in Satz 2 Nr. 1 und 2 geforderten Angaben auch über die so verbundenen Unternehmen und die in Satz 2 Nr. 3 geforderten Angaben über jedes am Zusammenschluß beteiligte Unternehmen und die mit ihm so verbundenen Unternehmen insgesamt zu machen sowie die Konzernbeziehungen, Abhängigkeits- und Beteiligungsverhältnisse zwischen den verbundenen Unternehmen mitzuteilen."

5. § 24a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 2 Nr. 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

„dies gilt nicht für Zusammenschlüsse nach § 23 Abs. 2 Nr. 6."

b) In Absatz 1 Satz 3 wird die Verweisung „§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2" durch „§ 23 Abs. 1 Satz 1" ersetzt.

6. Nach § 24b wird folgender § 24c eingefügt:

„§ 24c

(1) Für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration dürfen der Monopolkommission vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder aus den von diesen geführten Wirtschaftsstatistiken (Statistik im produzierenden Gewerbe, Handwerksstatistik, Außenhandelsstatistik, Steuerstatistik, Verkehrsstatistik, Statistik im Handel und Gastgewerbe und Pressestatistik) zusammengefaßte Einzelangaben über die vom Hundert-Anteile der drei, sechs und zehn größten Unternehmen oder Betriebe des jeweiligen Wirtschaftsbereichs

a) am Wert der zum Absatz bestimmten Güterproduktion,

b) am Umsatz,

c) an der Zahl der tätigen Personen,

d) an den Lohn- und Gehaltsummen,

e) an den Investitionen,

f) an der Wertschöpfung,

g) an der Zahl der Betriebe,

h) an der Größe der Auflagen und am objektbezogenen Umsatz von Zeitungen und Zeitschriften nach Arten

übermittelt werden. Die statistischen Ämter der Länder stellen die hierfür erforderlichen Einzelangaben dem Statistischen Bundesamt zur Verfügung.

(2) Personen, die zusammengefaßte Einzelangaben nach Absatz 1 erhalten sollen, sind vor der Übermittlung zur Geheimhaltung besonders zu verpflichten, soweit sie nicht Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind. § 1 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547 – Artikel 42), das durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, gilt entsprechend. Personen, die nach Satz 1 besonders verpflichtet worden

sind, stehen für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 2, 4, 5; §§ 204, 205) und des Dienstgeheimnisses (§ 353b Abs. 1) den für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten gleich.

(3) Die zusammengefaßten Einzelangaben dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt wurden. Sie sind zu löschen, sobald der in Absatz 1 genannte Zweck erfüllt ist.

(4) Bei der Monopolkommission muß durch organisatorische und technische Maßnahmen sichergestellt sein, daß nur Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Verpflichtete nach Abs. 2 Satz 1 Empfänger von zusammengefaßten Einzelangaben sind.

(5) Die Übermittlungen sind nach Maßgabe des § 16 Abs. 9 des Bundesstatistikgesetzes aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(6) Bei der Durchführung der Wirtschaftsstatistiken nach Absatz 1 sind die befragten Unternehmen schriftlich zu unterrichten, daß die zusammengefaßten Einzelangaben nach Absatz 1 der Monopolkommission übermittelt werden dürfen."

7. In § 25 Abs. 3 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 99 Abs. 2" durch „§ 99 Abs. 1" ersetzt.

8. § 26 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Marktbeherrschende Unternehmen, Vereinigungen von Unternehmen im Sinne der §§ 2 bis 8, 99 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2, § 100 Abs. 1 und 7, §§ 102 bis 103 und Unternehmen, die Preise nach den §§ 16, 100 Abs. 3 oder § 103 Abs. 1 Nr. 3 binden, dürfen ein anderes Unternehmen in einem Geschäftsverkehr, der gleichartigen Unternehmen üblicherweise zugänglich ist, weder unmittelbar noch mittelbar unbillig behindern oder gegenüber gleichartigen Unternehmen ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandeln. Satz 1 gilt auch für Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen, soweit von ihnen kleine oder mittlere Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen in der Weise abhängig sind, daß ausreichende und zumutbare Möglichkeiten, auf andere Unternehmen auszuweichen, nicht bestehen. Es wird vermutet, daß ein Anbieter einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen von einem Nachfrager abhängig im Sinne des Satzes 2 ist, wenn dieser Nachfrager bei ihm zusätzlich zu den verkehrsüblichen Preisnachlässen oder sonstigen Leistungsentgelten regelmäßig besondere Vergünstigungen erlangt, die gleichartigen Nachfragern nicht gewährt werden."

   b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Unternehmen mit gegenüber kleinen und mittleren Wettbewerbern überlegener Marktmacht dürfen ihre Marktmacht nicht dazu ausnutzen, solche Wettbewerber unmittelbar oder mittelbar unbillig zu behindern."

   c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) Ergibt sich auf Grund bestimmter Tatsachen nach allgemeiner Erfahrung der Anschein, daß ein Unternehmen seine Marktmacht im Sinne des Absatzes 4 ausgenutzt hat, so obliegt es diesem Unternehmen, den Anschein zu widerlegen und solche anspruchsbegründenden Umstände aus seinem Geschäftsbereich aufzuklären, deren Aufklärung dem betroffenen Wettbewerber oder einem Verband nach § 35 Abs. 3 nicht möglich, dem in Anspruch genommenen Unternehmen aber leicht möglich und zumutbar ist."

9. In § 37a wird Absatz 3 gestrichen.

10. § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

    „2. sich vorsätzlich oder fahrlässig über die Unwirksamkeit eines Vertrages oder Beschlusses hinwegsetzt, den die Kartellbehörde nach § 3 Abs. 4, § 12 Abs. 3 Nr. 3 auch in Verbindung mit § 102 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3, § 17 Abs. 1, §§ 18, 22 Abs. 5, § 24 Abs. 7 Nr. 3, § 102a Abs. 2, § 103 Abs. 6 Nr. 3, § 103a Abs. 3 oder § 104 Abs. 2 Nr. 3 durch unanfechtbar gewordene Verfügung für unwirksam erklärt hat,".

    b) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

    „4. vorsätzlich oder fahrlässig einer unanfechtbar gewordenen Verfügung nach Absatz 3, § 12 Abs. 3 Nr. 1 auch in Verbindung mit § 102 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3, § 17 Abs. 1, §§ 18, 22 Abs. 5, § 24 Abs. 7 Nr. 2, § 27, § 37a auch in Verbindung mit § 47 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 38a Abs. 3 oder 6, § 102a Abs. 2, § 103 Abs. 6 Nr. 1 oder § 104 Abs. 2 Nr. 1 zuwiderhandelt, soweit sie ausdrücklich auf diese Bußgeldvorschrift verweist,".

    c) In Nummer 7 wird die Verweisung „§§ 2, 3, 5a Abs. 1 und 3 oder § 5b Abs. 2" durch „§§ 2, 3, 5a Abs. 1 und 3, § 5b Abs. 2 oder § 102 Abs. 1" ersetzt.

    d) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

    „9. einem anderen wirtschaftlichen Nachteil zufügt, weil dieser ein Einschreiten der Kartellbehörde beantragt oder angeregt oder von den ihm nach § 13 zustehenden Rechten Gebrauch gemacht hat,".

11. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Nummer 1 werden nach den Anführungen „§ 46" jeweils die Worte „auch in Verbindung mit § 47 Abs. 2 Satz 1 und 2," eingefügt.

    b) In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 23 Abs. 1 bis 5" durch „§ 23 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 bis 5, Abs. 3 bis 5" ersetzt.

12. Nach § 46 wird folgender § 47 eingefügt:

„§ 47

(1) Die in den Artikeln 88 und 89 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

sowie in Verordnungen nach Artikel 87 dieses Vertrages, auch in Verbindung mit anderen Ermächtigungsgrundlagen dieses Vertrages, den Behörden der Mitgliedstaaten übertragenen Aufgaben nimmt das Bundeskartellamt wahr.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat das Bundeskartellamt die Befugnisse, die ihm bei der Anwendung dieses Gesetzes zustehen. Es kann insbesondere verbotene Vereinbarungen, Beschlüsse und abgestimmte Verhaltensweisen sowie die verbotene Ausnutzung einer beherrschenden Stellung untersagen; ferner kann es die erforderlichen Ermittlungen durchführen, auch wenn es an Verfahren der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitwirkt. Es gelten auch die Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes. Gebühren zur Deckung der Verwaltungskosten werden nicht erhoben."

13. In § 56 Nr. 3 wird die Verweisung „§ 102 Abs. 4 oder 5" durch „§ 102 Abs. 2 oder 3" ersetzt.

14. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die einen Widerspruch der Kartellbehörde nach § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 3, § 5a Abs. 3, § 5b Abs. 2 oder § 102 Abs. 1 enthalten."

b) In Nummer 4 wird die Verweisung „§ 102 Abs. 4 oder 5" durch „§ 102 Abs. 2 oder 3" ersetzt.

15. In § 63 Abs. 1 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 102 Abs. 4 oder 5" durch „§ 102 Abs. 2 oder 3" ersetzt.

16. Dem § 70 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Das Beschwerdegericht kann hiervon abweichen, soweit Beigeladenen aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, Akteneinsicht nicht gewährt und der Akteninhalt aus diesen Gründen auch nicht vorgetragen worden ist. Dies gilt nicht für solche Beigeladene, die an dem streitigen Rechtsverhältnis derart beteiligt sind, daß die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann."

17. Dem § 71 Abs. 2 werden folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:

„Das Beschwerdegericht kann die Offenlegung von Tatsachen oder Beweismitteln, deren Geheimhaltung aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, verlangt wird, nach Anhörung des von der Offenlegung Betroffenen durch Beschluß anordnen, soweit es für die Entscheidung auf diese Tatsachen oder Beweismittel ankommt, andere Möglichkeiten der Sachaufklärung nicht bestehen und nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalles die Bedeutung der Sache für die Sicherung des Wettbewerbs das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt. Der Beschluß ist zu begründen. In dem Verfahren nach Satz 4 muß sich der Betroffene nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen."

18. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Anmeldungen nach § 9 Abs. 1 – auch in Verbindung mit § 103 Abs. 3 und § 103a Abs. 1 Satz 3 –, § 24a Abs. 1, § 38 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 99 Abs. 2, § 100 Abs. 1 Satz 2, § 102 Abs. 1 sowie § 102a Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1;".

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Nummer 3 wie folgt gefaßt:

„3. Anzeigen nach § 23, es sei denn, es liegt ein Fall von § 24 Abs. 8 vor oder der Zusammenschluß ist nach § 24a angemeldet worden;".

Die bisherige Nummer 3 in Absatz 2 wird Nummer 4.

c) Absatz 2 Satz 6 wird wie folgt gefaßt:

„Auf die Gebühr für die Untersagung eines Zusammenschlusses nach § 24 Abs. 2 Satz 1 sind die Gebühren für die Anmeldung des Vorhabens eines Zusammenschlusses nach § 24a Abs. 1 und für die Anzeige des Zusammenschlusses nach § 23 Abs. 1 anzurechnen."

d) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Gebührensätze dürfen jedoch vorbehaltlich des Absatzes 3a nicht übersteigen

1. 100 000 DM in den Fällen der §§ 23, 24 und 24a;
2. 50 000 DM in den Fällen der §§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2, §§ 7, 8, 22 Abs. 5 und § 102 Abs. 1 – auch in Verbindung mit Abs. 3 –;
3. 30 000 DM in den Fällen der §§ 2 und 3;
4. 15 000 DM in den Fällen der §§ 5a und 5b;
5. 10 000 DM in den Fällen des § 6 Abs. 1, § 17 Abs. 1, §§ 18, 20 Abs. 3, §§ 21, 28 Abs. 3, § 38 Abs. 3, § 38a Abs. 3 und 6, § 102 Abs. 2 – auch in Verbindung mit Abs. 3 –, § 102a Abs. 2, § 103 Abs. 6, § 103a Abs. 3 und § 104 Abs. 2;
6. 5 000 DM in den Fällen des § 5 Abs. 1, § 27 Abs. 1, §§ 37a, 99 Abs. 2, § 100 Abs. 1 Satz 2, § 102a Abs. 1 Satz 3, § 103 Abs. 3 und § 103a Abs. 1 Satz 3;
7. 2 500 DM in den Fällen des § 38 Abs. 2 Nr. 2 und 3;
8. 2 000 DM in den Fällen des § 17 Abs. 1, soweit es sich in entsprechender Anwendung dieser Vorschrift um Preisempfehlungen handelt;
9. 1 000 DM in den Fällen des § 5 Abs. 4, § 91 Abs. 1;
10. 500 DM in den Fällen des § 99 Abs. 1 Nr. 2;
11. 35 DM für die Erteilung beglaubigter Abschriften (Absatz 2 Nr. 4);
12. a) in den Fällen des § 6 Abs. 4, §§ 11 und 27 Abs. 3 den Betrag für die Erteilung der Erlaubnis oder die Anordnung der Aufnahme (Nr. 2 und 6),

b) in den Fällen der §§ 12. 102 Abs. 4 und § 104 den Betrag für die Anmeldung (Nr. 2 bis 6), 15 000 DM für Verfügungen in bezug auf Verträge oder Beschlüsse der in § 5c bezeichneten Art und 500 DM für Verfügungen in bezug auf Verträge oder Beschlüsse der in § 100 Abs. 1 und 7 bezeichneten Art,

c) in den Fällen der §§ 14, 105 zwei vom Hundert des Wertes der Sicherheit,

d) im Falle des § 31 Abs. 3 den Betrag für die Entscheidung nach § 28 Abs. 3 (Nr. 5),

e) in den Fällen des § 56 ein Fünftel der Gebühr in der Hauptsache."

e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Bis zum 31. Dezember 1991 betragen die in Absatz 3 Satz 2 genannten Gebührensätze drei Viertel der dort in Deutscher Mark angegebenen Beträge."

f) Absatz 7 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 3, wer angezeigt hat,".

g) Absatz 7 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 4, wer die Herstellung der Abschriften veranlaßt hat;".

Die bisherige Nummer 4 in Absatz 7 wird Nummer 5.

19 § 81 wird wie folgt gefaßt:

„§ 81

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. die nach § 44 zuständige Behörde, soweit es sich um Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 38 und 39 handelt,
2. das Bundeskartellamt, soweit es sich dabei um Verfahren nach § 47 handelt."

20. In § 91 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§§ 1 bis 5b, 7, 8, 29, 99 Abs. 2 Nr. 1a bis 4, §§ 100, 102, 102a und 103" durch „§§ 1 bis 5c, 7, 8, 29, 99 Abs. 1 Nr. 2, §§ 100, 102, 102a und 103" ersetzt.

21. Nach § 96 wird folgender § 97 eingefügt:

„§ 97

Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus den Artikeln 85 oder 86 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ergeben, gelten die §§ 87 bis 90 und 92 bis 96 Abs. 1 entsprechend; hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits ganz oder teilweise von der Anwendbarkeit des Artikels 85 oder des Artikels 86 des Vertrages ab, so gilt § 96 Abs. 2 entsprechend."

22 § 99 wird wie folgt gefaßt:

„§ 99

(1) Die §§ 1 und 38 Abs. 1 Nr. 11 finden keine Anwendung auf

1. Verträge von Luftfahrtunternehmen und Unternehmen der Binnenschiffahrt sowie Beschlüsse und Empfehlungen von Vereinigungen dieser Unternehmen, wenn und soweit sie Beförderungsleistungen über die Grenzen des Gebiets hinaus zum Gegenstand haben, in dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Anwendung findet;
2. Verträge von Unternehmen sowie Beschlüsse und Empfehlungen von Vereinigungen dieser Unternehmen, die sich mit der Beförderung von Personen befassen, wenn und soweit sie der aus öffentlichen Verkehrsinteressen erforderlichen Einrichtung und befriedigenden Bedienung, Erweiterung oder Änderung von Verkehrsverbindungen im Sinne des § 8 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes dienen. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Anmeldung bei der Genehmigungsbehörde, die diese Anmeldung an die Kartellbehörde weiterleitet; Verfügungen nach diesem Gesetz, die solche Verträge, Beschlüsse oder Empfehlungen betreffen, ergehen im Benehmen mit der zuständigen Genehmigungsbehörde;
3. Verträge von Eisenbahnunternehmen untereinander oder mit anderen Verkehrsunternehmen, die dazu dienen, Entgelte oder Bedingungen aufeinander abzustimmen, wenn und soweit sie staatlich festgesetzt oder genehmigt werden, sowie entsprechende Beschlüsse und Empfehlungen von Vereinigungen dieser Unternehmen.

(2) § 38 Abs. 1 Nr. 11 findet keine Anwendung auf Preisempfehlungen von Vereinigungen von

1. Spediteuren für die Versendung von Gütern im Spediteursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen;
2. Unternehmen, die den Güterumschlag, die Güterbeförderung und die Güterlagerung und die damit verbundenen Nebenleistungen in den deutschen Flug-, See- und Binnenhäfen sowie die Vermittlung dieser Leistungen, die Vermittlung der Befrachtung und die Abfertigung von See- und Binnenschiffen einschließlich der Schlepperhilfe zum Gegenstand haben.

Diese Preisempfehlungen sind nur zulässig, wenn sie

a) von der Vereinigung, die sie ausgesprochen hat, bei der Kartellbehörde unter Beifügung der Stellungnahmen der von der Wettbewerbsbeschränkung betroffenen Wirtschaftskreise angemeldet worden sind und
b) gegenüber den Empfehlungsempfängern ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet sind und zu ihrer Durchsetzung kein wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder sonstiger Druck angewendet wird."

23. § 102 wird wie folgt gefaßt:

„§ 102

(1) Die §§ 1, 15 und 38 Abs. 1 Nr. 11 gelten nicht für Verträge und Empfehlungen von Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen sowie für Beschlüsse und Empfehlungen von Vereinigungen dieser Unternehmen, wenn sie

1. im Zusammenhang mit Tatbeständen stehen, die auf Grund eines Gesetzes der Genehmigung oder

Überwachung durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen oder durch die Versicherungsaufsichtsbehörden der Länder unterliegen, und

2. geeignet und erforderlich sind, die Leistungsfähigkeit der beteiligten Unternehmen in technischer, betriebswirtschaftlicher oder organisatorischer Beziehung insbesondere durch zwischenbetriebliche Zusammenarbeit oder durch Vereinheitlichung von Vertragsbedingungen zu heben oder zu erhalten und dadurch die Befriedigung des Bedarfs zu verbessern; der zu erwartende Erfolg muß in einem angemessenen Verhältnis zu der damit verbundenen Wettbewerbsbeschränkung stehen.

Verträge, Beschlüsse und Empfehlungen der in Satz 1 bezeichneten Art sind bei der Kartellbehörde anzumelden, die eine Ausfertigung der Anmeldung an die zuständige Aufsichtsbehörde weiterleitet. Bei der Anmeldung ist zu begründen, daß die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Verträge, Beschlüsse und Empfehlungen der in Satz 1 bezeichneten Art werden nur wirksam oder sind nur zulässig, wenn die Kartellbehörde

- innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Eingang der Anmeldung nicht widerspricht oder
- vor Ablauf dieser Frist demjenigen, der die Anmeldung bewirkt hat, schriftlich mitteilt, daß sie nicht widersprechen wird.

Innerhalb der Frist nach Satz 4 soll die Kartellbehörde den von der Wettbewerbsbeschränkung betroffenen Wirtschaftskreisen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(2) § 15 findet auf Verträge, die einen Einzelfall betreffen, keine Anwendung; die §§ 1 und 15 finden auf die für den Einzelfall vereinbarte gemeinsame Übernahme von Einzelrisiken im Mit- und Rückversicherungsgeschäft sowie im Konsortialgeschäft der Kreditinstitute keine Anwendung. Auf derartige Verträge finden Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und § 12 entsprechende Anwendung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die in § 1 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes genannten Unternehmen.

(4) Für die in Absatz 1 genannten Fälle gelten die §§ 9, 10, 12, 13, 14 und 38 Abs. 3 entsprechend. Bei der Bekanntmachung nach § 10 hat die Kartellbehörde schutzwürdige Belange Dritter zu berücksichtigen; sie kann aus diesem Grunde und in Fällen offensichtlich geringfügiger Beschränkung des Wettbewerbs von der Bekanntmachung absehen.

(5) Die Kartellbehörde erläßt Verfügungen nach den Absätzen 1, 2 und 4 im Benehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde. Gibt die Aufsichtsbehörde in Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse eine förmliche Erklärung ab, so sind die damit verbundenen Festlegungen einer wettbewerblichen Überprüfung entzogen.

(6) Verträge, Beschlüsse und Empfehlungen, die vor Inkrafttreten der Absätze 1 bis 5 wirksam geworden sind, bleiben auch danach wirksam. Die Kartellbehörde hat sie binnen einer Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten der Absätze 1 bis 5 für unwirksam oder unzulässig zu erklären, wenn sie den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 nicht entsprechen. Absatz 5 findet Anwendung."

24. § 103 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. ein Versorgungsunternehmen ungünstigere Preise oder Geschäftsbedingungen fordert als gleichartige Versorgungsunternehmen, es sei denn, das Versorgungsunternehmen weist nach, daß der Unterschied auf abweichenden Umständen beruht, die ihm nicht zurechenbar sind; Nummer 1 bleibt unberührt, oder".

b) In Nummer 4 wird der letzte Satz aufgehoben.

25. § 103a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Eine Vereinbarung der in § 103 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art über die Versorgung mit Elektrizität oder Gas ist insoweit unwirksam, als sie einen Beteiligten verpflichtet, nach Ende der Laufzeit eines Vertrages der in § 103 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art hinsichtlich des Gebiets, auf das sich dieser Vertrag bezog, eine unmittelbare öffentliche Versorgung zu unterlassen oder für den Fall, daß ein Dritter die unmittelbare Versorgung übernimmt, diesen weder unmittelbar noch mittelbar zu beliefern."

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) In Absatz 4 wird der Satz 3 wie folgt gefaßt:

„Wenn ein Vertrag der in § 103 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art gemäß Satz 1 oder 2 endet, findet Absatz 1 Satz 2 Anwendung."

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4. In Satz 4 wird die Verweisung „Absatz 1 Satz 2" durch „Absatz 1 Satz 3" ersetzt.

26. § 104 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 99 Abs. 2" durch „§ 99 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2" ersetzt.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In den Fällen des § 99 Abs. 2 liegt ein Mißbrauch insbesondere vor, wenn die Empfehlung zum Ausschluß wesentlichen Wettbewerbs auf dem betreffenden Markt führt; § 38a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend."

27. § 105 wird wie folgt gefaßt:

„In den Fällen des § 99 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und der §§ 100, 102, 102a und 103 finden die §§ 13, 14 und 34 entsprechende Anwendung."

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I

S. 3317), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), wird wie folgt geändert:

In § 11 Nr. 1 werden das letzte Komma und die Worte „sowie bei Leistungen, auf deren Preise § 99 Abs. 1 oder 2 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen Anwendung findet" gestrichen.

Artikel 3

Neufassung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Ausführung der Verordnung Nr. 17 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 17. August 1967 (BGBl. I S. 911), geändert durch Artikel 287 Nr. 41 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1989

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
H. Haussmann

Tierzuchtgesetz

Vom 22. Dezember 1989

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Anwendungsbereich und Zweck des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz gilt für die Zucht von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden.

(2) Zweck dieses Gesetzes ist es, im züchterischen Bereich die Erzeugung der in Absatz 1 genannten Tiere, auch durch Bereitstellung öffentlicher Mittel, so zu fördern, daß

1. die Leistungsfähigkeit der Tiere unter Berücksichtigung der Vitalität erhalten und verbessert wird,
2. die Wirtschaftlichkeit, insbesondere Wettbewerbsfähigkeit, der tierischen Erzeugung verbessert wird,
3. die von den Tieren gewonnenen Erzeugnisse den an sie gestellten qualitativen Anforderungen entsprechen und
4. eine genetische Vielfalt erhalten wird.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Zuchttier: ein Tier,
   a) das in einem Zuchtbuch eingetragen ist (eingetragenes Zuchttier),
   b) dessen Eltern und Großeltern in einem Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen oder vermerkt sind und das dort selbst entweder eingetragen ist oder vermerkt ist und eingetragen werden kann (reinrassiges Zuchttier) oder
   c) das in einem Zuchtregister eingetragen ist (registriertes Zuchttier);
2. Zuchtwert: der erbliche Einfluß von Tieren auf die Leistungen ihrer Nachkommen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit;
3. Leistungsprüfung: ein Verfahren zur Ermittlung der Leistungen von Tieren einschließlich der Qualität ihrer Erzeugnisse im Rahmen der Feststellung des Zuchtwertes;
4. Stichprobentest: eine Leistungsprüfung im Rahmen der Kreuzungszucht, bei der anhand der Ergebnisse

einer repräsentativen Stichprobe die Leistungen der Endprodukte und ihrer Mütter festgestellt werden;

5. Zuchtorganisation: eine Züchtervereinigung oder ein Zuchtunternehmen;
6. Züchtervereinigung: ein körperschaftlicher Zusammenschluß von Züchtern zur Förderung der Tierzucht, der ein Zuchtprogramm durchführt;
7. Zuchtunternehmen: ein Betrieb oder vertraglicher Verbund mehrerer Betriebe, der ein Kreuzungszuchtprogramm zur Züchtung auf Kombinationseignung von Zuchtlinien durchführt;
8. Zuchtbuch: ein von einer anerkannten Züchtervereinigung geführtes Buch der Zuchttiere eines Reinzuchtprogramms zu ihrer Identifizierung und zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen;
9. Zuchtregister: ein von einer anerkannten Zuchtorganisation geführtes Register der Zuchttiere eines Kreuzungszuchtprogramms zu ihrer Identifizierung und zum Nachweis ihrer Herkunft;
10. Zuchtbescheinigung: eine von einer anerkannten Züchtervereinigung ausgestellte Urkunde über die Abstammung und Leistung eines Zuchttieres;
11. Herkunftsbescheinigung: eine von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellte Urkunde über die Herkunft eines Zuchttieres in der Kreuzungszucht;
12. Besamungsstation: eine Einrichtung, in der männliche Zuchttiere zur Gewinnung, Behandlung und Abgabe von Samen zur künstlichen Besamung gehalten werden;
13. Embryotransfereinrichtung: eine Einrichtung zur Gewinnung, Behandlung sowie Übertragung oder Abgabe von Eizellen und Embryonen.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Voraussetzungen für das Anbieten und Abgeben

§ 3

Anbieten und Abgeben

(1) Ein Zuchttier darf zur Erzeugung von Nachkommen nur

1. angeboten oder abgegeben werden, wenn es dauerhaft so gekennzeichnet ist oder bei Pferden so genau beschrieben ist, daß seine Identität festgestellt werden kann, und
2. abgegeben werden, wenn es von einer Zucht- oder Herkunftsbescheinigung begleitet ist.

(2) Samen darf nur von oder an Besamungsstationen und nur dann angeboten oder abgegeben werden, wenn er

1. in einer Besamungsstation gewonnen worden ist,
2. von einem Zuchttier stammt,
3. gekennzeichnet ist und
4. bei der Abgabe zwischen Besamungsstationen, im innergemeinschaftlichen Handel und beim Verbringen von einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaften in den Geltungsbereich dieses Gesetzes von einer Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für das Spendertier, aus der dessen Blutgruppe ersichtlich ist, und von einem Samenschein der Besamungsstation begleitet ist; den Zucht- und Herkunftsbescheinigungen stehen Ablichtungen, Lichtdrucke und ähnliche in technischen Verfahren hergestellte Vervielfältigungen gleich, sofern sie als solche gekennzeichnet sind und ihre Identität durch Angabe der abgebenden Besamungsstation in Verbindung mit einer fortlaufenden Nummer gesichert ist.

§ 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 bleiben unberührt.

(3) Eizellen und Embryonen dürfen nur von Embryotransfereinrichtungen, Zuchtorganisationen und Mitgliedern von Zuchtorganisationen und nur dann angeboten oder abgegeben werden, wenn die Eizellen und Embryonen

1. durch eine Embryotransfereinrichtung gewonnen und behandelt worden sind,
2. von Zuchttieren stammen und
3. gekennzeichnet sind; befindet sich der Embryo in einem Empfängertier, so muß dieses gekennzeichnet sein.

(4) Bei der Abgabe müssen

1. die Eizellen von einer Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für das genetische Muttertier, aus der dessen Blutgruppe ersichtlich ist, und einem Eizellenschein der Embryotransfereinrichtung,
2. die Embryonen von Zucht- oder Herkunftsbescheinigungen für die genetischen Eltern, aus denen deren Blutgruppen ersichtlich sind, und einem Eizellenschein der Embryotransfereinrichtung

begleitet sein.

(5) Weibliche Zuchttiere sowie Eizellen und Embryonen bedürfen keiner Zucht- oder Herkunftsbescheinigung nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 4, wenn der Abnehmer auf sie verzichtet hat.

§ 4

Leistungsprüfungen, Zuchtwertfeststellung

(1) Die Durchführung der Leistungsprüfungen, auch zur Erhaltung der Vitalität und der genetischen Vielfalt, wird nach Maßgabe des Landesrechts, auch durch Bereitstellung öffentlicher Mittel, gefördert.

(2) Die zuständige Behörde führt die Leistungsprüfungen durch und stellt den Zuchtwert fest. Beauftragt sie mit der Durchführung der Leistungsprüfungen eine andere Stelle, so kann dies auch ein Tierhalter sein.

(3) Die zuständige Behörde kann bei der Feststellung des Zuchtwertes auch Ergebnisse anderer Prüfungen zugrunde legen, sofern diese von einer anerkannten Züchtervereinigung oder im Auftrag oder unter Aufsicht einer anerkannten Züchtervereinigung durchgeführt werden und eine objektive und sachgerechte Ermittlung der Ergebnisse durch das angewandte Prüfverfahren sichergestellt ist.

(4) Den im Geltungsbereich dieses Gesetzes durchgeführten Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen stehen Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen

1. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gleich, die nach geltenden Rechtsvor-

schriften der Europäischen Gemeinschaften durchgeführt werden,

2. in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaften gleich, wenn die Ergebnisse mit mindestens gleicher Genauigkeit ermittelt worden und vergleichbar sind.

§ 5

Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse

(1) Die zuständige Behörde sammelt die Ergebnisse der Leistungsprüfungen und wertet sie zur Information und Beratung der Erzeuger und Abnehmer von Zuchtprodukten aus, um insbesondere durch die Verwendung hochwertiger Zuchttiere den Zuchtfortschritt zu fördern.

(2) Die für die Erteilung der Besamungserlaubnis zuständige Behörde veröffentlicht die festgestellten Zuchtwerte der männlichen Tiere, deren Samen angeboten oder abgegeben wird; die für die Anerkennung von Zuchtunternehmen zuständige Behörde veröffentlicht die Ergebnisse der Stichprobentests.

§ 6

Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist,

1. Leistungsmerkmale einschließlich der äußeren Erscheinung,
2. die Grundsätze für die Durchführung der Leistungsprüfungen und die Beurteilung der äußeren Erscheinung,
3. die Grundsätze für die Feststellung des Zuchtwertes,
4. die Anforderungen an die Zuchtbescheinigungen, Herkunftsbescheinigungen, Samenscheine und Eizellenscheine

festzusetzen.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. vorzuschreiben, daß männliche Tiere zur Erzeugung von Nachkommen nur verwendet werden dürfen, wenn sie Zuchttiere sind,
2. zuzulassen, daß Samen über § 3 Abs. 2 Nr. 1 hinaus auch außerhalb einer Besamungsstation von einem Beauftragten der Besamungsstation gewonnen wird,
3. weitere Leistungsmerkmale festzusetzen,
4. vorzuschreiben, daß die zuständigen Behörden über § 5 hinaus weitere Ergebnisse der Leistungsprüfungen oder Zuchtwertfeststellungen veröffentlichen,
5. zu bestimmen, daß in der Pferdezucht ein bei Inkrafttreten dieses Gesetzes von einer anderen Stelle als einer Züchtervereinigung geführtes Buch der Zuchttiere eines Reinzuchtprogramms als Zuchtbuch gilt.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Gemeinden dafür zu sorgen haben, daß die für das Decken der vorhandenen weiblichen Tiere erforderliche Zahl männlicher Zuchttiere zur Verfügung steht oder die weiblichen Tiere künstlich besamt werden können.

Dritter Abschnitt
Zuchtorganisationen

§ 7

Anerkennung

(1) Eine Zuchtorganisation wird von der zuständigen Behörde anerkannt, wenn

1. das Zuchtprogramm geeignet ist, die tierische Erzeugung im Sinne des § 1 Abs. 2 zu fördern;
2. eine für die Durchführung des Zuchtprogramms hinreichend große Zuchtpopulation vorhanden ist;
3. das für eine einwandfreie züchterische Arbeit erforderliche Personal und die hierfür erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind;
4. sichergestellt ist, insbesondere hinsichtlich der personellen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen, daß
   a) die Geschäftsstelle der Zuchtorganisation im Bereich der für den Sitz der Zuchtorganisation zuständigen Behörde liegt,
   b) die Zuchttiere dauerhaft so gekennzeichnet oder bei Pferden so genau beschrieben werden, daß ihre Identität festgestellt werden kann,
   c) das Zuchtbuch oder Zuchtregister ordnungsgemäß geführt wird und in den Zuchtbetrieben die erforderlichen Aufzeichnungen gemacht werden,
   d) bei einer Züchtervereinigung jedes Tier, das hinsichtlich seiner Abstammung die Anforderungen für seine Eintragung erfüllt, auf Antrag in das Zuchtbuch eingetragen wird oder darin vermerkt wird und eingetragen werden kann; dabei dürfen an die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachten Tiere keine höheren Anforderungen gestellt werden als an Tiere, die aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes stammen, und
5. bei einer Züchtervereinigung nach ihrer Rechtsgrundlage jeder Züchter in ihrem sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich, der die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllt, ein Recht auf Mitgliedschaft oder, bei der Zucht des englischen Vollblutes und des Trabers, zumindest die Möglichkeit hat, die von ihm gezüchteten Pferde in das Zuchtbuch eintragen oder darin vermerken und an den Leistungsprüfungen teilnehmen zu lassen sowie Zuchtbescheinigungen zu erhalten.

(2) Die Anerkennung bezieht sich auf das Zuchtziel (Absatz 3 Nr. 3), das Zuchtprogramm (Absatz 3 Nr. 4) sowie bei einer Züchtervereinigung auf den sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich und die Zuchtbuchordnung (Absatz 3 Nr. 5), bei einem Zuchtunternehmen auf die Zuchtregisterordnung (Absatz 3 Nr. 6 Buchstabe a). Soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist, kann die Anerkennung auf bestimmte Rassen oder Gebiete oder in sonstiger Weise inhaltlich beschränkt werden. Die zuständige Behörde kann eine Zuchtorganisation auch anerkennen, wenn die

Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 noch nicht in vollem Umfang erfüllt sind.

(3) Der Antrag auf Anerkennung muß enthalten:

1. den Namen, die Anschrift und die Rechtsform;
2. den Namen und die Anschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen;
3. das Zuchtziel;
4. das Zuchtprogramm, aus dem Zuchtmethode, Umfang der Zuchtpopulation sowie Art, Umfang und Auswertung der Leistungsprüfungen ersichtlich sind;
5. bei einer Züchtervereinigung
   a) Nachweise über die Rechtsgrundlage, aus der der sachliche und räumliche Tätigkeitsbereich ersichtlich ist,
   b) die Zuchtbuchordnung, aus der die Anforderungen für die Eintragung in die Abteilungen des Zuchtbuchs ersichtlich sind;
6. bei einem Zuchtunternehmen
   a) die Zuchtregisterordnung,
   b) den Namen, die Anschrift und Angaben über den vorgesehenen Tierbestand der am Zuchtprogramm beteiligten Betriebe oder Züchter und ihre Aufgaben innerhalb des Zuchtprogramms.

(4) Zuständig für die Anerkennung ist die für den Sitz der Zuchtorganisation zuständige Behörde. Erstreckt sich die züchterische Tätigkeit einer Zuchtorganisation auf mehrere Länder, so entscheidet die Behörde im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dieser Länder.

(5) Der Leiter der Zuchtorganisation ist verpflichtet, der zuständigen Behörde Änderungen der Sachverhalte nach Absatz 3 Nr. 1, 2 und 6 Buchstabe b unverzüglich mitzuteilen.

(6) Änderungen der Sachverhalte nach Absatz 3 Nr. 3, 4, 5 und 6 Buchstabe a bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörde; sie gilt als erteilt, wenn die Behörde sich nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Änderung hierzu schriftlich äußert.

(7) Die Anerkennung endet zehn Jahre, im Falle des Absatzes 2 Satz 3 fünf Jahre, nach Ablauf des Jahres, in dem sie erteilt wurde; sie kann neu erteilt werden. Im Einzelfall kann eine kürzere Dauer der Anerkennung festgesetzt werden.

§ 8

Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist,

1. Anforderungen
   a) an Personal und Einrichtung der Zuchtorganisationen,
   b) an den Inhalt der Zuchtbuchordnung und der Zuchtregisterordnung sowie an Inhalt, Gestaltung und Führung des Zuchtbuches und Zuchtregisters,
   c) an die Kennzeichnung der Tiere, des Samens, der Eizellen und Embryonen

   festzusetzen und
2. das Verfahren der Anerkennung näher zu regeln.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen nach Absatz 1 zu treffen, soweit der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von der Ermächtigung keinen Gebrauch macht.

Vierter Abschnitt

Besamungswesen

§ 9

Besamungsstationen

(1) Wer eine Besamungsstation betreiben will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn

1. das für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Personal und die hierfür erforderlichen männlichen Zuchttiere sowie Einrichtungen und Geräte vorhanden sind,
2. ein Tierarzt die Besamungsstation tierärztlich-fachtechnisch leitet (Stationstierarzt) oder die Wahrnehmung der tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben durch einen vertraglich an die Besamungsstation gebundenen Tierarzt (Vertragstierarzt) gewährleistet ist und
3. sichergestellt ist, daß die notwendigen seuchenhygienischen Anforderungen eingehalten werden.

(3) Die Erlaubnis bezieht sich auf den sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich (Absatz 4 Nr. 2).

(4) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis muß enthalten:

1. den Namen, die Anschrift und die Rechtsform,
2. die Angabe des sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereichs.

(5) Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist die für den Sitz der Besamungsstation zuständige Behörde. Erstreckt sich die Tätigkeit einer Besamungsstation auf mehrere Länder, so entscheidet die Behörde im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dieser Länder.

(6) Der Leiter einer Besamungsstation ist verpflichtet, der zuständigen Behörde Änderungen der Sachverhalte nach Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 4 Nr. 1 unverzüglich mitzuteilen.

(7) Änderungen des sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereichs (Absatz 4 Nr. 2) bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörde; sie gilt als erteilt, wenn die Behörde sich nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Änderung hierzu schriftlich äußert.

(8) Wer eine Besamungsstation betreibt,

1. darf Samen nur abgeben an
   a) Tierhalter, Gemeinden, Gemeindeverbände und anerkannte Zuchtorganisationen im Tätigkeitsbereich der Besamungsstation,
   b) Besamungsstationen;

2. darf Samen, der für Abnehmer nach Nummer 1 Buchstabe a bestimmt ist, nur ausliefern an
   a) Tierärzte, Fachagrarwirte für Besamungswesen oder Besamungsbeauftragte; diese dürfen den Samen zur künstlichen Besamung nur im Auftrag der Besamungsstation in Tierbeständen der Abnehmer nach Nummer 1 Buchstabe a verwenden,
   b) Tierhalter zur Besamung von Tieren im eigenen Bestand;
3. hat auf Anforderung auch Samen aus anderen Besamungsstationen abzugeben; bei der Abgabe an Abnehmer nach Nummer 1 Buchstabe a darf er keinen höheren Preis fordern, als es den Aufwendungen im Falle des direkten Bezugs entspricht;
4. hat über Gewinnung, Aufbereitung, Überprüfung während der Aufbewahrung und Abgabe des Samens Aufzeichnungen zu machen.

(9) Absatz 8 Nr. 1 bis 3 gilt nicht für das Verbringen von Samen in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes.

(10) Personen, an die Samen ausgeliefert wird, haben über die Verwendung des Samens Aufzeichnungen zu machen.

(11) Als Besamungsbeauftragter darf nur tätig sein, wer an einem Lehrgang über künstliche Besamung mit Erfolg teilgenommen hat. Samen darf zur Besamung von Tieren im eigenen Bestand eines Tierhalters nur verwendet werden, wenn der Tierhalter oder einer seiner Betriebsangehörigen an einem Lehrgang oder Kurzlehrgang über künstliche Besamung mit Erfolg teilgenommen hat.

(12) Die Erlaubnis endet zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem sie erteilt wurde; sie kann neu erteilt werden. Im Einzelfall kann eine kürzere Dauer der Erlaubnis festgesetzt werden.

§ 10

Besamungserlaubnis

(1) Samen darf an einen Empfänger im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur abgegeben werden, wenn für das Zuchttier, von dem der Samen stammt, eine Besamungserlaubnis erteilt ist.

(2) Die Besamungserlaubnis wird von der zuständigen Behörde erteilt, wenn
1. der Zuchtwert des Spendertieres über dem durchschnittlichen Zuchtwert vergleichbarer Tiere liegt;
2. sich an dem Spendertier keine
   a) Erscheinungen einer Krankheit zeigen, die durch den Samen übertragen werden kann, oder
   b) Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, und
3. die von dem Spendertier entnommenen Samen- und sonstigen Proben ergeben haben, daß keine durch Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb bestimmte übertragbare Krankheit vorliegt.

In der Kreuzungszucht tritt an die Stelle der Anforderung nach Satz 1 Nr. 1 das Ergebnis des Stichprobentests für das Spendertier. Bei Schweinen, die einer reinen Zuchtlinie eines Kreuzungszuchtprogramms angehören, kann an die Stelle der Anforderung nach Satz 1 Nr. 1 das Ergebnis des Stichprobentests für das Spendertier treten.

(3) Die Besamungserlaubnis kann auch für abgegangene oder zur Samengewinnung nicht mehr verwendete Tiere erteilt werden.

(4) Der Besamungserlaubnis stehen entsprechende Erlaubnisse sowie Zulassungen zu amtlichen Prüfungen gleich, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften nach geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften erteilt werden.

§ 11

Antrag auf Besamungserlaubnis

(1) Einen Antrag auf Besamungserlaubnis kann nur eine Besamungsstation stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Zuchtbescheinigung für das Spendertier, aus der dessen Blutgruppe ersichtlich ist,
2. eine frühestens drei Wochen vor der Antragstellung ausgestellte Bescheinigung eines amtlichen Tierarztes oder Fachtierarztes für Zuchthygiene und Besamung, aus der hervorgeht, daß das Spendertier die Anforderungen des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erfüllt,
3. eine Bescheinigung eines öffentlichen tierärztlichen Instituts, wonach die Untersuchung der von dem Spendertier nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 entnommenen Proben ergeben hat, daß die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Proben dürfen nicht früher als fünf Wochen vor der Antragstellung genommen worden sein. Dies muß aus der Bescheinigung hervorgehen.

(3) Im Falle des § 10 Abs. 3 darf die Bescheinigung nach Absatz 2 Nr. 2 frühestens drei Wochen vor Beginn der Samengewinnung ausgestellt worden sein. Die Proben nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 dürfen nicht früher als fünf Wochen vor dem Beginn der Samengewinnung gewonnen worden sein; dies muß aus der Bescheinigung hervorgehen. Die Bescheinigungen gelten für den Zeitraum, in dem das Zuchttier ohne Unterbrechung einer veterinärhygienischen Überwachung durch eine Besamungsstation unterlegen hat. Sie sind nicht erforderlich, wenn im Zeitpunkt der Samengewinnung bereits eine Besamungserlaubnis bestand.

§ 12

Anbieten und Abgeben von eingeführtem Samen

(1) Samen, der aus Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaften in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht worden ist, darf nur angeboten oder abgegeben werden, wenn die zuständige Behörde hierfür eine Genehmigung erteilt hat. Die Genehmigung kann nur die Besamungsstation beantragen, die den Samen anbietet oder abgibt.

(2) Die Genehmigung wird erteilt, wenn
1. der Zuchtwert des Spendertieres über dem durchschnittlichen Zuchtwert vergleichbarer Tiere liegt,
2. das Spendertier und seine Eltern in ein Zuchtbuch oder Register einer im Herkunftsgebiet amtlich anerkannten Zuchtorganisation eingetragen sind,

3. das Spendertier oder seine Eltern in das Zuchtbuch oder Register einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkannten zuständigen Zuchtorganisation eingetragen sind und

4. für das Spendertier das Ergebnis einer Blutgruppenbestimmung vorliegt.

(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von Absatz 2 Nr. 2 und 3 zulassen, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht und der in § 1 Abs. 2 genannte Zweck hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 13

Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist,

1. Vorschriften über
   a) die Einrichtung und den Betrieb der Besamungsstationen,
   b) Zulassungsvoraussetzungen, Anforderungen, Dauer und Abschluß der Lehrgänge und Kurzlehrgänge über künstliche Besamung

   zu erlassen;

2. zu bestimmen,
   a) unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form Besamungsstationen sich an den Zuchtprogrammen der in ihrem Tätigkeitsbereich bestehenden anerkannten Zuchtorganisationen beteiligen müssen,
   b) welche Untersuchungen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 durchzuführen sind,
   c) aa) welche sonstigen Proben,
      bb) auf welche übertragbaren Krankheiten die Proben und
      cc) nach welchen Methoden die Proben

   nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 zu untersuchen sind;

3. Anforderungen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 12 Abs. 2 Nr. 1 festzusetzen.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen nach

1. Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a,

2. Absatz 1 Nr. 3

zu treffen, soweit der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von der Ermächtigung keinen Gebrauch macht.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist,

1. das Verfahren der Erteilung der Besamungserlaubnis zu regeln;

2. die Anzahl der zu amtlichen Prüfungen vorgesehenen Besamungen, den hierfür maßgeblichen Zeitraum sowie das räumliche Gebiet festzusetzen;

3. Vorschriften zu erlassen über
   a) die Voraussetzungen, unter denen Samen nach § 9 Abs. 8 Nr. 1 abgegeben werden darf, wobei auch bestimmt werden kann, daß Samen nur auf Grund einer Mitgliedschaft oder eines Besamungsvertrages abgegeben werden darf,
   b) die Voraussetzungen, unter denen Samen nach § 9 Abs. 8 Nr. 2 ausgeliefert werden darf, wobei auch bestimmt werden kann, daß Samen nur auf Grund eines Vertrages und im Falle des § 9 Abs. 8 Nr. 2 Buchstabe b nur von einer Besamungsstation ausgeliefert werden darf, in deren Tätigkeitsbereich die Tierhaltung liegt,
   c) Form und Mindestinhalt der Verträge nach den Buchstaben a und b,
   d) die Behandlung von Samen einschließlich seiner Beförderung,
   e) die Kennzeichnung der zu besamenden Tiere und ihrer Nachkommen sowie das Verbot der Besamung nicht gekennzeichneter Tiere,
   f) die Art, den Inhalt, den Umfang, die Aufbewahrung und die Auswertung der Aufzeichnungen nach § 9 Abs. 8 Nr. 4 und Abs. 10,
   g) Schutzmaßnahmen gegen Samenverwechslungen, insbesondere die Kennzeichnung;

4. Prüfungsordnungen für die Lehrgänge und Kurzlehrgänge über künstliche Besamung zu erlassen.

Fünfter Abschnitt
Embryotransfer

§ 14

Embryotransfereinrichtungen

(1) Wer eine Embryotransfereinrichtung betreiben will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn

1. das für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Personal und die hierfür erforderlichen Einrichtungen und Geräte vorhanden sind,

2. ein Tierarzt die Embryotransfereinrichtung tierärztlich-fachtechnisch leitet oder die Wahrnehmung der tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben durch einen vertraglich an die Embryotransfereinrichtung gebundenen Tierarzt gewährleistet ist und

3. sichergestellt ist, daß die notwendigen seuchenhygienischen Anforderungen eingehalten werden.

(3) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis muß den Namen, die Anschrift und die Rechtsform der Embryotransfereinrichtung enthalten.

(4) Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist die für den Sitz der Embryotransfereinrichtung zuständige Behörde.

(5) Der Leiter einer Embryotransfereinrichtung ist verpflichtet, der zuständigen Behörde Änderungen der Sachverhalte nach Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 unverzüglich mitzuteilen.

(6) Wer eine Embryotransfereinrichtung betreibt, hat über Gewinnung, Behandlung, Abgabe und Verwendung der Eizellen und Embryonen Aufzeichnungen zu machen.

(7) Eizellen und Embryonen dürfen nur von Tierärzten, Fachagrarwirten für Besamungswesen sowie von Besamungsbeauftragten, die an einem Lehrgang über Embryotransfer mit Erfolg teilgenommen haben, übertragen werden.

(8) Die Erlaubnis endet zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem sie erteilt wurde; sie kann neu erteilt werden. Im Einzelfall kann eine kürzere Dauer der Erlaubnis festgesetzt werden.

§ 15
Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über

1. die Voraussetzungen, unter denen Eizellen und Embryonen angeboten, abgegeben, ausgeliefert und übertragen werden dürfen,
2. die Einrichtung und den Betrieb der Embryotransfereinrichtungen,
3. Zulassungsvoraussetzungen, Anforderungen, Dauer und Abschluß der Lehrgänge über Embryotransfer,
4. die Art, den Inhalt, den Umfang, die Aufbewahrung und die Auswertung der Aufzeichnungen nach § 14 Abs. 6,
5. die Feststellung der Identität, insbesondere über die Kennzeichnung der Spendertiere, Empfängertiere, Eizellen und Embryonen.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen nach

1. Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4,
2. Absatz 1 Nr. 3

zu treffen, soweit der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von der Ermächtigung keinen Gebrauch macht.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist, Prüfungsordnungen für die Lehrgänge über Embryotransfer zu erlassen.

Sechster Abschnitt
Durchführung des Gesetzes, Ausnahmen, Bußgeldvorschriften

§ 16
Übertragungsbefugnis

Soweit in diesem Gesetz die Landesregierungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt werden, können sie die Ermächtigungen durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.

§ 17
Ausnahmen

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Zuchttiere bestimmter Rassen, Größen oder ähnlich abgegrenzter Gruppierungen von der Geltung dieses Gesetzes auszunehmen, soweit der in § 1 Abs. 2 genannte Zweck hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen zulassen

1. für Forschungsarbeiten in wissenschaftlichen Einrichtungen und in Betrieben, die für diese Einrichtungen Versuche durchführen,
2. für sonstige Versuchszwecke, soweit es mit dem in § 1 Abs. 2 genannten Zweck vereinbar ist;
3. im Rahmen eines Kreuzungszuchtprogramms einer anerkannten Zuchtorganisation
   a) für die Entwicklung von Herkünften und
   b) für das Abgeben von Zuchttieren, Samen, Eizellen und Embryonen bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Stichprobentests;
4. für Maßnahmen zur Erhaltung von Genreserven.

§ 18
Bekanntmachung

Die zuständigen Behörden machen die anerkannten Zuchtorganisationen sowie die Besamungsstationen, denen eine Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 erteilt ist, und die Embryotransfereinrichtungen, denen eine Erlaubnis nach § 14 Abs. 1 erteilt ist, im Bundesanzeiger bekannt.

§ 19
Überwachung

(1) Der Aufsicht durch die zuständige Behörde unterliegen

1 in züchterischer Hinsicht die anerkannten Zuchtorganisationen und die mit der Durchführung der Leistungs-

prüfungen und Zuchtwertfeststellungen beauftragten Stellen,

2. in züchterischer und veterinärhygienischer Hinsicht die Besamungsstationen und Embryotransfereinrichtungen.

(2) Natürliche und juristische Personen und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der der Behörde durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(3) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen, soweit es erforderlich ist, im Rahmen der Absätze 1 und 2 unter Einhaltung der für den Betrieb geltenden veterinärhygienischen Regelungen Betriebsgrundstücke, Betriebsräume sowie betrieblich genutzte Stallungen und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Betriebs- oder Geschäftszeit betreten und dort

1. Besichtigungen und Untersuchungen vornehmen sowie Blutproben und sonstige Proben entnehmen sowie

2. die Zuchtunterlagen und geschäftlichen Unterlagen einsehen.

Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden, die Zuchtunterlagen und die sonstigen geschäftlichen Unterlagen vorzulegen sowie die Tiere vorzuführen.

(4) Der Auskunftspflichtige kann diese Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 20

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 oder Abs. 3 oder § 12 Abs. 1 Satz 1 ein Zuchttier, Samen, Eizellen oder Embryonen anbietet oder abgibt,

2. einer Rechtsverordnung nach

   a) § 6 Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe f oder § 15 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 2 oder

   b) § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder Nr. 2 Buchstabe a, Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe d, e oder g oder § 15 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 oder Abs. 2 Nr. 1

   zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

3. entgegen § 7 Abs. 5, § 9 Abs. 6 oder § 14 Abs. 5 eine Änderung nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,

4. entgegen § 9 Abs. 1 oder § 14 Abs. 1 eine Besamungsstation oder Embryotransfereinrichtung betreibt,

5. entgegen § 9 Abs. 8 Nr. 1oder 2 oder § 10 Abs. 1 Samen abgibt oder ausliefert,

6. entgegen § 9 Abs. 8 Nr. 3 Samen nicht abgibt oder einen höheren Preis fordert, als es den Aufwendungen im Falle des direkten Bezuges entspricht,

7. entgegen § 9 Abs. 8 Nr. 4 oder Abs. 10 oder § 14 Abs. 6 Aufzeichnungen nicht oder nicht richtig macht,

8. entgegen § 9 Abs. 11 Satz 1 als Besamungsbeauftragter tätig wird,

9. entgegen § 9 Abs. 11 Satz 2 Samen verwendet,

10. entgegen § 14 Abs. 7 Eizellen oder Embryonen überträgt oder

11. entgegen § 19 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 19 Abs. 3 Satz 2 einer dort genannten Verpflichtung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 Buchstabe b, Nr. 4, 5, 8, 9 und 10 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 3, 6, 7 und 11 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Samen, Eizellen und Embryonen, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1, 2 Buchstabe b oder Nr. 5 bezieht, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

Siebenter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 21

Übergangsvorschriften

(1) Nach bisherigem Recht erteilte Anerkennungen von Zuchtorganisationen gelten als Anerkennungen nach diesem Gesetz.

(2) Nach bisherigem Recht erteilte Erlaubnisse zum Betrieb einer Besamungsstation gelten als Erlaubnisse nach diesem Gesetz; sie erlöschen spätestens am 31. Dezember 1990.

(3) Nach bisherigem Recht erteilte Besamungserlaubnisse gelten fort. Für Samen von abgegangenen Tieren, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewonnen wurde, kann auch dann eine Besamungserlaubnis erteilt werden, wenn Bescheinigungen vorliegen, die nach den zum Zeitpunkt der Samengewinnung geltenden Rechtsvorschriften erforderlich sind; § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 3 bleibt hiervon unberührt.

(4) Lehrgänge für Besamungswarte nach den §§ 2 bis 4 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Besamungsgesetz vom 23. August 1972 (BGBl. I S. 1587) gelten als

Lehrgänge über künstliche Besamung nach § 9 Abs. 11 Satz 1 dieses Gesetzes. Kurzlehrgänge nach § 5 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Besamungsgesetz gelten als Kurzlehrgänge über künstliche Besamung nach § 9 Abs. 11 Satz 2 dieses Gesetzes.

§ 22

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten

Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1990 in Kraft; gleichzeitig tritt das Tierzuchtgesetz vom 20. April 1976 (BGBl. I S. 1045), geändert durch Artikel 27 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1989

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Verordnung über die Berufsausbildung zum Bergmechaniker (Bergmechaniker-Ausbildungsverordnung – BergMAusbV) *)

Vom 19. Dezember 1989

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

§ 1
Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Bergmechaniker wird staatlich anerkannt.

§ 2
Ausbildungsdauer

(1) Die Ausbildung dauert dreieinhalb Jahre.

(2) Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Rechtsverordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

§ 3
Berufsfeldbreite Grundbildung und Zielsetzung der Berufsausbildung

(1) Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

(2) Die in dieser Rechtsverordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nachzuweisen.

§ 4
Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen,
6. Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen,
7. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren und Bewerten von Arbeitsergebnissen,
8. Warten von Betriebsmitteln,
9. Prüfen, Anreißen und Kennzeichnen,
10. Ausrichten und Spannen von Werkzeugen und Werkstücken,
11. manuelles Spanen,
12. maschinelles Spanen,
13. Trennen, Umformen,
14. Fügen,
15. Bergtechnik, Grubensicherheit und Umweltschutz,
16. Feststellen von Störungen, Beheben von technischen Störungen und deren Ursachen,
17. Verständigen im Grubenbetrieb, Übermitteln und Auswerten von Daten,
18. Aufbauen von Schaltungen und Prüfen von Systemen der Steuerungstechnik,
19. Anwenden von Betriebsmitteln im Grubenbetrieb,
20. Errichten, Montieren und Instandhalten von Einrichtungen der Grubenbewetterung, Klimatisierung, Energieversorgung und Wasserhaltung,
21. Ausrichten und Vorrichten der Lagerstätte,
22. Herrichten der Grubenbaue für die Gewinnung, Abbauen der Lagerstätte,
23. Unterhalten und Sichern der Grubenbaue, Gebirgsverfestigung,
24. Fördern und Transportieren.

§ 5
Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage für die berufliche Grundbildung und für die berufliche Fachbildung enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit

---

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage in Abschnitt I sowie in Abschnitt II unter laufender Nummer 1 bis 4, laufender Nummer 5 Buchstabe a und laufender Nummer 11 Buchstabe a aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in höchstens vier Stunden ein Prüfungsstück anfertigen und in insgesamt höchstens drei Stunden drei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. als Prüfungsstück:

   Herstellen eines Werkstückes durch manuelles und maschinelles Spanen, Kaltumformen und Fügen einschließlich Planen und Vorbereiten des Arbeitsablaufes und Kontrollieren des Arbeitsergebnisses;

2. als Arbeitsproben:

   a) Kontrollieren und Warten von Betriebsmitteln,

   b) Kontrollieren, Warten und Anwenden von Einrichtungen der Grubensicherheit,

   c) Prüfen und Anwenden von Einrichtungen der Nachrichtenübermittlung und der Verständigung im Grubenbetrieb.

(4) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. technische Zeichnungen, Arbeitspläne, Maß-, Form- und Lagetoleranzen, Oberflächenbeschaffenheit, Normung der Metallwerkstoffe,
2. Eigenschaften und Verwendung von Werk- und Hilfsstoffen,
3. Prüftechniken bei Längen und Formen,
4. Berechnen von Längen, Winkeln, Flächen, Volumina, Massen, Kräften, Drücken, Geschwindigkeiten und Beschleunigungen,
5. Fertigungsverfahren der spanenden und spanlosen Bearbeitung,
6. Fügetechniken,
7. Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
8. Arbeitssicherheit, Arbeitsschutz und Grubensicherheit,
9. Nachrichtenübermittlung und Verständigung im Grubenbetrieb.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 9

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens 14 Stunden drei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Kontrollieren, Warten und Anwenden von Einrichtungen und Betriebsmitteln des Grubenbetriebes,
2. Feststellen, Beurteilen und Beheben von Störungen an Einrichtungen und Betriebsmitteln des Grubenbetriebes,
3. Planen, Vorbereiten und Ausführen von Arbeiten zum Auffahren, Ausbauen, Unterhalten und Sichern der Grubenbaue.

Die Arbeitsproben sind unter Beachtung der besonderen Anforderungen an die Arbeits- und Grubensicherheit auszuführen.

(3) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in den Prüfungsfächern Technologie, Arbeitsplanung, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:

   a) Arbeits- und Grubensicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,

   b) Eigenschaften und Verwendung von Werk-, Hilfs- und Betriebsstoffen,

   c) Fügetechnik,

   d) Bergtechnik,

   e) Maschinen- und Gerätetechnik,

   f) Steuerungs- und Regelungstechnik,

   g) Nachrichtenübermittlung, Verständigung im Grubenbetrieb;

2. im Prüfungsfach Arbeitsplanung:

   a) technische Zeichnungen, Tabellen und Diagramme, Handbücher, Montage- und Arbeitspläne, Normen,

   b) markscheiderische Darstellungen,

   c) Rohrleitungs-, Schalt- und Funktionspläne,

   d) Bewertung technischer Daten;

dabei sind durch Verknüpfung informationstechnischer, technologischer und mathematischer Sachverhalte fachliche Probleme unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen zu analysieren, zu bewerten und geeignete Lösungswege darzustellen;

3. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
   a) Länge, Winkel, Fläche, Volumen, Masse, Geschwindigkeit, Beschleunigung, Kraft, Drehmoment und Drehfrequenz,
   b) Zug-, Druck- und Scherfestigkeit,
   c) Arbeit, Leistung und Wirkungsgrad,
   d) Druck in Flüssigkeiten und Gasen,
   e) Strom, Spannung, Widerstand und Leistung,
   f) Arbeitszeit, Gedinge, Lohn und Material,
   g) Schüttmengen, Förderströme und Wettermengen;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

   allgemeine, wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Technologie	120 Minuten,
2. im Prüfungsfach Arbeitsplanung	120 Minuten,
3. im Prüfungsfach Technische Mathematik	60 Minuten,
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht. Schriftliche Prüfung im Sinne der Absätze 7 und 8 ist auch die durch eine mündliche Prüfung ergänzte schriftliche Prüfung.

(7) Innerhalb der schriftlichen Prüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und in der schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 10
Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Bergmechaniker vom 30. Juni 1976 (BGBl. I S. 1733) außer Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1989

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Anlage
(zu § 5)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Bergmechaniker

I. Berufliche Grundbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
1	Berufsbildung (§ 4 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln			
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Mineralgewinnung, -förderung, -aufbereitung und -absatz sowie Materialwirtschaft und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben				
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 4 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Bergaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen e) Notwendigkeit und Bedeutung der Arbeitshygiene erläutern				
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Nr. 4)	a) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, nennen b) berufsbezogene Arbeitssicherheitsvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten d) wesentliche Vorschriften der Brandverhütung nennen, Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämpfungsgeräte bedienen				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr 1	2	3	4
1	2	3	4			
		e) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen, leicht entzündbaren Stoffen sowie vom elektrischen Strom ausgehen, beachten				
		f) für den ausbildenden Betrieb geltende wesentliche Vorschriften über den Immissions- und Gewässerschutz sowie über die Reinhaltung der Luft nennen				
		g) arbeitsplatzbedingte Umweltbelastungen nennen und zu ihrer Verringerung beitragen				
		h) im Ausbildungsbetrieb verwendete Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen				
5	Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen (§ 4 Nr. 5)	a) Teil- und Gruppenzeichnungen lesen				
		b) Grundbegriffe der Normung anwenden				
		c) Stücklisten, Tabellen, Diagramme, Handbücher und Bedienungshinweise lesen und anwenden				
		d) Maß-, Form- und Lagetoleranznormen sowie Oberflächenbeschaffenheit erkennen und zuordnen				
		e) digitale und analoge Daten lesen				
		f) Skizzen und zugehörige Stücklisten anfertigen				
6	Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen (§ 4 Nr. 6)	a) Werkstoffe nach Metallen und Nichtmetallen unterscheiden	4*)			
		b) Hilfsstoffe, insbesondere Kühl- und Schmierstoffe unterscheiden, ihrer Verwendung nach zuordnen und nach Anweisung und Unterlagen unter Beachtung der Vorschriften für gefährliche Arbeitsstoffe anwenden				
		c) metallische Werkstücke und Halbzeuge nach Form, Stoff und Bearbeitbarkeit identifizieren				
		d) Eigenschaften von Werkstücken unter Berücksichtigung der stofflichen Zusammensetzung und des Verwendungszweckes durch Wärmebehandlung, insbesondere durch Weichglühen, Abschreckhärten und Anlassen, ändern und prüfen				
7	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren und Bewerten von Arbeitsergebnissen (§ 4 Nr. 7)	a) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung funktionaler, konstruktiver, fertigungstechnischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte festlegen				
		b) Arbeitsablauf unter Berücksichtigung organisatorischer und informatorischer Notwendigkeiten festlegen und sicherstellen	5*)			

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr 1	2	3	4
1	2	3	4			
		c) Bewegungsabläufe an Werkzeugmaschinen unter Berücksichtigung von bis zu drei Einflußgrößen steuern d) Prüf- und Meßmittel zur Kontrolle der Teil- und Arbeitsergebnisse festlegen e) Halbzeuge, Werkstücke, Spannzeuge, Werkzeuge, Prüf- und Meßzeuge sowie Hilfsmittel bereitstellen f) Arbeitsplatz an Werkbank und Werkzeugmaschine einrichten g) Abweichungen vom Sollmaß beurteilen und Informationen für den Arbeitsablauf nutzen				
8	Warten von Betriebsmitteln (§ 4 Nr. 8)	a) Betriebsmittel reinigen und vor Korrosion schützen b) Betriebsstoffe, insbesondere Öle, Kühl- und Schmierstoffe, nach Betriebsvorschriften wechseln, auffüllen und entsorgen	2*)			
9	Prüfen, Anreißen und Kennzeichnen (§ 4 Nr. 9)	a) Längen mit Strichmaßstäben, Meßschiebern und Meßschrauben unter Beachtung von systematischen und zufälligen Meßfehlermöglichkeiten messen b) mit Winkeln lehren und mit Winkelmessern messen c) Ebenheit von Flächen mit Lineal und Winkel nach dem Lichtspaltverfahren sowie Formgenauigkeit mit Rundungslehren prüfen d) Werkstücke mit Grenzlehren und Gewindelehren prüfen e) Oberflächenqualität durch Sichtprüfen beurteilen f) Bezugslinien, Bohrungsmitten und Umrisse an Werkstücken unter Berücksichtigung der Werkstoffeigenschaften und nachfolgender Bearbeitung anreißen und körnen g) Werkstücke zur Kennzeichnung stempeln	3*)			
10	Ausrichten und Spannen von Werkzeugen und Werkstücken (§ 4 Nr. 10)	a) Spannzeuge unter Berücksichtigung der Größe, der Form, des Werkstoffs und der Bearbeitung von Werkstücken auswählen und befestigen b) Werkstücke mittels Maschinenschraubstock, Spannbrücke, Spanntreppe und Dreibackenfutter, insbesondere unter Beachtung der Werkstückstabilität und des Oberflächenschutzes, ausrichten und spannen c) Werkzeuge mittels Spannfutter, Spannkegel, Spannzangen und Meißelhalter ausrichten und spannen	2*)			

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
11	manuelles spanen (§ 4 Nr. 11)	a) Auswählen der Werkzeuge: Werkzeuge unter Berücksichtigung der Verfahren und der Werkstoffe auswählen b) Feilen: Flächen und Formen an Werkstücken aus Eisen- und Nichteisenmetallen bis zur Maßgenauigkeit von ± 0,2 mm und einer Oberflächenbeschaffenheit R_Z zwischen 6,3 und 40 µm eben, winklig und parallel auf Maß feilen c) Sägen: Bleche, Platten, Rohre und Profile aus Eisen-, Nichteisenmetallen und Kunststoffen nach Anriß mit Handbügelsäge trennen d) Meißeln: Werkstücke nach Anriß spanend und zerteilend meißeln e) Gewindeschneiden: metrische Innen- und Außengewinde an Eisen- und Nichteisenmetallen unter Beachtung der Kühlschmierstoffe mit Gewindebohrern und Schneideisen herstellen f) Reiben: Bohrungen in Werkstücken aus Eisenmetallen bis zur Maßgenauigkeit gemäß IT 7 und einer Oberflächenbeschaffenheit R_Z zwischen 4 und 10 µm durch Rundreiben herstellen	8			
12	maschinelles Spanen (§ 4 Nr. 12)	a) Ermitteln und Einstellen von Maschinenwerten: aa) Werkzeuge unter Berücksichtigung der Verfahren, der Werkstoffe und der Schneidengeometrie auswählen bb) die Umdrehungsfrequenz, den Vorschub und die Schnittiefe an Werkzeugmaschinen für Bohr-, Dreh- und Fräsoperationen mit Hilfe von Tabellen und Diagrammen unter Anleitung bestimmen und einstellen cc) Betriebsbereitschaft der Werkzeugmaschinen herstellen b) Bohren, Senken, Reiben: aa) Bohrungen in Werkstücken aus Eisen- und Nichteisenmetallen bis zu einer Lagetoleranz von ± 0,2 mm, insbesondere unter Beachtung der Kühlschmierstoffe, an Bohrmaschinen mit unterschiedlichen Werkzeugen durch Bohren ins Volle, Aufbohren und durch Profilsenken herstellen	4			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
		bb) Bohrungen in Werkstücken aus Eisenmetallen bis zur Maßgenaigkeit IT 7 und einer Oberflächenbeschaffenheit R_Z zwischen 4 und 10 µm, insbesondere unter Beachtung der Kühlschmierstoffe, an Bohrmaschinen durch Rundreiben herstellen c) Drehen und Fräsen: aa) Werkstücke aus Eisen- und Nichteisenmetallen bis zur Maßgenauigkeit von ± 0,1 mm und einer Oberflächenbeschaffenheit R_Z zwischen 4 und 63 µm, insbesondere unter Beachtung der Kühlschmierstoffe, mit unterschiedlichen Drehmeißeln durch Quer-Plandrehen und Längs-Runddrehen herstellen bb) Werkstücke aus Eisen- und Nichteisenmetallen bis zur Maßgenauigkeit von ± 0,1 mm und einer Oberflächenbeschaffenheit R_Z zwischen 10 und 40 µm, insbesondere unter Beachtung der Kühlschmierstoffe, mit unterschiedlichen Fräsern durch Stirn-Umfangs-Planfräsen im Gegenlauf herstellen				
13	Trennen, Umformen (§ 4 Nr. 13)	a) Scherschneiden: aa) Hand- und Handhebelscheren, insbesondere unter Berücksichtigung des Werkstoffes, der Blechdicke und des Kraftbedarfes, auswählen bb) Feinbleche mit Hand- und Handhebelscheren nach Anriß scheren b) Kaltumformen: aa) Abwicklungen von Prismen, Zylindern, Kegeln und Pyramiden konstruieren bb) Werkstücke aus Feinblechen nach Abwicklungen herstellen cc) Bleche aus Stahl und Nichteisenmetallen mit und ohne Vorrichtungen im Schraubstock durch freies Runden und Schwenkbiegen unter Beachtung der Werkstückoberfläche, der Biegeradien, der neutralen Faser und der Biegewinkel kalt umformen dd) Rohre aus Stahl unter Beachtung des Verhältnisses aus Wanddicke und Durchmesser kalt umformen ee) Werkstücke durch Treiben, Bördeln und Schweifen umformen	4			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
14	Fügen (§ 4 Nr. 14)	a) Schraub- und Bolzenverbindungen: aa) Bauteile kraftschlüssig mit Kopf- oder Stiftschrauben mit und ohne Mutter und Scheibe unter Beachtung der Oberflächenform und -beschaffenheit, der Werkstoffpaarung sowie der Materialfestigkeit verschrauben bb) Bauteile formschlüssig unter Beachtung der Oberflächenbeschaffenheit der Fügeflächen verstiften cc) Schraubverbindungen kraftschlüssig mit Sicherungselementen, insbesondere Sicherungsscheiben und Zahnscheiben, sichern dd) Gelenkverbindungen mit Bolzen herstellen ee) Funktion, Maß- und Lagetoleranzen gefügter Bauteile prüfen b) Löten, Schmelzschweißen: aa) Betriebsbereitschaft der Schweiß- und Löteinrichtung herstellen bb) Werkzeuge, Lote und Flußmittel nach Eigenschaften und Verwendungszweck auswählen cc) Bauteile aus Eisen- und Nichteisenmetallen unter Beachtung der Oberflächenbeschaffenheit der Werkstoffe und der Eigenschaften der Löthilfsstoffe hartlöten dd) Schweißraupen auf Stahlbleche durch Schmelzschweißen auftragen ee) I-Nähte an Feinblechen aus Stahl schweißen ff) Kehlnähte an Blechen oder Rohren aus Stahl mit einer Dicke zwischen 1 und 3 mm am T-Stoß und Eckstoß schweißen c) Kleben: Bauteile aus Metallen oder Kunststoffen mit dem für die jeweilige Materialpaarung geeigneten Klebstoff unter Beachtung der klebstoffspezifischen Verarbeitungsbedingungen, insbesondere der Vorbereitung der Oberflächen, kleben	8			
15		Zur Fortsetzung der Berufsbildung sollen die Ausbildungsinhalte aus der laufenden Nummer 7 und Ausbildungsinhalte aus den laufenden Nummern 11 bis 14 dieses Teils des Ausbildungsrahmenplans unter Berücksichtigung betriebsbedingter Schwerpunkte sowie des individuellen Lernfortschritts vertieft vermittelt werden	12			

II. Berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr 1	2	3	4
1	2	3	4			
1	Bergtechnik, Grubensicherheit und Umweltschutz (§ 4 Nr. 15)	a) Bergtechnik: aa) geologische Grundbegriffe nennen und den Gebirgsaufbau in seinen Grundzügen darlegen bb) das Grubengebäude beschreiben cc) das Aufsuchen, das Aufschließen und den Abbau der Lagerstätte beschreiben dd) Grundbegriffe des Bergvermessungswesens erläutern b) Fahrung im Grubenbetrieb: aa) Möglichkeiten der Fahrung im Grubenbetrieb beschreiben, Sicherheitsvorschriften nennen und Fahrungseinrichtungen benutzen bb) Betriebsmittel der Fahrung, insbesondere deren Sicherheitseinrichtungen, instandhalten c) Arbeitsplatzgestaltung: aa) Arbeitsschutzmaßnahmen unterscheiden und anwenden bb) persönliche Arbeitsschutzmittel anwenden cc) den Arbeitsplatz unter Beachtung der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes herrichten und sichern d) Brandschutz und Brandbekämpfung: aa) Brandschutzvorschriften für den Grubenbetrieb beachten bb) Brandschutz- und Brandschutzwarneinrichtungen beschreiben und überwachen cc) Brandschutzmaßnahmen für die verschiedenen Betriebsbereiche, Betriebsmittel und Arbeiten durchführen dd) Feuerlöscheinrichtungen und -geräte sowie Feuerlöschmittel handhaben ee) Verhalten bei Grubenbränden beschreiben, die Handhabung des Selbstretters erläutern und demonstrieren e) Explosionsschutz: aa) Aufgaben, Maßnahmen und Einrichtungen des Explosionsschutzes im Grubenbetrieb erläutern, Vorschriften beachten bb) Explosionsschutzeinrichtungen einbauen und warten		8 *)		

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
		f) Staubschutz und Staubbekämpfung: aa) Vorschriften des Staubschutzes für den Grubenbetrieb erläutern, Staubbekämpfungsmaßnahmen unterscheiden und durchführen bb) zur Staubbekämpfung erforderliche Betriebsmittel und Einrichtungen anwenden, montieren, demontieren und instandhalten cc) persönliche Staubschutzmaßnahmen begründen und Schutzmittel anwenden g) Lärmschutz und Lärmbekämpfung: aa) Lärmschutzvorschriften beachten, Maßnahmen zur Lärmbekämpfung unterscheiden und durchführen bb) Lärmschutzeinrichtungen montieren, demontieren und instandhalten cc) persönliche Lärmschutzmittel begründen und anwenden h) Umweltschutz: aa) bergbaubedingte Umweltbelastungen nennen und zu ihrer Verringerung beitragen bb) im Grubenbetrieb verwendete Gefahrstoffe identifizieren, Gefahrstoffe entsprechend den Vorschriften transportieren, lagern, anwenden und entsorgen cc) unter Tage anfallende Abfallarten unterscheiden und entsorgen i) Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen: aa) Verhalten bei Unfällen im Grubenbetrieb erläutern, Erste-Hilfe-Maßnahmen leisten bb) im Grubenbetrieb vorhandene Einrichtungen zur Versorgung von Verletzten nennen, Einrichtungen zum Transport von Verletzten handhaben				
2	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren und Bewerten von Arbeitsergebnissen (§ 4 Nr. 7)	a) Arbeitsabläufe nach sicherheitstechnischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten planen, abstimmen und festlegen b) Arbeitsschritte absichern, mögliche Probleme erfassen und vorbeugende Maßnahmen treffen c) Arbeitsergebnisse kontrollieren und bewerten		3 *)		

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr 1	2	3	4
1	2	3	4			
3	Feststellen von Störungen, Beheben von technischen Störungen und deren Ursachen (§ 4 Nr. 16)	a) technische und geologische Störungen erkennen und melden sowie ihre Auswirkungen einschätzen b) Ursachen von technischen Störungen systematisch ermitteln und Störungen beheben		3 *)		
4	Verständigen im Grubenbetrieb, Übermitteln und Auswerten von Daten (§ 4 Nr. 17)	a) optische und akustische Signale nennen, Signaleinrichtungen und Verständigungsanlagen handhaben und überwachen b) Meldungen formulieren und weitergeben c) Sicherheitskennzeichen identifizieren, Betriebsbereichen und Arbeitsvorgängen zuordnen und anbringen d) Datenübertragungseinrichtungen und deren Aufgaben beschreiben, Daten ablesen und auswerten		4		
5	Aufbauen von Schaltungen und Prüfen von Systemen der Steuerungstechnik (§ 4 Nr. 18)	a) Pneumatik und Hydraulik: aa) Schalt- und Funktionspläne pneumatischer und hydraulischer Systeme lesen und skizzieren bb) Druck in pneumatischen und hydraulischen Systemen messen und einstellen cc) Pneumatik- und Hydraulikschaltungen nach Angaben, Zeichnungsvorlagen, Schaltplänen und Vorschriften aufbauen, anschließen und prüfen		4		
		b) Elektropneumatik und Elektrohydraulik: aa) Schalt- und Funktionspläne von elektropneumatischen und elektrohydraulischen Systemen lesen und skizzieren bb) Sicherheitsregeln zur Vermeidung von Gefahren durch elektrischen Strom anwenden cc) elektrische Bauteile anhand von Typenschildern identifizieren, Bauteile mechanisch montieren und demontieren dd) Funktionsfähigkeit von elektropneumatischen und elektrohydraulischen Systemen prüfen c) Relais- und Mikroprozessorsteuerungen: aa) Einsatzbereiche von Relais- und Mikroprozessorsteuerungen nennen und deren Hauptbauteile identifizieren bb) die Wirkungsweise einer Relais- und Mikroprozessorsteuerung an Förder-, Transport-, Gewinnungs- oder Versorgungssystemen erläutern		4		

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
		cc) programmierbare Automatisierungsmittel nach Anweisung auf Funktionsfähigkeit prüfen dd) elektrische Maschinen, Stelleinrichtungen, Schalt- und Steuerungsgeräte nach Anweisung anwenden				
6	Anwenden von Betriebsmitteln im Grubenbetrieb (§ 4 Nr. 19)	a) Prüfen, Inbetriebnehmen und Außerbetriebnehmen von Bergwerksmaschinen: aa) Betriebsbereitschaft von Bergwerksmaschinen prüfen bb) Sicherheitseinrichtungen kontrollieren und deren Funktion sicherstellen cc) Maschinen und Anlagen unter Beachtung der Vorschriften in- und außerbetriebnehmen dd) Betriebsdaten ermitteln, mit vorgegebenen Werten vergleichen und Werte einstellen		6		
		b) Instandhalten von Bergwerksmaschinen: aa) Bergwerksmaschinen nach Inspektions-, Wartungs- und Betriebsanleitungen inspizieren und warten bb) Funktionsfähigkeit von Maschinenelementen beurteilen und schadhafte Teile auswechseln cc) Auswirkungen von Verschleiß und anderen Einwirkungen auf den Betriebszustand feststellen, Folgen beurteilen und Instandsetzungsmaßnahmen durchführen		6		
		c) Handhaben elektrischer Betriebsmittel und Anlagen: aa) Verhalten beim Umgang mit elektrischen Betriebsmitteln erläutern, Gebots-, Verbots- und Warnschilder an elektrischen Betriebsmitteln beachten bb) Funktion von Schutz- und Überwachungseinrichtungen beschreiben, Strom-, Spannungs-, Leistungs- und Widerstandswerte ablesen und beurteilen cc) Aufbau, Kennzeichnung und Verwendungszweck von Kabeln und Leitungen beschreiben, Kabel und Leitungen handhaben dd) elektrische Betriebsmittel und Anlagen vor äußeren Einwirkungen schützen ee) elektrische Betriebsmittel bei Gefahr abschalten ff) elektrische Betriebsmittel nach Anweisung mechanisch montieren und demontieren		8		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
		d) Montieren, Demontieren und Aufstellen von Bergwerksmaschinen: aa) Maschinen und Anlagen nach Montageplänen montieren und demontieren bb) Maschinen und Anlagen nach vorgegebenen Plänen aufstellen und anschließen cc) Maschinen und Anlagen veränderten Betriebssituationen anpassen			6	
7	Errichten, Montieren und Instandhalten von Einrichtungen der Grubenbewetterung, Klimatisierung, Energieversorgung und Wasserhaltung (§ 4 Nr. 20)	a) Grubenbewetterung: aa) Einrichtungen und Betriebsmittel der Grubenbewetterung auf Funktionsfähigkeit prüfen bb) Bauwerke zur Regelung und Führung von Wetterströmen errichten und instandhalten cc) Sonderbewetterungsanlagen ein- und ausbauen sowie instandhalten dd) Wetterdaten von Wettertafeln und Meßgeräten ablesen und bewerten b) Klimatisierung: aa) Aufbau und Wirkungsweise von Klimaanlagen beschreiben, Betriebswerte ablesen und bewerten bb) Klimaanlagen warten c) Energieversorgung: aa) Betriebsmittel zur Versorgung mit elektrischer Energie identifizieren und bei ihrer Anwendung sicherheitstechnische Aspekte beachten bb) pneumatische und hydraulische Betriebsmittel zur Energieversorgung und -umwandlung beschreiben, deren Betriebsdaten bewerten und Bauteile auswechseln cc) Druckluft- und Hydraulikleitungen einschließlich der Armaturen montieren, inbetriebnehmen, instandhalten und demontieren d) Wasserhaltung: aa) Einrichtungen und Betriebsmittel der Wasserhaltung auf Funktionsfähigkeit prüfen bb) Einrichtungen zum Sammeln und Klären von Grubenwässern herstellen und instandhalten cc) Betriebsmittel der Vorortwasserhaltung montieren, inbetriebnehmen, instandhalten und demontieren			8	
8	Ausrichten und Vorrichten der Lagerstätte (§ 4 Nr. 21)	a) Auffahren der Grubenbaue: aa) Grubenbaue der Aus- und Vorrichtung unterscheiden, Vortriebsverfahren erläutern				

Lfd. Nr	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
		bb) markscheiderische Zeichnungen erläutern, Meßpunkte kontrollieren und vortragen cc) Grubenbaue mit Vortriebsmaschinen oder durch Bohr- und Sprengarbeit vortreiben; Bohrverfahren erläutern und Bohrarbeiten anhand von Leitsprengbildern ausführen dd) Begriffe der Sprengarbeit erläutern, Vorschriften für das Verhalten bei der Sprengarbeit anwenden ee) den Arbeitsplatz im Vortriebsbereich sichern, Firste und Stöße beräumen, vorpfänden, Schutz-, Arbeits- und Montagebühnen errichten und anwenden			12	
		b) Ausbauen der Grubenbaue aa) Ausbauarten, -formen und -stoffe unterscheiden, Einsatzmöglichkeiten beschreiben und Ausbaupläne lesen bb) vorläufigen Ausbau einbringen, Streckenausbau nach Ausbauplänen und markscheiderischen Angaben stellen			8	
9	Herrichten der Grubenbaue für die Gewinnung, Abbauen der Lagerstätte (§ 4 Nr. 22)	a) Herrichten der Grubenbaue aa) Grubenbaue für den Einbau der Betriebsmittel vorbereiten bb) für den Abbau der Lagerstätte erforderliche Betriebsmittel einbauen cc) Funktionsfähigkeit der eingebauten Betriebsmittel und Systeme prüfen			4	
		b) Abbauen der Lagerstätte: aa) Mineral oder Kohle unter Berücksichtigung der Abbau- und Gewinnungsverfahren lösen, laden und abfördern bb) Maßnahmen zur Sicherung des Arbeitsplatzes im Gewinnungsbereich durchführen cc) im Abbau eingesetzte Fördereinrichtungen und Gewinnungsmaschinen anwenden, instandhalten und veränderten Betriebssituationen anpassen			8	
		c) Ausbauen des Gewinnungsbereiches: aa) Ausbauarten unterscheiden, Ausbau nach Ausbauplänen einbringen und umsetzen, Ausbauteile auswechseln bb) Funktionsfähigkeit des Ausbaus und seiner Zubehörteile beurteilen und Ausbauteile auswechseln cc) Mängel feststellen, Folgen beurteilen und Instandsetzungsmaßnahmen durchführen			8	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
		d) Einbringen von Versatz: aa) Versatzverfahren beschreiben, Grubenbaue für das Einbringen von Versatz vorbereiten bb) Betriebsmittel für das Transportieren und Einbringen von Versatz anwenden cc) Versatz einbringen und kontrollieren			4	
10	Unterhalten und Sichern der Grubenbaue, Gebirgsverfestigung (§ 4 Nr. 23)	a) Grubenbaue instandhalten und sichern b) Maßnahmen zur Ausbauverstärkung durchführen c) Möglichkeiten der Gebirgsverfestigung erklären und Maßnahmen zur Gebirgsverfestigung anwenden			10	
11	Fördern und Transportieren (§ 4 Nr. 24)	a) Anwenden von Hebezeugen aa) Aufbau und Funktion von Hebezeugen beschreiben und Hebezeuge anwenden bb) Gewicht der Lasten feststellen oder abschätzen, Anschlagpunkte und Widerlager bestimmen cc) Anschlag- und Lastaufnahmemittel auswählen und anwenden dd) Lasten unter Berücksichtigung der Gefahrenschwerpunkte heben und senken		4		
		b) Anwenden von Förder- und Transportmitteln: aa) Betriebsbereitschaft mechanischer, pneumatischer oder hydraulischer Förder- und Transportsysteme prüfen, Sicherheitseinrichtungen kontrollieren und deren Funktion sicherstellen		2		
		bb) Förder- und Transportmittel unter Beachtung der Vorschriften in- und außerbetriebnehmen cc) Förderung und Transport ausführen, Material sicher lagern und stapeln dd) Funktionsfähigkeit von Förder- und Transportmitteln beurteilen, Mängel feststellen, Folgen beurteilen und Instandsetzungsmaßnahmen durchführen			6	
		c) Ausführen von Schwerlast- und Sondertransporten: aa) Betriebsmittel für Schwerlast- und Sondertransporte beschreiben, auswählen und anwenden bb) Transportweg herrichten und sichern cc) Transportmittel be- und entladen, Transport durchführen, Transportgut absetzen und sichern			4	

Siebte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Nutzleistungen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

Vom 20. Dezember 1989

Auf Grund des § 44 Abs. 2 und 3 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17 April 1986 (BGBl. I S. 577) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) wird verordnet:

Artikel 1

Die Kostenverordnung für Nutzleistungen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung vom 17. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1748), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 1029), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Arbeitsaufwand sind als Stundensätze zugrunde zu legen:

   1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte 141,00 DM,
   2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte 117,00 DM,
   3. für sonstige Bedienstete 97,00 DM.

   Angefangene Viertelstunden sind auf volle Viertelstunden aufzurunden.

   Daneben wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 43,00 DM je Arbeitsstunde für die Kosten für technische Ausstattung erhoben."

2. § 3 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

   „4. Besprechungen sowie Schreibarbeiten."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 52 des Sprengstoffgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1989

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Siebte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt

Vom 20. Dezember 1989

Auf Grund des § 31 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 410) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) wird verordnet:

Artikel 1

Die Kostenverordnung für Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 17. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1745), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 1030), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Arbeitsaufwand sind als Stundensätze zugrunde zu legen:

   1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte 141,00 DM,
   2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte 117,00 DM,
   3. für sonstige Bedienstete 97,00 DM.

   Angefangene Viertelstunden sind auf volle Viertelstunden aufzurunden.

   Daneben wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 43,00 DM je Arbeitsstunde für die Kosten für technische Ausstattung erhoben."

2. § 3 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

   „4. Besprechungen sowie Schreibarbeiten."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1989

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Achtunddreißigste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (38. Ausnahmeverordnung zur StVZO)

Vom 20. Dezember 1989

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die Eingangsworte in Nummer 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927) sowie Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert gemäß Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

Abweichend von § 36 Abs. 2b Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung brauchen Luftreifen für Arbeitsmaschinen, Erdbewegungsfahrzeuge, Flurförderfahrzeuge, land- und forstwirtschaftliche Zug- und Arbeitsmaschinen und Krafträder nicht mit Angaben versehen zu sein, aus denen Tragfähigkeit und Geschwindigkeitskategorie hervorgehen.

§ 2

Abweichend von § 54 Abs. 4 Nr. 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung brauchen an mehrspurigen Fahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 32 km/h und mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t an den Längsseiten keine zusätzlichen Blinkleuchten angebracht zu sein.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. § 1 tritt am 31. Dezember 1992 und § 2 tritt am 31. Dezember 1990 außer Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1989

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. Zimmermann

Fünfte Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung

Vom 20. Dezember 1989

Auf Grund des § 36 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1421), der durch Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2148) neu gefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1988 (BGBl. I S. 647) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a
Bezugsfertigkeit des Wohnraums

(1) Die Bezugsfertigkeit (§ 8 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes) ist für den Wohnraum festzustellen, für den Wohngeld beantragt ist. Wohnraum wird durch Neubau, Wiederaufbau, Wiederherstellung, Ausbau oder Erweiterung im Sinne der §§ 2, 16 und 17 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und der §§ 2, 10 und 11 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland geschaffen. Wird durch eine Modernisierung (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) ein Ausbau im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und des § 11 Abs. 1 Satz 2 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland bewirkt, so sind die durch den Ausbau modernisierten Wohnungen neu geschaffener Wohnraum.

(2) Wohnraum gilt in dem Zeitpunkt als bezugsfertig, in dem er so weit fertiggestellt ist, daß den Bewohnern zugemutet werden kann, ihn zu beziehen. Die Genehmigung der Bauaufsicht zum Beziehen ist nicht entscheidend.

(3) Enthält der Wohnraum Teile, die zu verschiedenen Zeitpunkten bezugsfertig geworden sind, so ist für den gesamten Wohnraum der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der erste Teil bezugsfertig geworden ist. Überwiegt die Wohnfläche des später bezugsfertig gewordenen Teils, so ist der Zeitpunkt seiner Bezugsfertigkeit maßgebend. Ohne Einfluß auf den Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit ist es, wenn Räume, deren Grundfläche nach § 42 Abs. 4 der II. Berechnungsverordnung nicht zur Wohnfläche rechnet, neu geschaffen werden."

2. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 wird das Wort „Fernwärmeversorgungsanlagen" durch die Worte „der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme" ersetzt.

      bb) In Nummer 2 werden die Worte „Warmwasser- oder Fernwarmwasserversorgungsanlagen" durch die Worte „Warmwasserversorgungsanlagen oder der eigenständig gewerblichen Lieferung von Warmwasser" ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

      „(2) Folgende Kosten fallen unter § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Wohngeldgesetzes:

      1. Kosten des Betriebs zentraler Heizungs- und Brennstoffversorgungsanlagen sowie zentraler Warmwasserversorgungsanlagen im Sinne der Nummer 4 Buchstaben a, b und d sowie der Nummer 5 Buchstaben a und c der Anlage 3 (zu § 27 Abs. 1) der Zweiten Berechnungsverordnung;

      2. Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser im Sinne der Nummer 4 Buchstabe c und Nummer 5 Buchstabe b der Anlage 3 (zu § 27 Abs. 1) der Zweiten Berechnungsverordnung. In den Kosten der Lieferung enthaltene Beträge für Kapitalkosten, Abschreibungen sowie für Verwaltungs- und Instandhaltungskosten, werden der Miete zugerechnet."

3. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Miete" die Worte „und Einkommensermittlung" eingefügt.

   b) Folgender neuer Absatz 1a wird eingefügt:

      „(1a) Zur Feststellung der nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 Nr. 18 des Wohngeldgesetzes bei der Ermittlung des Jahreseinkommens als Einnahme zu berücksichtigenden laufenden Leistungen für den Lebensunterhalt an Bewohner eines Heimes sind von den Leistungen nach Abschnitt 3 des Bundessozialhilfegesetzes und den entsprechenden Leistungen nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über die Kriegsopferfürsorge einmalige Leistungen sowie die über den gewährten laufenden Lebensunterhalt (§ 27 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes, § 25b Abs. 1 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes) hinaus zur Deckung des Bedarfs in besonderen Lebenslagen dienenden Leistungen abzusetzen. Soweit der auf die Deckung dieses Bedarfs, insbesondere auf erhöhte Pflege, entfallende Betrag im einzelnen nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten ermittelt werden kann, ist Absatz 1 Sätze 3 und 4 entsprechend anzuwenden. Von den laufenden Leistungen für den Lebensunterhalt bleiben für die Kosten der Unterkunft bei der Belegung eines Raumes mit einem Bewohner 20 vom Hundert, mit mehreren

Bewohnern 15 vom Hundert als Einnahme außer Betracht."

4. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 werden nach den Worten „des Zweiten Wohnungsbaugesetzes" und den Worten „des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland" die Worte „in der jeweils geltenden Fassung" gestrichen.

      bb) Nach Nummer 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

      „Zu den mit dem Nennbetrag auszuweisenden Fremdmitteln gehören auch Darlehen zur Deckung der laufenden Aufwendungen sowie Annuitätsdarlehen aus Mitteln öffentlicher Haushalte."

   b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ablösungsverordnung" die Worte „in der jeweils geltenden Fassung" gestrichen.

   c) In Absatz 3 werden nach dem ersten Wort „nicht" ein Komma und die Worte „noch nicht" eingefügt.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift wird das Wort „Fernheizungskosten" durch das Wort „Wärmelieferungskosten" ersetzt.

   b) Absatz 2 wird aufgehoben.

   c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Worte „für die Fernwärme- und Fernwarmwasserversorgung" durch die Worte „der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser" ersetzt.

      bb) In Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2" ersetzt durch „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2".

6. In § 16 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „des Betriebs von Fernwärme- und Fernwarmwasserversorgungsanlagen" durch die Worte „der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser, soweit sie den in Nummer 1 bezeichneten Kosten entsprechen," ersetzt.

7. Die Anlage (zu § 1 Abs. 3) wird durch die dieser Verordnung beigefügte Anlage ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 39 des Wohngeldgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 20. Dezember 1989

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Gerda Hasselfeldt

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 7)

Anlage
(zu § 1 Abs. 3)

Mietenstufen der Gemeinden (§ 8 Abs. 1 bis 5 des Wohngeldgesetzes) nach Ländern ab 1. Januar 1990 *)

Nachstehend werden bezeichnet als

Gemeinden: einzelne Gemeinden mit 20 000 und mehr Einwohnern (§ 8 Abs. 4 Nr. 1 WoGG) – Stand 30. Juni 1988 –

Kreise: nach Kreisen zusammengefaßte Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern und gemeindefreie Gebiete (§ 8 Abs. 4 Nr. 2 WoGG) **)

Baden-Württemberg

Gemeinde	Mietenstufe	Gemeinde	Mietenstufe
Aalen	2	Konstanz	5
Achern	2	Kornwestheim	4
Albstadt	2	Lahr/Schwarzwald	3
Backnang	2	Leinfelden-Echterdingen	4
Baden-Baden	4	Leonberg	4
Balingen	2	Leutkirch im Allgäu	1
Biberach a. d. Riß	2	Lörrach	4
Bietigheim-Bissingen	3	Ludwigsburg	3
Böblingen	4	Mannheim	4
Bretten	1	Mosbach	2
Bruchsal	2	Mühlacker	2
Bühl	2	Nagold	3
Calw	2	Neckarsulm	2
Crailsheim	2	Nürtingen	4
Ditzingen	4	Offenburg	2
Ehingen (Donau)	2	Ostfildern	4
Ellwangen (Jagst)	1	Pforzheim	3
Emmendingen	4	Radolfzell am Bodensee	3
Esslingen am Neckar	4	Rastatt	3
Ettlingen	3	Ravensburg	3
Fellbach	4	Reutlingen	3
Filderstadt	4	Rheinfelden (Baden)	3
Freiburg i. Breisgau	4	Rottenburg am Neckar	3
Freudenstadt	3	Rottweil	2
Friedrichshafen	3	Schorndorf	3
Gaggenau	2	Schwäbisch Gmünd	3
Geislingen a. d. Steige	2	Schwäbisch Hall	2
Göppingen	3	Sindelfingen	4
Heidelberg	4	Singen (Hohentwiel)	3
Heidenheim a. d. Brenz	2	Sinsheim	2
Heilbronn	3	Stuttgart	5
Herrenberg	3	Tübingen	5
Horb am Neckar	2	Tuttlingen	3
Karlsruhe	3	Ulm	3
Kehl	3	Vaihingen a. d. Enz	3
Kirchheim unter Teck	4	Villingen-Schwenningen	2

*) Zugrunde liegen Daten der Wohngeldstatistik zum 31. Dezember 1988 einschließlich der bis zum 31 März 1989 erfolgten rückwirkenden Bewilligungen

**) Ausgenommen: Bückeburg, Heide, Henstedt-Ulzburg, Kitzingen.

(Fortsetzung **Baden-Württemberg**)

Gemeinde	Mietenstufe	Gemeinde	Mietenstufe
Waiblingen	4	Weinheim	3
Waldshut-Tiengen	2	Weinstadt	3
Wangen im Allgäu	2	Wertheim	2
Weil am Rhein	3	Wiesloch	3
Weingarten	3	Winnenden	3

Kreis	Mietenstufe	ohne die Gemeinden
Alb-Donau-Kreis	1	Ehingen (Donau)
Biberach	1	Biberach a. d. Riß
Bodenseekreis	3	Friedrichshafen
Böblingen	4	Böblingen, Herrenberg, Leonberg, Sindelfingen
Breisgau-Hochschwarzwald	3	—
Calw	2	Calw, Nagold
Emmendingen	2	Emmendingen
Enzkreis	2	Mühlacker
Esslingen	3	Esslingen am Neckar, Filderstadt, Kirchheim unter Teck, Leinfelden-Echterdingen, Nürtingen, Ostfildern
Freudenstadt	1	Freudenstadt, Horb am Neckar
Göppingen	2	Geislingen a. d. Steige, Göppingen
Heidenheim	1	Heidenheim a. d. Brenz
Heilbronn	1	Neckarsulm
Hohenlohekreis	1	—
Karlsruhe	1	Bretten, Bruchsal, Ettlingen
Konstanz	2	Konstanz, Radolfzell am Bodensee, Singen (Hohentwiel)
Lörrach	2	Lörrach, Rheinfelden (Baden), Weil am Rhein
Ludwigsburg	3	Bietigheim-Bissingen, Ditzingen, Kornwestheim, Ludwigsburg, Vaihingen a. d. Enz
Main-Tauber-Kreis	1	Wertheim
Neckar-Odenwald-Kreis	1	Mosbach
Ortenaukreis	1	Achern, Kehl, Lahr/Schwarzwald, Offenburg
Ostalbkreis	1	Aalen, Ellwangen (Jagst), Schwäbisch Gmünd
Rastatt	2	Bühl, Gaggenau, Rastatt
Ravensburg	1	Leutkirch im Allgäu, Ravensburg, Wangen im Allgäu, Weingarten
Rems-Murr-Kreis	2	Backnang, Fellbach, Schorndorf, Waiblingen, Weinstadt, Winnenden
Reutlingen	2	Reutlingen
Rhein-Neckar-Kreis	2	Sinsheim, Weinheim, Wiesloch
Rottweil	1	Rottweil
Schwäbisch Hall	1	Crailsheim, Schwäbisch Hall
Schwarzwald-Baar-Kreis	2	Villingen-Schwenningen
Sigmaringen	1	—
Tübingen	3	Rottenburg am Neckar, Tübingen
Tuttlingen	2	Tuttlingen
Waldshut	1	Waldshut-Tiengen
Zollernalbkreis	1	Albstadt, Balingen

Bayern

Gemeinde	Mietenstufe	Gemeinde	Mietenstufe
Amberg	2	Kulmbach	1
Ansbach	2	Landshut	2
Aschaffenburg	3	Lauf a. d. Pegnitz	2
Augsburg	3	Lichtenfels	1
Bad Kissingen	2	Lindau (Bodensee)	3
Bamberg	2	Memmingen	2
Bayreuth	2	München	6
Coburg	2	Neuburg a. d. Donau	2
Dachau	6	Neumarkt i. d. OPf.	1
Deggendorf	1	Neu-Ulm	3
Erding	4	Nürnberg	4
Erlangen	4	Olching	6
Forchheim	2	Passau	2
Freising	5	Regensburg	3
Friedberg	2	Rosenheim	4
Fürstenfeldbruck	5	Roth	2
Fürth	3	Schwabach	2
Garmisch-Partenkirchen	6	Schwandorf	1
Geretsried	4	Schweinfurt	1
Germering	6	Straubing	2
Hof	1	Unterschleißheim	6
Ingolstadt	3	Waldkraiburg	2
Kaufbeuren	2	Weiden i. d. OPf.	1
Kempten (Allgäu)	3	Würzburg	3
Kitzingen	2	Zirndorf	2

Kreis	Mietenstufe	ohne die Gemeinden
Aichach-Friedberg	1	Friedberg
Altötting	1	—
Amberg-Sulzbach	1	—
Ansbach	1	—
Aschaffenburg	1	—
Augsburg	2	—
Bad Kissingen	1	Bad Kissingen
Bad Tölz-Wolfratshausen	5	Geretsried
Bamberg	1	—
Bayreuth	1	—
Berchtesgadener Land	3	—
Cham	1	—
Coburg	1	—
Dachau	4	Dachau
Deggendorf	1	Deggendorf
Dillingen a. d. Donau	1	—
Dingolfing-Landau	1	—
Donau-Ries	1	—
Ebersberg	5	—
Eichstätt	1	—
Erding	2	Erding
Erlangen-Höchstadt	2	—

(Fortsetzung **Bayern**)

Kreis	Mieten-stufe	ohne die Gemeinden
Forchheim	1	Forchheim
Freising	4	Freising
Freyung-Grafenau	1	—
Fürth	2	Zirndorf
Fürstenfeldbruck	6	Fürstenfeldbruck, Germering, Olching
Garmisch-Partenkirchen	5	Garmisch-Partenkirchen
Günzburg	1	—
Haßberge	1	—
Hof	1	—
Kelheim	1	—
Kitzingen	1	Kitzingen
Kronach	1	—
Kulmbach	1	Kulmbach
Landsberg a. Lech	3	—
Landshut	1	—
Lichtenfels	1	Lichtenfels
Lindau (Bodensee)	2	Lindau (Bodensee)
Main-Spessart	1	—
Miesbach	4	—
Miltenberg	1	—
Mühldorf a. Inn	1	Waldkraiburg
München	6	Unterschleißheim
Neuburg-Schrobenhausen	1	Neuburg a. d. Donau
Neumarkt i. d. OPf.	1	Neumarkt i. d. OPf.
Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	1	—
Neustadt a. d. Waldnaab	1	—
Neu-Ulm	2	Neu-Ulm
Nürnberger Land	2	Lauf a. d. Pegnitz
Oberallgäu	3	—
Ostallgäu	2	—
Passau	1	—
Pfaffenhofen a. d. Ilm	1	—
Regen	1	—
Regensburg	1	—
Rhön-Grabfeld	1	—
Rosenheim	3	—
Roth	1	Roth
Rottal-Inn	1	—
Schwandorf	1	Schwandorf
Schweinfurt	1	—
Starnberg	5	—
Straubing-Bogen	1	—
Tirschenreuth	1	—
Traunstein	2	—
Unterallgäu	1	—
Weilheim-Schongau	3	—
Weißenburg-Gunzenhausen	1	—
Würzburg	1	—
Wunsiedel i. Fichtelgebirge	1	—

Berlin

Gemeinde	Mietenstufe
Berlin (West), Stadt	2

Bremen

Gemeinde	Mietenstufe
Bremen	4
Bremerhaven	4

Hamburg

Gemeinde	Mietenstufe
Hamburg, Freie und Hansestadt	5

Hessen

Gemeinde	Mietenstufe
Bad Hersfeld	2
Bad Homburg v. d. Höhe	5
Bad Nauheim	4
Bad Vilbel	4
Baunatal	2
Bensheim	3
Butzbach	2
Darmstadt	4
Dietzenbach	5
Dillenburg	2
Dreieich	4
Eschwege	1
Frankfurt am Main	6
Friedberg (Hessen)	3
Friedrichsdorf	5
Fulda	2
Gießen	3
Griesheim	3
Groß-Gerau	4
Hanau	4
Hattersheim am Main	5
Heppenheim (Bergstraße)	3
Herborn	2
Hofheim am Taunus	4
Kassel	3
Kelkheim (Taunus)	5
Korbach	2
Lampertheim	3
Langen	4
Limburg a. d. Lahn	2
Maintal	5
Marburg	4
Mörfelden-Walldorf	4
Mühlheim am Main	4
Neu-Isenburg	5
Obertshausen	4
Oberursel (Taunus)	4
Offenbach am Main	5
Pfungstadt	3
Rodgau	4
Rödermark	4
Rüsselsheim	4
Taunusstein	4
Viernheim	3
Weiterstadt	3
Wetzlar	2
Wiesbaden	5

Kreis	Mietenstufe	ohne die Gemeinden
Bergstraße	2	Bensheim, Heppenheim (Bergstraße), Lampertheim, Viernheim
Darmstadt-Dieburg	3	Griesheim, Pfungstadt, Weiterstadt
Fulda	1	Fulda
Gießen	2	Gießen
Groß-Gerau	3	Groß-Gerau, Mörfelden-Walldorf, Rüsselsheim
Hersfeld-Rotenburg	1	Bad Hersfeld
Hochtaunuskreis	4	Bad Homburg v. d. Höhe, Friedrichsdorf, Oberursel (Taunus)

(Fortsetzung **Hessen**)

Kreis	Mieten-stufe	ohne die Gemeinden
Kassel	1	Baunatal
Lahn-Dill-Kreis	1	Dillenburg, Herborn, Wetzlar
Limburg-Weilburg	1	Limburg a. d. Lahn
Main-Kinzig-Kreis	2	Hanau, Maintal
Main-Taunus-Kreis	5	Hattersheim am Main, Hofheim am Taunus, Kelkheim (Taunus)
Marburg-Biedenkopf	2	Marburg
Odenwaldkreis	2	—
Offenbach	3	Dietzenbach, Dreieich, Langen, Mühlheim am Main, Neu-Isenburg, Obertshausen, Rodgau, Rödermark
Rheingau-Taunus-Kreis	3	Taunusstein
Schwalm-Eder-Kreis	1	—
Vogelsbergkreis	1	—
Waldeck-Frankenberg	1	Korbach
Werra-Meißner-Kreis	1	Eschwege
Wetteraukreis	2	Bad Nauheim, Bad Vilbel, Butzbach, Friedberg (Hessen)

Niedersachsen

Gemeinde	Mieten-stufe	Gemeinde	Mieten-stufe
Achim	3	Hildesheim	4
Alfeld (Leine)	2	Holzminden	2
Aurich	2	Isernhagen	4
Bad Harzburg	3	Laatzen	4
Bad Pyrmont	3	Langenhagen	4
Bad Zwischenahn	2	Leer (Ostfriesland)	3
Barsinghausen	3	Lehrte	2
Bramsche	1	Lingen (Ems)	2
Braunschweig	3	Lüneburg	4
Buchholz i. d. Nordheide	5	Melle	2
Bückeburg	2	Meppen	1
Burgdorf	3	Münden	2
Buxtehude	4	Neustadt am Rübenberge	3
Celle	4	Nienburg (Weser)	3
Cloppenburg	1	Norden	3
Cuxhaven	3	Nordenham	3
Delmenhorst	4	Nordhorn	2
Duderstadt	1	Northeim	2
Einbeck	2	Oldenburg (Oldenburg)	4
Emden	3	Osnabrück	3
Ganderkesee	3	Osterode am Harz	2
Garbsen	4	Osterholz-Scharmbeck	3
Georgsmarienhütte	2	Papenburg	1
Gifhorn	3	Peine	2
Goslar	3	Rinteln	1
Göttingen	4	Salzgitter	3
Hameln	3	Seelze	4
Hannover	4	Seesen	2
Helmstedt	2	Seevetal	5

(Fortsetzung **Niedersachsen**)

Gemeinde	Mietenstufe	Gemeinde	Mietenstufe
Springe	3	Walsrode	3
Stadthagen	2	Wedemark	3
Stade	4	Weyhe	3
Stuhr	3	Wilhelmshaven	3
Uelzen	3	Winsen (Luhe)	5
Varel	2	Wolfenbüttel	3
Vechta	1	Wolfsburg	3
Verden (Aller)	3	Wunstorf	2
Wallenhorst	1		

Kreis	Mietenstufe	ohne die Gemeinden
Ammerland	2	Bad Zwischenahn
Aurich	1	Aurich, Norden
Celle	2	Celle
Cloppenburg	1	Cloppenburg
Cuxhaven	2	Cuxhaven
Diepholz	1	Stuhr, Weyhe
Emsland	1	Lingen (Ems), Meppen, Papenburg
Friesland	2	Varel
Gifhorn	1	Gifhorn
Göttingen	2	Duderstadt, Göttingen, Münden
Goslar	2	Bad Harzburg, Goslar, Seesen
Grafschaft Bentheim	1	Nordhorn
Hameln-Pyrmont	1	Bad Pyrmont, Hameln
Hannover	3	Barsinghausen, Burgdorf, Garbsen, Isernhagen, Laatzen, Langenhagen, Lehrte, Neustadt am Rübenberge, Seelze, Springe, Wedemark, Wunstorf
Harburg	3	Buchholz i. d. Nordheide, Seevetal, Winsen (Luhe)
Helmstedt	1	Helmstedt
Hildesheim	2	Alfeld (Leine), Hildesheim
Holzminden	1	Holzminden
Leer	1	Leer (Ostfriesland)
Lüchow-Dannenberg	2	—
Lüneburg	2	Lüneburg
Nienburg (Weser)	1	Nienburg (Weser)
Northeim	1	Einbeck, Northeim
Oldenburg (Oldenburg)	2	Ganderkesee
Osnabrück	1	Bramsche, Georgsmarienhütte, Melle, Wallenhorst
Osterholz	3	Osterholz-Scharmbeck
Osterode am Harz	2	Osterode am Harz
Peine	1	Peine
Rotenburg (Wümme)	2	—
Schaumburg	1	Bückeburg, Rinteln, Stadthagen
Soltau-Fallingbostel	2	Walsrode
Stade	2	Buxtehude, Stade
Uelzen	2	Uelzen
Vechta	1	Vechta
Verden	2	Achim, Verden (Aller)
Wesermarsch	3	Nordenham
Wittmund	2	—
Wolfenbüttel	2	Wolfenbüttel

Nordrhein-Westfalen

Gemeinde	Mietenstufe
Aachen	4
Ahaus	1
Ahlen	3
Alsdorf	3
Altena	3
Arnsberg	2
Attendorn	2
Bad Berleburg	2
Bad Honnef	3
Bad Oeynhausen	2
Bad Salzuflen	3
Baesweiler	3
Beckum	2
Bedburg	3
Bergheim	3
Bergisch Gladbach	4
Bergkamen	3
Bielefeld	3
Bocholt	3
Bochum	3
Bonn	5
Borken	2
Bornheim	4
Bottrop	3
Brilon	1
Brühl	4
Bünde	2
Castrop-Rauxel	3
Coesfeld	2
Datteln	3
Delbrück	1
Detmold	3
Dinslaken	3
Dormagen	4
Dorsten	3
Dortmund	3
Dülmen	2
Düren	3
Düsseldorf	5
Duisburg	3
Emmerich	2
Emsdetten	2
Ennepetal	3
Erftstadt	4
Erkelenz	3
Erkrath	4
Eschweiler	3
Espelkamp	3
Essen	4
Euskirchen	3
Frechen	4
Fröndenberg	3
Geilenkirchen	3
Geldern	3
Gelsenkirchen	3
Gevelsberg	3
Gladbeck	3
Goch	2
Greven	2
Grevenbroich	3
Gronau (Westf.)	2
Gütersloh	2
Gummersbach	3
Haan	4
Hagen	3
Haltern	3
Hamm	3
Hamminkeln	2
Hattingen	3
Heiligenhaus	4
Heinsberg	3
Hemer	3
Hennef (Sieg)	3
Herdecke	4
Herford	2
Herne	3
Herten	3
Herzogenrath	3
Hilden	4
Höxter	2
Hückelhoven	2
Hürth	4
Ibbenbüren	2
Iserlohn	3
Jüchen	3
Jülich	2
Kaarst	4
Kamen	3
Kamp-Lintfort	3
Kempen	3
Kerpen	3
Kevelaer	3
Kleve	2
Köln	4
Königswinter	3
Korschenbroich	3
Krefeld	4
Kreuztal	3
Lage	2
Langenfeld (Rhld.)	4
Leichlingen (Rhld.)	3
Lemgo	2
Lengerich	2
Lennestadt	2
Leverkusen	3
Lippstadt	2

(Fortsetzung **Nordrhein-Westfalen**)

Gemeinde	Mieten-stufe	Gemeinde	Mieten-stufe
Löhne	2	Rietberg	2
Lohmar	3	Rösrath	4
Lübbecke	2	Sankt Augustin	4
Lüdenscheid	3	Schloß Holte-Stukenbrock	2
Lünen	3	Schmallenberg	1
Marl	3	Schwelm	3
Marsberg	1	Schwerte	3
Mechernich	2	Selm	3
Meckenheim	4	Siegburg	4
Meerbusch	4	Siegen	3
Menden (Sauerland)	3	Soest	3
Meschede	2	Solingen	4
Mettmann	4	Sprockhövel	3
Minden	2	Steinfurt	2
Mönchengladbach	3	Stolberg (Rhld.)	3
Moers	3	Sundern (Sauerland)	2
Monheim	4	Tönisvorst	3
Mülheim a. d. Ruhr	4	Troisdorf	3
Münster	4	Übach-Palenberg	3
Netphen	2	Unna	3
Nettetal	3	Velbert	3
Neukirchen-Vluyn	4	Viersen	3
Neuss	4	Voerde (Niederrhein)	3
Niederkassel	3	Waltrop	3
Oberhausen	3	Warburg	1
Oelde	1	Warendorf	2
Oer-Erkenschwick	3	Warstein	1
Olpe	2	Wegberg	2
Overath	3	Werdohl	3
Paderborn	2	Werl	3
Petershagen	1	Wermelskirchen	3
Plettenberg	3	Werne	3
Porta Westfalica	2	Wesel	3
Pulheim	4	Wesseling	3
Radevormwald	3	Wetter (Ruhr)	3
Ratingen	4	Wiehl	3
Recklinghausen	3	Willich	4
Remscheid	4	Wipperfürth	3
Rheda-Wiedenbrück	2	Witten	3
Rheinbach	3	Wülfrath	3
Rheinberg	3	Würselen	4
Rheine	2	Wuppertal	4

(Fortsetzung **Nordrhein-Westfalen**)

Kreis	Mieten-stufe	ohne die Gemeinden
Aachen	2	Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg (Rhld.), Würselen
Borken	1	Ahaus, Bocholt, Borken, Gronau (Westf.)
Coesfeld	2	Coesfeld, Dülmen
Düren	2	Düren, Jülich
Ennepe-Ruhr-Kreis	3	Ennepetal, Gevelsberg, Hattingen, Herdecke, Schwelm, Sprockhövel, Wetter (Ruhr), Witten
Erftkreis	3	Bedburg, Bergheim, Brühl, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim, Wesseling
Euskirchen	2	Euskirchen, Mechernich
Gütersloh	2	Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock
Heinsberg	2	Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Übach-Palenberg, Wegberg
Herford	1	Bünde, Herford, Löhne
Hochsauerlandkreis	1	Arnsberg, Brilon, Marsberg, Meschede, Schmallenberg, Sundern (Sauerland)
Höxter	1	Höxter, Warburg
Kleve	2	Emmerich, Geldern, Goch, Kevelaer, Kleve
Lippe	1	Bad Salzuflen, Detmold, Lage, Lemgo
Märkischer Kreis	3	Altena, Hemer, Iserlohn, Lüdenscheid, Menden (Sauerland), Plettenberg, Werdohl
Minden-Lübbecke	1	Bad Oeynhausen, Espelkamp, Lübbecke, Minden, Petershagen, Porta Westfalica
Neuss	3	Dormagen, Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch, Neuss
Oberbergischer Kreis	3	Gummersbach, Radevormwald, Wiehl, Wipperfürth
Olpe	1	Attendorn, Lennestadt, Olpe
Paderborn	1	Delbrück, Paderborn
Rheinisch-Bergischer-Kreis	3	Bergisch Gladbach, Leichlingen (Rhld.), Overath, Rösrath, Wermelskirchen
Rhein-Sieg-Kreis	3	Bad Honnef, Bornheim, Hennef (Sieg), Königswinter, Lohmar, Meckenheim, Niederkassel, Rheinbach, Sankt Augustin, Siegburg, Troisdorf
Siegen-Wittgenstein	2	Bad Berleburg, Kreuztal, Netphen, Siegen
Soest	1	Lippstadt, Soest, Warstein, Werl
Steinfurt	1	Emsdetten, Greven, Ibbenbüren, Lengerich, Rheine, Steinfurt
Unna	3	Bergkamen, Fröndenberg, Kamen, Lünen, Schwerte, Selm, Unna, Werne
Viersen	3	Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich
Warendorf	2	Ahlen, Beckum, Oelde, Warendorf
Wesel	3	Dinslaken, Hamminkeln, Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, Voerde (Niederrhein), Wesel

Rheinland-Pfalz

Gemeinde	Mietenstufe	Gemeinde	Mietenstufe
Andernach	2	Ludwigshafen am Rhein	3
Bad Kreuznach	3	Mainz	5
Bad Neuenahr-Ahrweiler	3	Neustadt an der Weinstraße	3
Bingen am Rhein	3	Neuwied	2
Frankenthal (Pfalz)	3	Pirmasens	2
Idar-Oberstein	2	Speyer	3
Ingelheim am Rhein	3	Trier	3
Kaiserslautern	3	Worms	3
Koblenz	3	Zweibrücken	2
Landau in der Pfalz	3		

Kreis	Mietenstufe	ohne die Gemeinden
Ahrweiler	2	Bad Neuenahr-Ahrweiler
Altenkirchen (Westerwald)	1	—
Alzey-Worms	2	—
Bad Dürkheim	2	—
Bad Kreuznach	2	Bad Kreuznach
Bernkastel-Wittlich	1	—
Birkenfeld	2	Idar-Oberstein
Bitburg-Prüm	1	—
Cochem-Zell	1	—
Daun	1	—
Donnersbergkreis	2	—
Germersheim	2	—
Kaiserslautern	2	—
Kusel	2	—
Ludwigshafen	2	—
Mainz-Bingen	3	Bingen am Rhein, Ingelheim am Rhein
Mayen-Koblenz	2	Andernach
Neuwied	2	Neuwied
Pirmasens	1	—
Rhein-Hunsrück-Kreis	1	—
Rhein-Lahn-Kreis	2	—
Südliche Weinstraße	2	—
Trier-Saarburg	1	—
Westerwaldkreis	1	—

Saarland

Gemeinde	Mietenstufe	Gemeinde	Mietenstufe
Blieskastel	2	Püttlingen	2
Dillingen/Saar	3	Saarbrücken	4
Homburg	4	Saarlouis	3
Lebach	2	Sankt Ingbert	3
Merzig	2	Sankt Wendel	3
Neunkirchen	3	Völklingen	3

Kreis	Mietenstufe	ohne die Gemeinden
Merzig-Wadern	2	Merzig
Neunkirchen	2	Neunkirchen
Saarlouis	2	Dillingen/Saar, Lebach, Saarlouis
Saar-Pfalz-Kreis	2	Blieskastel, Homburg, Sankt Ingbert
Sankt Wendel	1	Sankt Wendel
Stadtverband Saarbrücken	2	Saarbrücken, Püttlingen, Völklingen

Schleswig-Holstein

Gemeinde	Mietenstufe	Gemeinde	Mietenstufe
Ahrensburg	5	Kiel	5
Bad Oldesloe	5	Lübeck, Hansestadt	5
Eckernförde	4	Neumünster	4
Elmshorn	4	Norderstedt	6
Flensburg	4	Pinneberg	5
Geesthacht	4	Rheinbek	4
Heide	3	Rendsburg	4
Henstedt-Ulzburg	5	Schleswig	3
Husum	4	Wedel (Holstein)	6
Itzehoe	4		

Kreis	Mietenstufe	ohne die Gemeinden
Dithmarschen	2	Heide
Herzogtum Lauenburg	4	Geesthacht
Nordfriesland	3	Husum
Ostholstein	4	—
Pinneberg	5	Elmshorn, Pinneberg, Wedel (Holstein)
Plön	4	—
Rendsburg-Eckernförde	3	Eckernförde, Rendsburg
Schleswig-Flensburg	2	Schleswig
Segeberg	4	Henstedt-Ulzburg, Norderstedt
Steinburg	3	Itzehoe
Stormarn	4	Ahrensburg, Bad Oldesloe, Rheinbek

Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur Änderung der Magermilch-Beihilfenverordnung

Vom 21. Dezember 1989

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 13 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Artikel 3 Satz 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Magermilch-Beihilfenverordnung vom 31. August 1989 (BGBl. I S. 1599) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Dezember 1989

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Zweite Verordnung zur Änderung der Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung

Vom 21. Dezember 1989

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 4 Satz 1, des § 15 und des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung vom 7. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2266), geändert durch die Verordnung vom 10. April 1989 (BGBl. I S. 778), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „1. nach § 1 Nr. 1 im Januar 1990 und danach jeweils im achten auf den letzten Antragszeitraum folgenden Monat,".

2. § 4 Abs. 2 wird gestrichen.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Die Tiere, für die ein Antrag nach § 1 Nr. 1 gestellt wird, sind im Januar 1990 am rechten Ohr und danach mit jedem Antragszeitraum abwechselnd entweder am linken oder am rechten Ohr zu kennzeichnen."

   b) Absatz 3 wird gestrichen.

   c) Absatz 5 wird aufgehoben.

4. § 6 wird aufgehoben.

5. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Der Prämienempfänger hat die bei ihm verbleibenden Antrags- und Bewilligungsunterlagen, das Bestandsverzeichnis (§ 8) sowie alle im Zusammenhang mit der Prämiengewährung stehenden Belege aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist dauert bis zum Ablauf des vierten Jahres, das dem Kalenderjahr der Gewährung folgt. Andere Vorschriften, nach denen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht, bleiben unberührt."

6. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Der Erzeuger, der einen Antrag auf eine Prämie nach § 1 Nr. 2 stellt, hat ein Bestandsverzeichnis über die Tiere, für die Prämien beantragt worden sind, zu führen und Verringerungen im Bestand der nach Landesrecht zuständigen Behörde innerhalb von zehn Tagen ab Kenntnis der Bestandsverringerung schriftlich anzuzeigen."

   b) In Absatz 3 werden die Worte „oder nach § 4 Abs. 1" gestrichen.

7. § 9 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 9
   Ordnungswidrigkeiten

   Ordnungswidrig im Sinne des § 36 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 5 Abs. 1 oder 2 Tiere nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig kennzeichnet."

Artikel 2

Der Bundesminister kann den Wortlaut der Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung in der vom Tage des Inkrafttretens an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die Paragraphen und ihre Untergliederungen mit neuen durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Dezember 1989

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung

Vom 21. Dezember 1989

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5, des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie der §§ 15, 16 und 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1934), geändert durch die Verordnung vom 7. November 1989 (BGBl. I S. 1955), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigungen nach § 8e Abs. 2 und 3, § 8h Abs. 3 oder § 12b Abs. 7 sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen (Landesstellen)."

2. § 8c erhält folgende Fassung:

   „§ 8c

   Begriffsbestimmung

   Kleinerzeuger von Getreide im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte ist ein Getreideerzeuger, dessen Betrieb am ersten Tag des Wirtschaftsjahres, für das die Beihilfe gewährt werden soll, eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von höchstens 33 Hektar aufweist."

3. § 8d wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „getragenen Basisabgabe und endgültig festgesetzten Zusatzabgabe" durch die Worte „endgültig getragenen Basisabgabe und Zusatzabgabe" ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 werden die Worte „vorbehaltlich des Satzes 4" gestrichen.

   c) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

      „(2a) Ein Getreideerzeuger, der sowohl einen Antrag auf Gewährung der Behilfe nach Absatz 2 als auch einen Antrag auf Erstattung der Abgaben nach § 8g stellen will, hat diese Anträge gleichzeitig bei dem zuständigen Hauptzollamt einzureichen."

   d) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:

      „(3a) Wird der einzelne Beihilfebetrag nach Absatz 3 gekürzt, ist diese Kürzung in eine mengenbezogene Kürzung umzurechnen. Ein Kleinerzeuger, der einen Antrag auf Erstattung der Abgaben nach § 8g gestellt hat, erhält ohne einen weiteren Antrag für die sich aus Satz 1 ergebende Menge die Abgaben im Wege des Verfahrens nach § 8g erstattet, wenn und soweit dies nicht zu einer Überschreitung der für diese Erstattung nach den in § 1 genannten Rechtsakten festgesetzten Höchstmenge führt."

4. § 8e wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift wird das Wort „Erzeuger" durch das Wort „Kleinerzeuger" ersetzt.

   b) In Absatz 1 Nummer 2 wird nach dem Wort „Kleinerzeuger" das Wort „(Kleinerzeugerbescheinigung)" eingefügt.

   c) Die Absätze 2 bis 3a erhalten folgende Fassung:

      „(2) Soweit ein Kleinerzeuger für das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr beginnt, für das die Beihilfe gewährt werden soll, einen Antrag auf Einkommensausgleich nach dem Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft (Einkommensausgleich) gestellt hat, wird die Kleinerzeugerbescheinigung durch die Landesstellen im Rahmen der Prüfung des Antrages auf Einkommensausgleich von Amts wegen bis zum 31. Mai dieses Wirtschaftsjahres ausgestellt. Dies setzt voraus, daß der Kleinerzeuger in seinem Antrag auf Einkommensausgleich angegeben hat, daß er in dem Wirtschaftsjahr, für das die Beihilfe gewährt werden soll, Getreideerzeuger ist.

      (3) Soweit die Kleinerzeugerbescheinigung nicht nach Absatz 2 ausgestellt werden kann, wird sie auf besonderen Antrag durch die Landesstellen bis zum 31. Mai des Wirtschaftsjahres, für das die Beihilfe gewährt werden soll, ausgestellt. Der Antrag ist bis zum 31. März dieses Wirtschaftsjahres schriftlich bei den Landesstellen einzureichen; später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung einen früheren Endtermin für die Antragstellung bestimmen. Der Antrag muß enthalten

      1. Name und Anschrift des Antragstellers,
      2. die Angabe der am ersten Tag des Wirtschaftsjahres, für das die Beihilfe gewährt werden soll, landwirtschaftlich genutzten Fläche,
      3. die Erklärung, daß der Antragsteller Getreideerzeuger ist.

      Der Antragsteller hat die Richtigkeit der Angabe nach Satz 3 Nr. 2 glaubhaft zu machen; er kann sich dabei der Versicherung an Eides Statt bedienen.

      (3a) Die Landesstellen können zur Prüfung der Voraussetzungen für die Ausstellung der Kleinerzeugerbescheinigung verlangen, daß ein Erzeuger die besonderen Aufzeichnungen oder die Karte nach § 9f Abs. 1 vorlegt."

d) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Landesstellen überprüfen in jedem Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung der geographischen Verteilung der Flächen durch Stichproben, ob die Voraussetzungen für die Ausstellung der Kleinerzeugerbescheinigung vorgelegen haben."

5. Nach § 8e wird folgender § 8f eingefügt:

„§ 8f

Ermächtigungen der Landesregierungen

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß eine Glaubhaftmachung der für die Ausstellung der Kleinerzeugerbescheinigung nach § 8e Abs. 3 erforderlichen Angaben über die Flächengröße nicht erforderlich ist, wenn der Antragsteller sich in seinem Antrag auf Ausstellung der Kleinerzeugerbescheinigung damit einverstanden erklärt, daß die Angabe der Flächengröße auch anhand von Verwaltungsunterlagen über einen Antrag auf Gewährung von anderen für die Landwirtschaft bestimmten Fördermaßnahmen überprüft werden kann, bei denen wenigstens eine Bewilligungsvoraussetzung an die Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Antragstellers gebunden ist. Eine Überprüfung des Antrags auf Ausstellung der Kleinerzeugerbescheinigung muß anhand der bezeichneten Verwaltungsunterlagen möglich sein. Die Fördermaßnahmen sind in der Rechtsverordnung zu bezeichnen."

6. Nach dem neuen § 8f wird folgender Abschnitt eingefügt:

„IVb. Abgabenerstattung bei Flächenstillegung

§ 8g

Gewährung der Erstattung

(1) Erfüllt ein Abgabenschuldner die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen Voraussetzungen für eine Erstattung der Abgaben wegen seiner Teilnahme an Maßnahmen zur Flächenstillegung, wird die Erstattung auf Antrag in Höhe der von dem Abgabenschuldner endgültig getragenen Basisabgabe und Zusatzabgabe des Wirtschaftsjahres, für das die Erstattung erfolgen kann, für eine Getreidemenge von mindestens einer Tonne bis zu der nach den in § 1 genannten Rechtsakten zulässigen Höchstmenge gewährt.

(2) Der Erstattungsantrag ist bis zum 31. Juli für das abgelaufene Wirtschaftsjahr, für das die Erstattung gewährt werden soll, bei dem für den Wohnsitz des Abgabenschuldners zuständigen Hauptzollamt schriftlich einzureichen; später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

(3) Der Antrag muß enthalten

1. Name, Anschrift und Bankverbindung des Antragstellers,
2. die Getreidemengen, für die die Erstattung beantragt wird,
3. eine Aufstellung der abgabenpflichtigen Geschäftsvorgänge, aus der für jeden Vorgang ersichtlich sind
   a) die abgabenpflichtigen Mengen sowie
   b) im Fall des § 4 Name und Anschrift des zahlungspflichtigen Marktbeteiligten einschließlich des Datums der Rechnung oder Gutschrift, oder
   c) im Fall des § 6 oder des § 6a Datum und Kenn-Nummern der Abgabeanmeldungen,
4. die Erklärung, daß der Antragsteller für die beantragten Mengen mit den Abgaben belastet worden ist,
5. die Angabe, für welchen Zeitraum die Flächenstillegungsbescheinigung gültig ist,
6. die Erklärung, ob eine für die Dauer der Stillegung ausgestellte Flächenstillegungsbescheinigung bereits bei einem früheren Antrag vorgelegen hat.

(4) Das Hauptzollamt setzt den Erstattungsbetrag durch Bescheid fest. Der Erstattungsbetrag wird auf das vom Antragsteller angegebene Konto überwiesen.

§ 8h

Vom Abgabenschuldner zu erbringende Nachweise

(1) Dem Erstattungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. geeignete Belege für den Nachweis der Belastung mit der Basisabgabe und der Zusatzabgabe und
2. eine Bescheinigung über das Erfüllen der nach den in § 1 genannten Rechtsakten für eine Erstattung der Abgaben wegen Flächenstillegung eingegangenen Verpflichtungen (Flächenstillegungsbescheinigung).

(2) Für die Belege nach Absatz 1 Nr. 1 gilt § 8e Abs. 1a entsprechend. Hat eine für die Dauer der Stillegung ausgestellte Flächenstillegungsbescheinigung bei einem früheren Antrag nach § 8g Abs. 2 bereits vorgelegen, ist die erneute Vorlage der Bescheinigung nicht erforderlich, soweit sie noch gültig ist.

(3) Die Flächenstillegungsbescheinigungen sind den Erzeugern, die die für eine Erstattung der Abgaben wegen ihrer Teilnahme an gemeinschaftsrechtlichen Maßnahmen zur Flächenstillegung geforderten Verpflichtungen eingegangen sind, bis zum 31. Mai des Wirtschaftsjahres, für das die Erstattung erfolgen kann, von Amts wegen durch die Landesstellen auszustellen. Auf das Verwaltungsverfahren der Landesstellen finden die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung, soweit in dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Außer im Fall der Stillegung in der Form der Rotationsbrache können die Landesstellen die Flächenstillegungsbescheinigung für die Dauer der jeweiligen Stillegung ausstellen. In der Flächenstillegungsbescheinigung sind anzugeben

1. Name und Anschrift des Erzeugers,
2. die Form der Stillegung sowie den Umfang der stillgelegten Flächen in Teilen vom Hundert,
3. die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung,
4. die ausstellende Stelle.

(5) Ist eine Flächenstillegungsbescheinigung für die Dauer der Stillegung ausgestellt, ist die ausstellende

Landesstelle verpflichtet, die Flächenstillegungsbescheinigung, auch nachdem sie unanfechtbar geworden ist, zu widerrufen, wenn sich auf Grund von Meldungen des Erzeugers oder von behördlichen Überprüfungen ergibt, daß die Voraussetzung für die Erteilung der Flächenstillegungsbescheinigung nicht oder nicht mehr erfüllt wird. Wird die Voraussetzung für die Erteilung der Flächenstillegungsbescheinigung in einem späteren Wirtschaftsjahr wieder erfüllt, ist eine neue Flächenstillegungsbescheinigung entsprechend Absatz 3 auszustellen; Absatz 4 Satz 1 ist nicht anzuwenden.

(6) Für die Rücknahme oder den Widerruf (Aufhebung) einer Flächenstillegungsbescheinigung gilt § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen.

(7) Die Landesstellen überprüfen in jedem Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung der geographischen Verteilung der Flächen und der Betriebe der Erzeuger durch Stichproben, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Flächenstillegungsbescheinigung erfüllt sind. Dabei sind auch Kontrollen in den Betrieben der Antragsteller durchzuführen. Zur Durchführung der Kontrollen sind insbesondere die bei den Antragstellern vorhandenen betrieblichen und geschäftlichen Unterlagen heranzuziehen. Über die Durchführung und das Ergebnis der einzelnen Kontrollen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen.

(8) Im Fall der Aufhebung einer Flächenstillegungsbescheinigung ist die aufhebende Landesstelle verpflichtet, dem nach § 8g Abs. 2 Satz 1 zuständigen Hauptzollamt unverzüglich nach Erlaß des Aufhebungsbescheides eine Mitteilung darüber zu übersenden, in der Namen und Anschrift des betroffenen Abgabenschuldners anzugeben sind. In der Mitteilung sind ferner anzugeben, der Grund für die Aufhebung und ob die sofortige Vollziehung des Aufhebungsbescheides angeordnet ist. Darüber hinaus ist die Landesstelle verpflichtet, dem Hauptzollamt unverzüglich mitzuteilen

1. den Zeitpunkt des Eintritts der Bestandskraft des Aufhebungsbescheides,
2. den Zeitpunkt und das Ergebnis des endgültigen Abschlusses des jeweiligen Verfahrens, soweit der Aufhebungsbescheid außergerichtlich oder gerichtlich angefochten worden ist.

Satz 2 Nr. 2 gilt entsprechend im Fall eines Verfahrens, das auf den einstweiligen Rechtsschutz gerichtet ist."

7. § 9f wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Aufzeichnungspflichten
   für die Kleinerzeugerbescheinigung
   und die Flächenstillegungsbescheinigung".

   b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Ein Getreideerzeuger, der eine Kleinerzeugerbescheinigung oder eine Flächenstillegungsbescheinigung beantragt oder erhält, ist verpflichtet,

   1. ordnungsmäßige Bücher zu führen,
   2. in übersichtlicher Form besondere Aufzeichnungen über die Größe, Ort und Lage der von ihm landwirtschaftlich genutzten Flächen nach Gemarkung, Flur und Flurstück zu machen und dabei Flächen, die im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte stillgelegt sind, unter Angabe der Art der Stillegung besonders zu kennzeichnen."

8. § 9g wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b werden die Worte „einen Antrag auf Erstattung der Zusatzabgabe nach § 8a oder auf einen Antrag auf Gewährung der Beihilfe nach § 8c" durch die Worte „einen Antrag auf Gewährung der Beihilfe nach § 8d oder einen Antrag auf Erstattung der Abgaben nach § 8g" ersetzt.

   b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

9. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Ausstellung der Kleinerzeugerbescheinigung oder der Flächenstillegungsbescheinigung hat der Abgabenschuldner den Beauftragten der zuständigen Landesstellen das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie das Betreten und Besichtigen der von ihm landwirtschaftlich genutzten Flächen während der Betriebs- und Geschäftszeiten zu gestatten; im übrigen gilt Absatz 1 entsprechend."

10. § 11 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

    „3. die Anträge nach § 8a Abs. 2, § 8d Abs. 2 und § 8g Abs. 2".

    b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 8d Abs. 2" durch die Angabe „§ 8e Abs. 3 oder § 12b Abs. 7" ersetzt.

11. Dem § 12b wird folgender Absatz angefügt:

    „(7) Abweichend von § 8e Abs. 2 und 3 wird für das Wirtschaftsjahr 1989/90 die Kleinerzeugerbescheinigung vorbehaltlich des Satzes 6 nur auf besonderen Antrag durch die Landesstellen ausgestellt. Der Antrag ist bis zum 31. März dieses Wirtschaftsjahres bei den Landesstellen schriftlich einzureichen; später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Der Antrag muß enthalten

    1. Name und Anschrift des Antragstellers,
    2. die Angabe der Größe der am ersten Tag des Wirtschaftsjahres 1989/90 landwirtschaftlich genutzten Fläche,
    3. die Erklärung, daß der Antragsteller Getreideerzeuger ist.

    Der Antragsteller hat die Richtigkeit der Angabe nach Satz 3 Nr. 2 glaubhaft zu machen; er kann sich dabei der Versicherung an Eides Statt bedienen. Die Glaubhaftmachung ist nicht erforderlich, wenn der Antragsteller sich in seinem Antrag damit einverstanden erklärt, daß die Angabe nach Satz 3 Nr. 2 anhand der Verwaltungsunterlagen über seinen Antrag auf Einkommensausgleich für das Kalenderjahr 1989 nach

dem Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft oder der Verwaltungsunterlagen über einen Antrag auf Verbilligung nach dem Landwirtschafts-Gasölverbilligungsgesetz überprüft werden kann; eine Überprüfung muß anhand dieser Verwaltungsunterlagen möglich sein. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß bereits für das Wirtschaftsjahr 1989/90 die Kleinerzeugerbescheinigung nach den in § 8e Abs. 2 Satz 1 oder § 8e Abs. 3 und § 8f genannten Verfahren auszustellen ist; dabei sind für die Kleinerzeugerbescheinigung Formvorschriften festzulegen, um zu gewährleisten, daß der Empfänger der Bescheinigung Getreideerzeuger ist."

Artikel 2

Artikel 3 Abs. 2 der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung vom 2. August 1989 (BGBl. I S. 1570) wird aufgehoben.

Artikel 3

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung in der vom 31. Dezember 1989 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die Abschnitte, Paragraphen und Absätze neu durchnumerieren.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Dezember 1989

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug

Vom 21. Dezember 1989

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717) wird nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen von Spielzeug. Spielzeug sind alle Erzeugnisse, die dazu gestaltet oder offensichtlich bestimmt sind, von Kindern im Alter bis 14 Jahren zum Spielen verwendet zu werden.

(2) Die in Anhang I der Richtlinie 88/378/EWG des Rates vom 3. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. EG Nr. L 187 S. 1) aufgeführten Erzeugnisse einschließlich Zündplättchen gelten nicht als Spielzeug im Sinne dieser Verordnung.

(3) § 30 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes bleibt unberührt.

§ 2
Sicherheitsanforderungen

Spielzeug darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es den in Anhang II der Richtlinie 88/378/EWG angegebenen wesentlichen Sicherheitsanforderungen auch unter Berücksichtigung der Dauer seines vorhersehbaren und normalen Gebrauchs entspricht und bei einer bestimmungsgemäßen Verwendung unter Berücksichtigung des üblichen Verhaltens von Kindern die Sicherheit oder Gesundheit von Benutzern oder Dritten nicht gefährdet.

§ 3
EG-Zeichen

(1) Beim Inverkehrbringen muß das Spielzeug mit dem EG-Zeichen versehen sein, durch das der Hersteller oder sein in der Europäischen Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt, daß das Spielzeug entweder

1. vollständig entsprechend den harmonisierten europäischen Normen, deren Fundstelle der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt bekanntgemacht hat, hergestellt ist oder
2. mit dem Baumuster übereinstimmt, für das eine nach § 6 benannte oder eine sonstige, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 88/378/EWG mitgeteilte zugelassene Stelle nach Durchführung einer EG-Baumusterprüfung gemäß Artikel 10 dieser Richtlinie bescheinigt hat, daß es den wesentlichen Sicherheitsanforderungen nach § 2 entspricht.

(2) Für das Spielzeug müssen vom Hersteller oder seinem in der Europäischen Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten oder, wenn weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Europäischen Gemeinschaft niedergelassen sind, von demjenigen, der das Spielzeug erstmals in Verkehr bringt, folgende Angaben verfügbar gehalten werden:

1. im Fall des Absatzes 1 Nr. 1
   a) Anschriften der Herstellungs- und Lagerorte des Spielzeugs,
   b) Angaben über Entwurf und Herstellung des Spielzeugs,
   c) Angaben über die Mittel, durch welche die Übereinstimmung mit den europäischen harmonisierten Normen bei der Herstellung des Spielzeugs sichergestellt wird, und
   d) gegebenenfalls die Baumusterprüfbescheinigung oder eine beglaubigte Abschrift davon,
2. im Falle des Absatzes 1 Nr. 2
   a) Anschriften der Herstellungs- und Lagerorte,
   b) Beschreibung
      aa) der Herstellung und
      bb) der Mittel, durch welche der Hersteller die Übereinstimmung mit dem geprüften Muster sicherstellt, für das die Prüfbescheinigung erteilt ist, sowie
   c) Kopien der Unterlagen, die einer zugelassenen Stelle zum Erwerb der Baumusterprüfbescheinigung vorgelegt wurden und
   d) die Baumusterprüfbescheinigung oder eine beglaubigte Abschrift davon.

(3) Wenn die Verpflichtungen nach Absatz 2 nicht eingehalten werden, kann die zuständige Behörde verlangen, daß bis zum Ablauf einer von ihr bestimmten Frist die Übereinstimmung des Spielzeugs mit den harmonisierten Normen oder den wesentlichen Sicherheitsanforderungen von einer zugelassenen Stelle nach Absatz 1 Nr. 2 geprüft wird. Die Kosten dieser Prüfung trägt der nach Absatz 2 Verpflichtete. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, daß ein Spielzeug zu Unrecht mit dem EG-Zeichen versehen ist oder ein Spielzeug bei einer bestimmungsgemäßen oder vorhersehbaren Verwendung unter Berücksichtigung des üblichen Verhaltens von Kindern die Sicherheit oder Gesundheit von Benutzern oder Dritten gefährdet.

§ 4
EG-Kennzeichnung

(1) Das EG-Zeichen nach § 3 muß auf dem Spielzeug oder seiner Verpackung sichtbar, leserlich und dauerhaft angebracht sein. In gleicher Weise müssen der Name, gegebenenfalls die Firma oder das Zeichen, sowie die Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten

oder des Einführers in der Gemeinschaft angebracht sein. Bei kleinem Spielzeug sowie bei Spielzeug, das aus kleinen Bauteilen besteht, können das EG-Zeichen und die Angaben nach Satz 2 in der gleichen Weise auf einem Etikett oder einem Begleitzettel angebracht werden. In diesem Fall muß der Verbraucher darauf hingewiesen werden, daß die entsprechenden Angaben aufbewahrt werden sollten.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 dürfen abgekürzt werden, wenn der Hersteller, sein Bevollmächtigter oder der Einführer aus der Abkürzung gut erkennbar ist.

(3) Zeichen oder Aufschriften, die mit dem EG-Zeichen verwechselt werden können, dürfen nicht angebracht werden. Das EG-Zeichen soll in Form des in der Anlage abgebildeten Zeichens verwendet werden.

§ 5

Gebrauchshinweise und Gebrauchsvorschriften

Im Anhang IV der Richtlinie 88/378/EWG aufgeführtes Spielzeug darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es mit den dort angegebenen Gefahrenhinweisen und Gebrauchsvorschriften in deutscher Sprache versehen ist.

§ 6

Zugelassene Stellen

Im Geltungsbereich dieser Verordnung werden die zugelassenen Stellen vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Benehmen mit den für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden benannt und im Bundesarbeitsblatt bekanntgegebenen. Die Benennung kann erfolgen, wenn die Stellen mindestens die Anforderungen des Anhangs III der Richtlinie 88/378/EWG erfüllen und nach § 3 Abs. 4 Satz 3 des Gerätesicherheitsgesetzes als Prüfstellen bestimmt sind.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 eine Angabe nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt oder
2. entgegen § 5 Spielzeug ohne die vorgeschriebenen Gefahrenhinweise oder Gebrauchsvorschriften in den Verkehr bringt.

§ 8

Übergangsfrist

Auf Spielzeug, das vor dem 1. Januar 1990 hergestellt worden ist, ist § 4 erst ab dem 1. Januar 1991 anzuwenden.

§ 9

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 13 des Gerätesicherheitsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

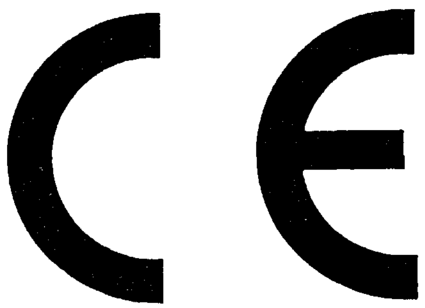
Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Dezember 1989

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Wolfgang Vogt

Anlage
(zu § 4 Abs. 3)



Verordnung zur Ergänzung der Tabellen der Anlagen zum Fremdrentengesetz (FRG-Entgeltverordnung)

Vom 21. Dezember 1989

Auf Grund des § 27 Abs. 1 des Fremdrentengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundesregierung nach Anhören des Statistischen Bundesamts:

§ 1

Bruttoarbeitsentgelte nach dem Fremdrentengesetz

Für 1988 werden die durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelte in den Anlagen 5, 7, 9, 11, 13 und 15 zum Fremdrentengesetz wie folgt in DM bestimmt:

Anlage 5

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter in DM

Jahr	Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiter in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiter in der Forstwirtschaft der Leistungsgruppe	
	1	2	3	1	2	1	2
1988	40 284	36 516	32 640	34 188	20 580	32 472	28 824

Anlage 7

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter in DM

Jahr	Arbeiterinnen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiterinnen in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiterinnen in der Forstwirtschaft
	1	2	3	1	2	
1988	30 096	27 396	26 268	23 532	17 916	20 400

Anlage 9

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten in DM

Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1988	72 000	65 052	47 508	34 236	28 308

Anlage 11

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten in DM

Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1988	72 000	52 188	38 376	28 044	24 120

Anlage 13

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung
in DM
– Arbeiter –

Jahr	Bergarbeiter in der Leistungsgruppe				
	unter Tage			über Tage	
	1	2	3	1	2
1988	40 944	35 376	29 796	34 176	29 364

Anlage 15

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung
in DM
– Angestellte –

Jahr	Technische Angestellte der Leistungsgruppe							Kaufmännische Angestellte der Leistungsgruppe				
	unter Tage			über Tage								
	1 u. 2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	5
1988	87 600	72 504	63 012	87 600	83 640	63 900	55 644	87 600	79 068	64 284	49 872	35 844

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 7 § 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Dezember 1989

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Verordnung über den Beitrag in der Altershilfe für Landwirte (GAL-Beitragsverordnung 1990)

Vom 21. Dezember 1989

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2475) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Beitrag in der Altershilfe für Landwirte beträgt für das Kalenderjahr 1990 monatlich 236 Deutsche Mark.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Dezember 1989

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Zweite Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung

Vom 21. Dezember 1989

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Ferienreiseverordnung vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774), geändert durch die Verordnung vom 22. März 1988 (BGBl. I S. 401), wird wie folgt geändert:

1. In der Streckenbeschreibung der A 1 werden die Worte „und von Autobahnkreuz Hamburg-Ost bis Anschlußstelle Neustadt-Süd" gestrichen.

2. Die Streckenbeschreibung der A 81 wird wie folgt gefaßt:

   „A 81 Von Autobahnkreuz Weinsberg bis Autobahnkreuz Herrenberg."

3. Die Streckenbeschreibung „A 226 Von Autobahndreieck Bad Schwartau bis Anschlußstelle Lübeck-Siems" wird gestrichen.

4. Die Streckenbeschreibung A 831 wird wie folgt gefaßt:

   „A 831 Von Anschlußstelle Stuttgart-Vaihingen bis Autobahnkreuz Stuttgart."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Dezember 1989

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. Zimmermann

Verordnung zur Festlegung von Anforderungen an den Antrag auf Zulassung, Verlängerung der Zulassung und Registrierung von Arzneimitteln

Vom 21. Dezember 1989

Auf Grund des § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird verordnet:

§ 1

Antragsformulare

Ein Antrag nach § 21 Abs. 3 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes auf Zulassung und nach Artikel 3 § 7 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts auf Verlängerung der Zulassung eines Arzneimittels sowie ein Antrag auf Registrierung eines Arzneimittels nach § 38 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes ist auf Antragsformularen zu stellen, die von der zuständigen Bundesoberbehörde herausgegeben und im Bundesanzeiger bekanntgemacht werden.

§ 2

Analytisches Gutachten

(1) Das analytische Gutachten nach § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Arzneimittelgesetzes faßt die einzelnen Aussagen in den vorgelegten Unterlagen in Formblättern zur Kurzdokumentation der Qualität zusammen, die von der zuständigen Bundesoberbehörde herausgegeben und im Bundesanzeiger bekanntgemacht werden, und bewertet die Kontrollmethoden und Prüfungsergebnisse unter Berücksichtigung der Anforderungen der Arzneimittelprüfrichtlinien nach § 26 des Arzneimittelgesetzes. Sind die bekanntgemachten Formblätter zur kurzgefaßten Beschreibung eines Ausgangsstoffes oder einer Darreichungsform nicht geeignet, ist hierfür die kurzgefaßte Beschreibung formlos, in Anlehnung an die Formblätter zur Kurzdokumentation, zu erbringen.

(2) Die Formblätter zur Kurzdokumentation der Qualität gliedern die nach den anerkannten pharmazeutischen Regeln zu fordernden Angaben nach § 22 Abs. 1 Nr. 11, 14 und 15 und Abs. 2 Nr. 1 des Arzneimittelgesetzes unter Berücksichtigung der Arzneimittelprüfrichtlinien nach § 26 des Arzneimittelgesetzes.

§ 3

Berlin-Klausel

Die Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 99 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Übergangsvorschrift

Die §§ 1 und 2 finden keine Anwendung auf Anträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht worden sind.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Dezember 1989

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Ursula Lehr

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung

Vom 21. Dezember 1989

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 8 und 9 Buchstaben a und b und des § 29 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Kosmetik-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1985 (BGBl. I S. 1082), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. März 1989 (BGBl. I S. 487), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Worte „Packungen oder Behältnissen" durch die Worte „Behältnissen und Verpackungen" und das Wort „Außenverpackung" durch das Wort „Verpackung" ersetzt.
   b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Behältnissen" die Worte „und Verpackungen" eingefügt.
2. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „Packungen oder Behältnissen" durch die Worte „Behältnissen und Verpackungen" ersetzt.
3. Dem § 6 a wird folgender Absatz angefügt:
   „(8) Kosmetische Mittel, die den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 30. Dezember 1989 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1991 hergestellt und eingeführt und bis zum 31. Dezember 1993 in den Verkehr gebracht werden."
4. In Anlage 2 Teil A Nummer 54 wird in Spalte b das Wort „3-Phenoxy-1-propanol" durch das Wort „1-Phenoxypropan-2-ol" ersetzt.
5. In Anlage 3 Teil B Nr. 11 wird in Spalte g die Zahl „10" durch die Zahl „100" ersetzt.
6. In Anlage 6 Teil A Nummer 43 wird in Spalte b das Wort „3-Phenoxy-1-propanol" durch das Wort „1-Phenoxypropan-2-ol" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Dezember 1989

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Ursula Lehr

Siebente Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte

Vom 21. Dezember 1989

Auf Grund des § 4 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), der durch Artikel 45 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält folgende Abkürzung:

   „ÄAppO".

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift vor Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „Ziele und Gliederung der ärztlichen Ausbildung".

   b) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

      „(1) Die Ausbildung zum Arzt wird auf wissenschaftlicher Grundlage und praxis- und patientenbezogen durchgeführt. Sie hat zum Ziel,

      – die grundlegenden medizinischen, fächerübergreifenden und methodischen Kenntnisse,

      – die praktischen Fertigkeiten und psychischen Fähigkeiten,

      – die geistigen und ethischen Grundlagen der Medizin

        und

      – eine dem einzelnen und der Allgemeinheit verpflichtete ärztliche Einstellung

      zu vermitteln, deren es bedarf, um in Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Gesundheitsstörungen unter Berücksichtigung der psychischen und sozialen Lage des Patienten und der Entwicklungen in Wissenschaft, Umwelt und Gesellschaft eigenverantwortlich und selbständig handeln zu können. Sie vermittelt die Fähigkeit zur Weiterbildung und fördert die Bereitschaft zu ständiger Fortbildung und zur Zusammenarbeit mit anderen Ärzten und mit Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens."

   c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Die Hochschule vermittelt eine Ausbildung, die den in § 1 Abs. 1 genannten Zielen entspricht und es dem Studierenden ermöglicht, den Wissensstoff und die Fähigkeiten zu erwerben, die in den in dieser Verordnung vorgesehenen Prüfungen gefordert werden. Sie führt zu diesem Zweck über die in den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Verordnung vorgeschriebenen praktischen Übungen, Kurse und Seminare hinaus Unterrichtsveranstaltungen, insbesondere systematische Vorlesungen, durch, die die praktischen Übungen vorbereiten oder begleiten. Bei der Ankündigung der Unterrichtsveranstaltungen macht die Hochschule kenntlich, daß der Besuch dieser Unterrichtsveranstaltungen das Erreichen des Ausbildungszieles fördert. Der Unterricht im Studium soll, soweit möglich und zweckmäßig, nicht am einzelnen Fachgebiet, sondern am Lehrgegenstand ausgerichtet sein."

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

         „Bei den praktischen Übungen und Kursen ist die praktische Anschauung zu gewährleisten. Soweit der Lehrstoff dies erfordert, ist in kleinen Gruppen zu unterrichten."

      bb) Die Sätze 3 bis 7 werden durch folgende Sätze 3 bis 7 ersetzt:

         „Bei den praktischen Übungen in den klinisch-praktischen Stoffgebieten steht die Unterweisung am Patienten im Vordergrund. Es darf jeweils nur eine kleine Gruppe von Studierenden gleichzeitig unmittelbar am Patienten unterwiesen werden, und zwar

         – beim Unterricht in der Form der Patientendemonstration eine Gruppe von höchstens acht,

         – bei der Untersuchung eines Patienten durch Studierende eine Gruppe von höchstens drei.

         Den Studierenden ist dabei ausreichend Gelegenheit zu geben, selbst am Patienten tätig zu werden, soweit dies zum Erwerb praktischer Fertigkeiten und Fähigkeiten erforderlich ist. Bei der praktischen Unterweisung am Patienten entfällt je die Hälfte der Unterrichtszeit auf den Unterricht in Form der Patientendemonstration und auf den Unterricht mit Patientenuntersuchung. Unzumutbare Belastungen des Patienten durch den Unterricht sind zu vermeiden."

   c) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

      „(3) In den Seminaren wird der durch Vorlesungen und praktische Übungen vermittelte Lehrstoff vertiefend und anwendungsbezogen erörtert. Sie sind darauf gerichtet, den Studierenden wichtige medizinische Zusammenhänge, insbesondere auch die Bezüge zwischen vorklinischem und klinischem Lehrstoff, zu verdeutlichen. Sie umfassen die Vorstellung von Patienten. Die Zahl der jeweils an einem Seminar teilnehmenden Studierenden darf zwanzig nicht überschreiten. Eine Überschrei-

tung ist zulässig, wenn andernfalls eine Gruppe gebildet werden müßte, die weniger als zehn Studierende umfassen würde; in diesem Fall sind die Studierenden, für die keine weitere Gruppe gebildet wird, auf die übrigen Gruppen möglichst gleichmäßig zu verteilen."

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Der Studierende weist durch Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 4 zu dieser Verordnung seine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den in Absatz 1 genannten praktischen Übungen, Kursen und Seminaren und den regelmäßigen Besuch der die praktischen Übungen vorbereitenden oder begleitenden Vorlesungen nach, soweit deren Besuch von der Hochschule in einer Studienordnung vorgeschrieben ist. Eine erfolgreiche Teilnahme an einer praktischen Übung oder einem Kursus nach Absatz 2 liegt vor, wenn der Studierende in der praktischen Übung oder im Kursus in einer dem betreffenden Fachgebiet angemessenen Weise gezeigt hat, daß er sich die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat und sie in der Praxis anzuwenden weiß. Eine erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar nach Absatz 3 liegt vor, wenn der Studierende im Seminar gezeigt hat, daß er den Lehrstoff in seinen Zusammenhängen erfaßt hat und dies darzustellen in der Lage ist."

4. In § 4 Abs. 1 Satz 4 werden das Wort „Fachärzte" durch „Ärzte" und die Worte „Röntgen- und Strahlenheilkunde" durch „Radiologie", „Radiologische Diagnostik" oder „Strahlentherapie" ersetzt.

5. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Heilhilfsberufe" durch „Berufe" ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhält Nummer 4 folgende Fassung:

„4. eine Ausbildung als Hebamme oder Entbindungspfleger, in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung geleisteter Krankenpflegedienst und eine außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung erworbene Ausbildung im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 sind anzurechnen."

7. § 10 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich in der vom Landesprüfungsamt vorgeschriebenen Form zu stellen und muß bis zum 10. Januar oder bis zum 10. Juni dem Landesprüfungsamt zugegangen sein."

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 werden das Komma nach den Worten „dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung" gestrichen und die Worte „fünf Jahren bei dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und sechs Jahren bei dem Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung" ersetzt durch „und fünf Jahren beim Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung".

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Wort „und" nach den Worten „Prüfung ist" durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „und" ersetzt.

cc) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 angefügt:

„5. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Absatz 6 als Bezugsgruppe genannten Prüflinge."

9. In § 15 Abs. 1 Satz 6 werden die Worte „der Hochschulen" gestrichen.

10. § 23b Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Note lautet
„sehr gut" bei einem Zahlenwert bis 1,5,
„gut" bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,
„befriedigend" bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,
„ausreichend" bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0,
wenn die Prüfung nach § 13 Abs. 3 bestanden ist."

11. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25
Inhalt der Prüfung

Der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung betrifft folgende Stoffgebiete:

I. Grundlagen der Pathologie und der Neuropathologie, der Humangenetik, der Medizinischen Mikrobiologie, der Immunologie und Immunpathologie sowie der Geschichte der Medizin,

II. Umgang mit Patienten, Grundlagen der klinischen Untersuchung, der Erstversorgung akuter Notfälle und der Radiologie,

III. Grundlagen der Pharmakologie und Toxikologie, der Pathophysiologie und Pathobiochemie, der Klinischen Chemie und der Biomathematik."

12. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „IV. Ökologisches Stoffgebiet und Allgemeinmedizin" ersetzt durch „IV. Allgemeinmedizin und Ökologisches Stoffgebiet".

b) In Absatz 2 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. Innere Medizin,
Chirurgie,
Kinderheilkunde,
Frauenheilkunde und Geburtshilfe,
Pathologie,
Pharmakologie,
Mikrobiologie,
Hygiene,
Öffentliches Gesundheitswesen und Sozialmedizin,".

13. § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Sie dauert am ersten und dritten Tag je vierdreiviertel, am zweiten und vierten Tag je zweieinhalb Stunden. Auf den ersten Prüfungstag entfällt das Stoffgebiet I, auf den zweiten das Stoffgebiet III, auf den dritten das Stoffgebiet II und auf den vierten das Stoffgebiet IV."

14. § 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „fächerübergreifende und allgemeinmedizinische" ersetzt durch „allgemeinmedizinische und fächerübergreifende".

b) Satz 4 Nr. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„2. Aspekte der Medizinischen Soziologie, insbesondere Einflüsse von Gesellschaft, Familie und Beruf auf die Gesundheit, berücksichtigen und

3. sich auf Fragen zu den historischen, geistigen und ethischen Grundlagen der Medizin erstrekken."

15. § 34 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Gesamtnote lautet:

„sehr gut" bei einem Zahlenwert bis 1,5,

„gut" bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,

„befriedigend" bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,

„ausreichend" bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4."

16. § 34a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „ganztägig" die Worte eingefügt:

„oder, bei entsprechender Verlängerung der Gesamtdauer der Tätigkeit als Arzt im Praktikum nach Absatz 1 Satz 1, in Teilzeitbeschäftigung, wobei in diesem Fall die Gesamtdauer drei Jahre nicht überschreiten darf."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Tätigkeiten

- im öffentlichen Gesundheitsdienst,
- im Medizinischen Dienst der Krankenkassen,
- im versorgungs-, werks- oder betriebsärztlichen Dienst,
- in einer Einrichtung für die Rehabilitation Behinderter oder
- in einer truppenärztlichen Einrichtung

können angerechnet werden."

17. § 34b wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „wird" der Satzteil „im Hinblick auf das in Satz 5 genannte Ausbildungsziel" eingefügt.

b) In Satz 5 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt:

„Art und Umfang der Aufsicht sollen dem entsprechen."

18. In § 34c Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Berufsethik" durch das Wort „Ethik" ersetzt.

19. Die Anlagen 1 bis 4, 10, 12, 13, 15, 16 und 20 erhalten die in den Anlagen 1 bis 10 zu dieser Verordnung vorgesehene Fassung.

20. In Anlage 20a ist nach den Worten „tätig gewesen ist" folgender Satz einzufügen:

„Die Ausbildung ist ganztägig/in Teilzeitbeschäftigung mit . . . vom Hundert der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit abgeleistet worden.**)"

21. In Anlage 9 werden die Ziffern II. und IV. wie folgt gefaßt:

„II. Chemie für Mediziner und Biochemie 80 Fragen

IV. Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie 60 Fragen".

Artikel 2

Über das Bestehen einer schriftlichen Prüfung ist erneut zu entscheiden, wenn der Prüfling die Prüfung nicht bestanden hat, weil er die nach § 14 Abs. 5 der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte vom 24. Februar 1978 (BGBl. I S. 312) für das Bestehen der Prüfung erforderliche Zahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen nicht erreicht hat und der Bescheid des zuständigen Landesprüfungsamtes über das Nichtbestehen dieser Prüfung am 6. Juni 1989 noch nicht bestandskräftig war. Hierbei ist § 14 Abs. 5 der Approbationsordnung für Ärzte vom 28. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1458) in der bis zum 31. Juli 1979 geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel 3

§ 1

Bei Studierenden der Medizin, die bis zum 10. März 1992 erstmals zur Ärztlichen Vorprüfung zugelassen werden, findet Anlage 1 zur Approbationsordnung für Ärzte in der bisher geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Bei Studierenden der Medizin, die bis zum 10. August 1990 erstmals zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zugelassen werden, findet Anlage 2 zur Approbationsordnung für Ärzte in der bisher geltenden Fassung Anwendung.

§ 3

Bei Studierenden der Medizin, die bis zum 10. März 1993 erstmals zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zugelassen werden, findet Anlage 3 zur Approbationsordnung für Ärzte in der bisherigen Fassung Anwendung.

§ 4

Studierende der Medizin, die bis zum 10. März 1992 erstmals zur Ärztlichen Vorprüfung oder zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung oder bis zum 10. März 1993 erstmals zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zugelassen werden, legen die Prüfungen nach den

bisher geltenden Vorschriften ab. § 23b Satz 5 und § 34 Abs. 1 Satz 5 finden abweichend hiervon in der Fassung dieser Verordnung Anwendung. Satz 1 gilt nicht für Wiederholungsprüfungen bei Prüflingen, die die Ärztliche Vorprüfung oder den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bis zum 1. Juli 1992 oder den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bis zum 1. Juli 1993 nicht bestehen.

Artikel 4

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann den Wortlaut der Approbationsordnung für Ärzte in der nach Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 15 der Bundesärzteordnung auch im Land Berlin.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 3 Buchstaben b und c und Artikel 1 Nr. 7 am 1. Januar 1990 in Kraft. Artikel 1 Nr. 7 tritt am 1. März 1990 in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Nr. 3 Buchstabe c tritt am 1. Oktober 1990, Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Dezember 1989

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Ursula Lehr

Anlage 1

Anlage 1
(zu § 2 Abs. 1 Satz 2)

Praktische Übungen, Kurse und Seminare, deren Besuch bei der Meldung zur Ärztlichen Vorprüfung nachzuweisen ist

I.	1. Naturwissenschaftliche Grundlagen der Medizin	
	1.1 Praktikum der Physik für Mediziner	
	1.2 Praktikum der Chemie für Mediziner	
	1.3 Praktikum der Biologie für Mediziner	
	2. Praktikum der Physiologie	
	3. Praktikum der Biochemie	
	4. Kursus der makroskopischen Anatomie	
	5. Kursus der mikroskopischen Anatomie	
	6. Kursus der Medizinischen Psychologie	
	mit einer Gesamtstundenzahl von mindestens	480
	7. Seminar Physiologie	
	8. Seminar Biochemie	
	9. Seminar Anatomie jeweils mit klinischen Bezügen	
	mit einer Gesamtstundenzahl von mindestens	96
II.	1. Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)	
	mit einer Stundenzahl von mindestens	24
	2. Praktikum der Berufsfelderkundung	
	mit einer Stundenzahl von mindestens	12
III.	Praktikum der medizinischen Terminologie	
	mit einer Stundenzahl von mindestens	12

Anlage 2

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 1 Satz 2)

Praktische Übungen und Kurse, deren Besuch bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen ist

1. Kursus der Allgemeinen Pathologie
2. Praktikum der Mikrobiologie und der Immunologie
3. Übungen zur Biomathematik für Mediziner
4. Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem nichtoperativen und dem operativen Stoffgebiet
5. Praktikum der Klinischen Chemie und Haematologie
6. Kursus der Radiologie einschließlich Strahlenschutzkursus
7. Kursus der allgemeinen und systematischen Pharmakologie und Toxikologie
8. Praktische Übungen für akute Notfälle und Erste ärztliche Hilfe

mit einer Gesamtstundenzahl von mindestens 300

Anlage 3

Anlage 3
(zu § 2 Abs. 1 Satz 2)

**Praktika und Kurse,
deren Besuch bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt
der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen ist**

1. Kursus der Speziellen Pathologie
2. Kursus der Speziellen Pharmakologie
3. Praktikum oder Kursus der Allgemeinmedizin
4. Praktikum der Inneren Medizin
5. Praktikum der Kinderheilkunde
6. Praktikum der Dermato-Venerologie
7. Praktikum der Urologie
8. Praktikum der Chirurgie
9. Praktikum der Frauenheilkunde und Geburtshilfe
10. Praktikum der Notfallmedizin
11. Praktikum der Orthopädie
12. Praktikum der Augenheilkunde
13. Praktikum der Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde
14. Praktikum der Neurologie
15. Praktikum der Psychiatrie
16. Praktikum der Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie
17. Kursus des Ökologischen Stoffgebietes
(einschließlich Umwelthygiene, Krankenhaushygiene, Infektionsprävention, Impfwesen und Individualprophylaxe)

mit einer Gesamtstundenzahl von mindestens 516

Anlage 4

Anlage 4
(zu § 2 Abs. 4)

Bescheinigung

über die Teilnahme an der praktischen Übung / dem Kursus / dem Seminar ....

....

Name des/der Studierenden		
Geburtsdatum	Geburtsort	
hat im ☐ Sommer- ☐ Winterhalbjahr	von	bis

an der genannten Unterrichtsveranstaltung regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen und die in Verbindung mit dieser praktischen Übung in der Studienordnung vorgeschriebene Vorlesung im ☐ Sommer- ☐ Winterhalbjahr regelmäßig besucht. *)

Ort, Datum

.... Siegel

....
(Unterschrift der verantwortlichen Lehrkraft/Lehrkräfte)

*) Der letzte Halbsatz ist zu streichen, wenn eine Vorlesung im Sinne des § 2 Abs. 4 ÄAppO nicht durchgeführt worden ist.

Anlage 5

Anlage 10
(zu § 23 Abs. 2 Satz 2)

Prüfungsstoff für die Ärztliche Vorprüfung

I. Physik für Mediziner und Physiologie

Grundbegriffe des Messens und der quantitativen Beschreibung; Einheiten; Fehler beim Messen. Grundkenntnisse der Mechanik, Schwingungslehre, Akustik, Wärmelehre, Elektrizitätslehre, Optik sowie der Physik ionisierender Strahlung. Grundlagen der Meß- und Regeltechnik sowie der Medizintechnik.

Physiologie der Zellen und Gewebe. Physiologie der Organfunktionen (Blut, Atmung, Kreislauf, Verdauung, Energie- und Wärmehaushalt, Nierenfunktion, Wasser- und Elektrolythaushalt, innere Sekretion, Fortpflanzung, Muskulatur, Nervensystem, Sinnesorgane). Physiologie der Regulationen. Angewandte Physiologie einschließlich Arbeits- und Ernährungsphysiologie. Physiologie der Leistungsfähigkeit und Leistungssteigerung. Propädeutik der Pathophysiologie. Physiologische Methoden zur Untersuchung der Organfunktionen.

II. Chemie für Mediziner und Biochemie

Grundkenntnisse über biochemisch wichtige Elemente und deren Verbindungen; chemische Bindungen, Thermodynamik und Kinetik chemischer Reaktionen, Redoxvorgänge; Lösungen von Elektrolyten. Struktur und Reaktionen funktioneller Gruppen in organischen Molekülen.

Physikalisch-chemische Grundlagen des Stoffwechsels. Enzymwirkungen und -kinetik sowie Hormonwirkungen. Eigenschaften, Funktionen und Stoffwechsel der biochemisch wichtigen Stoffe, Regelung von Stoffwechselvorgängen. Grundlagen der molekularen Genetik. Grundlagen der Immunchemie. Biochemische Aspekte der Zell- und Organphysiologie, Grundlagen der Ernährungslehre. Propädeutik der Pathobiochemie.

III. Biologie für Mediziner und Anatomie

Allgemeine Zytologie. Genetik. Grundlagen der Mikrobiologie. Morphologie und Physiologie der ein- und mehrzelligen Organismen. Evolutionslehre. Grundzüge der Ökologie. Makroskopische und Mikroskopische Anatomie des Bewegungsapparates, der Eingeweide, der Kreislauforgane, des zentralen und peripheren Nervensystems einschließlich der Sinnesorgane, Morphologie der Zelle. Anatomie des Immunsystems. Histologie einschließlich der Ultrastruktur und der Grundzüge der Histochemie. Frühentwicklung des Menschen und Grundzüge der Organentwicklung. Grundlagen der topographischen Anatomie.

IV. Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie

Ethologie, Psychophysiologie. Wahrnehmen, Lernen, Emotion und Motivation. Grundlagen psychologischer Methodik. Persönlichkeit, Persönlichkeitsentwicklung. Psychologische Grundlagen der Entstehung und Verarbeitung von Krankheit. Verbale und nonverbale Kommunikation. Grundlagen der Arzt-Patient-Beziehung.

Soziale Schichtung. Bevölkerungsstruktur. Rollenbeziehungen und -konflikte in den verschiedenen altersspezifischen Gruppenkonstellationen.

Anlage 6

Anlage 12
(zu § 26 Abs. 2 Satz 1)

Anzahl und Verteilung der Prüfungsfragen für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

I. Grundlagen der Pathologie und der Neuropathologie, der Humangenetik, der Medizinischen Mikrobiologie, der Immunologie und Immunpathologie sowie der Geschichte der Medizin	110 Fragen
II. Umgang mit Patienten, Grundlagen der klinischen Untersuchung, der Erstversorgung akuter Notfälle und der Radiologie	70 Fragen
III. Grundlagen der Pharmakologie und Toxikologie, der Pathophysiologie und Pathobiochemie, der Klinischen Chemie und der Biomathematik	110 Fragen

Anlage 7

Anlage 13
(zu § 26 Abs. 2 Satz 2)

Prüfungsstoff für den ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

I. Grundlagen der Pathologie und der Neurophatologie, der Humangenetik, der Medizinischen Mikrobiologie, der Immunologie und Immunphatologie sowie der Geschichte der Medizin

Allgemeine Ätiologie. Pathogenese und pathologisch-anatomische Grundlagen wichtiger Krankheiten sowie feingewebliche Veränderungen von Organen und Organsystemen.

Genetischer Anteil an der Ätiologie und Pathogenese von Störungen der Organentwicklung, der Gewebebeschaffenheit und des Stoffwechsels.

Grundlagen, Anwendungsbereiche und Untersuchungsmethoden der medizinischen Bakteriologie, Virologie und Parasitologie. Epidemiologie, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

Grundlagen der Immunologie und Immunpathologie.

Kulturelle und soziale Grundlagen in der Geschichte ärztlichen Denkens, Wissens und Handelns. Wandlungen der Vorstellungen von Gesundheit und Krankheit. Ethische Aspekte ärztlichen Handelns.

II. Umgang mit Patienten, Grundlagen der klinischen Untersuchung, der Erstversorgung akuter Notfälle und der Radiologie

Anamneseerhebung und ärztliche Gesprächsführung. Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchung (Inspektion, Palpation, Perkussion, Auskultation, Reflexprüfung) einschließlich einfacher Spiegelverfahren. Typische Befunde. Krankenbeobachtung.

Symptomatologie akut lebensbedrohender Zustände. Lebensrettende Sofortmaßnahmen.

Grundlagen der biologischen Strahlenwirkung und der Strahlentherapie. Diagnostische Anwendung bildgebender Verfahren; typische Befunde. Gesetzliche und organisatorische Grundlagen des Strahlenschutzes.

III. Grundlagen der Pharmakologie und Toxikologie, der Pathophysiologie und Pathobiochemie, der klinischen Chemie und der Biomathematik

Strukturmerkmale, Pharmakodynamik (erwünschte und unerwünschte Wirkungen sowie Wechselwirkungen) und Pharmakokinetik wichtiger Arzneistoffe. Grundlagen der Toxikologie. Methoden der Arzneimittelprüfung. Arzneimittelrechtliche Vorschriften.

Pathophysiologie und Pathobiochemie der Zell- und Organfunktionen sowie der Regulationsmechanismen. Grundlagen wichtiger Untersuchungsmethoden von Körperflüssigkeiten und -ausscheidungen sowie Bewertung der Befunde.

Grundlagen der medizinischen Biometrie. Medizinische Bibliographie.

Anlage 8

Anlage 15
(zu § 29 Abs. 2 Satz 1)

Anzahl und Verteilung der Prüfungsfragen für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

I. Nichtoperatives Stoffgebiet	190 Fragen
II Operatives Stoffgebiet	190 Fragen
III. Nervenheilkundliches Stoffgebiet	100 Fragen
IV. Allgemeinmedizin und Ökologisches Stoffgebiet	100 Fragen

Anlage 16
(zu § 29 Abs. 2 Satz 2)

Prüfungsstoff für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

Grundsätzliche Prüfungsinhalte

Ätiologie und Pathogenese. Spezielle pathologische Anatomie und Neuropathologie. Multimorbidität. Symptomatologie. Epidemiologie. Diagnose. Differentialdiagnose. Bewertung klinisch-chemischer, serologischer, mikrobiologischer, immunologischer, bioptischer, bildgebender, elektromedizinischer und nuklearmedizinischer Untersuchungsbefunde. Indikationen. Kontraindikationen. Anwendung konservativer, operativer und physikalischer Behandlungsverfahren einschließlich Strahlenbehandlung. Spezielle therapeutische Verfahren. Therapie chronischer Schmerzen. Ärztliche Hilfe und Betreuung für Langzeitkranke, chronisch Kranke, unheilbar Kranke und Sterbende. Spezielle und Klinische Pharmakologie einschließlich Langzeitbehandlung. Altersspezifische Aspekte in Diagnostik und Therapie. Grundlagen, Möglichkeiten und Grenzen von Naturheilverfahren und Homöopathie. Diätetik. Prognose. Prävention einschließlich Gesundheitsberatung. Rehabilitation. Begutachtung. Sportmedizinische Aspekte. Allergologie.

I. Nichtoperatives Stoffgebiet

Krankheiten des Blutes, der blutbildenden Organe, des Herzens und der Gefäße, der Atmungsorgane, der Verdauungsorgane, der Drüsen mit innerer Sekretion und des Stoffwechsels, der Nieren, des Wasser- und Mineralhaushaltes. Klinische Aspekte der Entzündungslehre, Immunologie, Klinik der Infektionskrankheiten, der Geschwulstkrankheiten und der Krankheiten des rheumatischen Formenkreises. Psychosomatische Krankheiten und funktionelle Störungen. Internistische Aspekte der Geriatrie.

Erkennung und Behandlung akutlebensbedrohender Zustände und Reanimation. Ärztliche Versorgung bei einem Massenanfall von Kranken und Verletzten.

Normale körperliche und geistige Entwicklung des Kindes und ihre Variationen. Pathophysiologie des Stoffwechsels und der Ernährung des Kindes. Physiologie und Pathologie der perinatalen Periode und des Säuglingsalters. Erkennung und Behandlung von Organ- und Systemkrankheiten im Kindesalter einschließlich der Infektionskrankheiten und Mangelkrankheiten. Unfälle und Vergiftungen. Klinische Genetik. Verhaltensstörungen bei Kindern und Jugendlichen. Sozialpädiatrie.

Krankheiten der Haut, ihrer Anhangsgebilde und der Schleimhäute der äußeren Körperhöhlen einschließlich der physikalischen und chemischen Schädigungen dieser Strukturen. Geschlechtskrankheiten. Fertilitätsstörungen des Mannes.

II. Operatives Stoffgebiet

Wundheilung und Wundbehandlung. Infektionen. Asepsis; Antisepsis. Chemotherapie. Grundprinzipien der operativen Technik. Pathophysiologie des operativen Eingriffs. Grundprinzipien der Vor- und Nachbehandlung. Unfallkunde; Schock. Topographische und funktionelle Anatomie. Mißbildungen, Krankheiten und Verletzungen von Kopf, Hals, Thorax, Abdomen, Extremitäten, Herz, Gefäßen und des zentralen und peripheren Nervensystems. Chirurgische Notfälle. Ärztliche Versorgung bei einem Massenanfall von Verletzten.

Grundlagen der Anaesthesiologie und der Intensivmedizin.

Statik und Mechanik der Stütz- und Bewegungsorgane, ihrer angeborenen und erworbenen Formveränderungen (Funktionsstörungen. Krankheiten. Verletzungen und deren Folgezustände).

Funktionsstörungen, kongenitale Mißbildungen, Krankheiten und Verletzungen von Nieren, ableitenden Harnwegen, äußeren und inneren Genitalorganen. Urologische Notfälle.

Physiologie und Pathophysiologie der weiblichen Genitalorgane. Geschlechtsspezifische Entwicklung der Frau und ihre Störungen. Familienplanung. Schwangerschaft, Beratung und Vorsorge in der Schwangerschaft. Risikoschwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch. Geburt und Risikogeburt. Geburtshilfliche Notfälle. Wochenbettkomplikationen. Entzündungen und Geschwülste der weiblichen Genitalorgane. Gynäkologische Notfälle. Fertilitätsstörungen.

Funktionsstörungen, Krankheiten und Verletzungen des Auges und seiner Adnexe. Ophthalmologische Störungen im Zusammenhang mit anderen Krankheiten. Notfälle in der Augenheilkunde.

Funktionsstörungen, Krankheiten und Verletzungen im Gebiet des Gesichtsschädels, der angrenzenden Schädelbasis, des Ohres und des Halses. Notfälle in der Hals-Nasen-Ohrenheilkunde. Grundlagen der Phoniatrie.

Krankheiten und Verletzungen der Zähne und ihre Auswirkungen auf den Gesamtorganismus.

III. Nervenheilkundliches Stoffgebiet

Funktionsstörungen und Krankheiten des zentralen Nervensystems, der peripheren Nerven und der Muskulatur. Neurologische Aspekte der Neurotraumatologie und der Intensivtherapie. Klinische Aspekte der Neuropathophysiologie. Psychopathologie. Hirnorganische, endogene, psychotische und persönlichkeitsbedingte reaktive Störungen. Neurosen. Süchte. Suizidalität. Sexuelle Verhaltens- und Erlebnisstörungen. Neurologische und psychiatrische Störungen bei anderen Krankheiten. Notfälle. Aspekte der Psychosomatik und der Geriatrie. Neurologische, psychiatrische und psychologische Untersuchungsmethoden und deren Aussagewert.

Sozialpsychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Grundlagen und Indikationen psychotherapeutischer Verfahren. Unterbringungsmaßnahmen.

IV. Allgemeinmedizin und Ökologisches Stoffgebiet

Aufgaben und Besonderheiten der Allgemeinmedizin.

Grundzüge der Allgemein-, Krankenhaus-, Umwelt-, Seuchen- und Sozialhygiene. Impfwesen und Individualprophylaxe.

Organisation, Aufgaben und Arbeitsprinzipien des öffentlichen Gesundheitswesens; wesentliche Rechtsvorschriften.

Grundzüge der Sozialmedizin, Epidemiologie; Sozialmedizinische Probleme der Krankheitsentstehung und -verhütung. Sozio-ökonomische Probleme der Krankheit. Grundfragen der sozialen Sicherung und der gesundheitlichen Betreuung der Bevölkerung.

Grundzüge der Arbeitsmedizin. Wichtige Vorschriften über den gesundheitlichen Arbeitsschutz. Arbeitsmedizinische Untersuchungen zur Verhütung und Früherkennung beruflich bedingter Schäden. Analyse von Arbeitsplatz- und Berufsbelastung. Berufskrankheiten und das Berufskrankheiten-Verfahren. Ärztliche Aspekte der Rehabilitation Behinderter bei medizinischer, pädagogischer, sozialer und beruflicher Ein- und Wiedereingliederung in Gesellschaft, Familie, Schule und Arbeit.

Grundzüge der Rechtsmedizin, insbesondere wichtige Begriffe der forensischen Medizin und der medizinischen Begutachtungskunde. Wichtige Rechtsfragen der ärztlichen Berufsausübung.

System der gesetzlichen Krankenversicherung und Fragen der Wirtschaftlichkeit und Kostenrelevanz im Gesundheitswesen.

Wichtige Verfahren der medizinischen Statistik und Informatik.

Anlage 10

Anlage 20
(zu § 34 Abs. 2)

....
(Ausstellende Behörde)

Zeugnis
über die Ärztliche Prüfung

Herr/Frau ....
geboren am .... in ....
hat den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung
am .... in ....
mit der Note „ .... " abgelegt.

Unter Berücksichtigung der Prüfungsnoten für den Ersten und den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung hat er/sie die Ärztliche Prüfung mit der Gesamtnote „ .... " (..............................)
(Zahlenwert)
am .... bestanden. *)

Herr/Frau ....
hat das Medizinstudium an der .... abgeschlossen. **)

Siegel ...., den ....

....
(Unterschrift)

---

*) Wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2, Artikel 2 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte vom 19. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1482) oder Artikel 2 § 7 der Fünften Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte vom 15. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2457) eine Gesamtnote nicht gebildet, so ist anstelle des Textes dieses Absatzes einzusetzen: „Er/Sie hat damit die Ärztliche Prüfung am .... bestanden"

**) Name der Universität einsetzen.

Sechste Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Vom 22. Dezember 1989

Auf Grund des § 4 Nr. 1 Satz 2, des § 15 Abs. 8 Nr. 3, des § 18 Abs. 8 und 9 sowie des § 22 Abs. 6 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953) verordnet der Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2359), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2212), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 Nr. 2 und in § 15 Abs. 1 wird jeweils der Betrag „780 Deutsche Mark" durch den Betrag „810 Deutsche Mark" ersetzt.

2. § 43 wird wie folgt gefaßt:

„§ 43
Erleichterungen bei der Aufteilung der Vorsteuern

Die den folgenden steuerfreien Umsätzen zuzurechnenden Vorsteuerbeträge sind nur dann vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen, wenn sie diesen Umsätzen ausschließlich zuzurechnen sind:

1. Umsätze von Geldforderungen, denen zum Vorsteuerabzug berechtigende Umsätze des Unternehmers zugrunde liegen;
2. Umsätze von Wechseln, die der Unternehmer von einem Leistungsempfänger erhalten hat, weil er den Leistenden als Bürge oder Garantiegeber befriedigt. Das gilt nicht, wenn die Vorsteuern, die dem Umsatz dieses Leistenden zuzurechnen sind, vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind;
3. Lieferungen von gesetzlichen Zahlungsmitteln und im Erhebungsgebiet gültigen amtlichen Wertzeichen sowie Einlagen bei Kreditinstituten, wenn diese Umsätze als Hilfsumsätze anzusehen sind."

3. In § 53 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „des Umsatzfreibetrages von 20 000 Deutsche Mark" durch die Worte „der Nichterhebungsgrenze von 25 000 Deutsche Mark" ersetzt.

4. In § 57 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.

5. In § 61 Abs. 2 werden in Satz 1 der Betrag „500 Deutsche Mark" durch den Betrag „400 Deutsche Mark" und in Satz 3 der Betrag „60 Deutsche Mark" durch den Betrag „50 Deutsche Mark" ersetzt.

6. In § 62 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

7. § 63 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:
      „Entgelte, Teilentgelte, Bemessungsgrundlagen nach § 10 Abs. 4 und 5 des Gesetzes, nach § 14 Abs. 2 und 3 des Gesetzes geschuldete Steuerbeträge sowie Vorsteuerbeträge sind am Schluß jedes Voranmeldungszeitraums zusammenzurechnen."
   b) Absatz 3 wird gestrichen.
   c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
      aa) Der erste Teil des Satzes 1 wird wie folgt gefaßt:
          „Der Unternehmer kann die Aufzeichnungspflichten nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1, 3, 5 und 6, Nr. 2 Satz 1 und Nr. 3 Satz 1 des Gesetzes in folgender Weise erfüllen:".
      bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
          „§ 22 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2, Nr. 2 Satz 2 und Nr. 3 Satz 2 des Gesetzes gilt entsprechend."
   d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4. Der Klammerhinweis am Ende des Satzes 2 wird wie folgt gefaßt:
      „(§ 22 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 und Nr. 3 Satz 2 des Gesetzes)".
   e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

8. In § 65 wird der Satz 2 und in § 67 der Satz 3 jeweils wie folgt gefaßt:
   „Die Aufzeichnungspflicht nach § 22 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes bleibt unberührt."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 30 des Umsatzsteuergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. Dezember 1989

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Hinweis

Der **Jahrgang 1989 des Bundesgesetzblattes Teil I** umfaßt die Ausgaben Nr. 1 bis Nr. 62 und endet mit der Seite 2564.

Als Anlageband *) zur Ausgabe Nr. 2 vom 20. Januar 1989 wurde ausgegeben:

Anlage zur Dritten Verordnung zur Änderung der Eich- und Beglaubigungskostenverordnung vom 9. Januar 1989

*) Innerhalb des Abonnements werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

Hinweis

Der **Jahrgang 1989 des Bundesgesetzblattes Teil II** umfaßt die Ausgaben Nr. 1 bis Nr. 44 und endet mit der Seite 1084.

Als Anlagebände *) zum Bundesgesetzblatt Teil II wurden ausgegeben:

- zur Ausgabe Nr. 22 vom 27. Juni 1989

  Regelung Nr. 12 Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich des Schutzes des Fahrzeugführers vor der Lenkanlage bei Unfallstößen

- zur Ausgabe Nr. 26 vom 20. Juli 1989

  Regelung Nr. 11 Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich der Türschlösser und Türaufhängungen (Revision 1) und (Revision 1 – Ergänzung 1)

- zur Ausgabe Nr. 33 vom 27. September 1989

  Anhänge 1 bis 3 zur Verordnung zur Änderung der ECE-Regelung Nr. 13 vom 13. September 1989

- zur Ausgabe Nr. 35 vom 20. Oktober 1989

  Regelung Nr. 1 Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer für asymmetrisches Abblendlicht und/oder Fernlicht, die mit Glühlampen der Kategorie R 2 ausgerüstet sind (Revision 2 mit Berichtigung 1) sowie

  Regelung Nr. 2 Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Glühlampen, die in Scheinwerfern für asymmetrisches Abblendlicht und Fernlicht oder für eines der beiden verwendet werden (Revision 2 mit Berichtigung 1)

*) Innerhalb des Abonnements werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 44, ausgegeben am 23. Dezember 1989

Preis dieser Ausgabe: 3,35 DM (2,35 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,35 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger Seite	(Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
13. 12. 89	Verordnung Nr. 13/89 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt 9500-4-6-4	5833	(239	21. 12. 89)	1. 1. 90

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Telefon: (02 28) 38 208-0
Telefax: (02 28) 38 208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 18,35 DM (16,45 DM zuzüglich 1,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 19,35 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. Postfach 13 20 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt